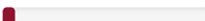
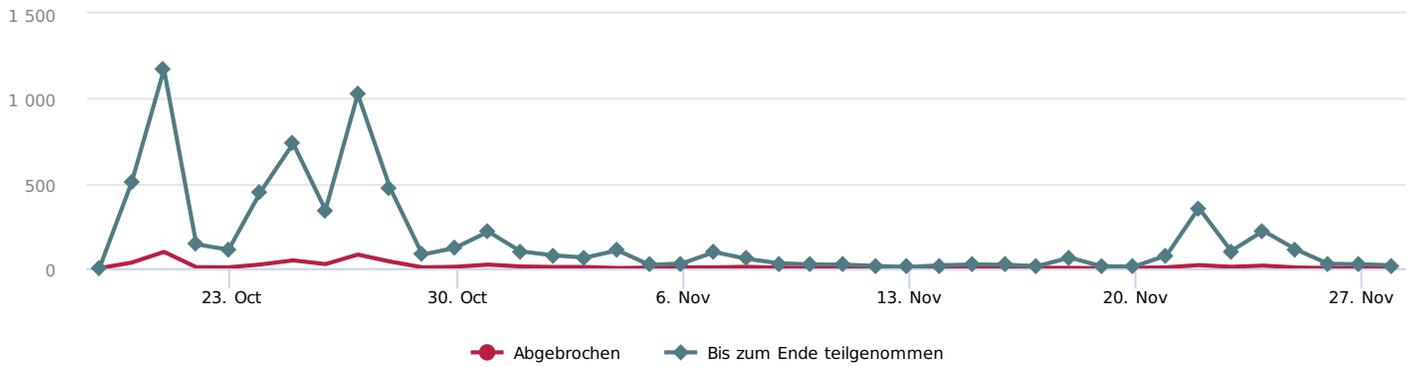


Zusammenfassung / Ergebnis: **Umfrage BMJ**

Umfrage BMJ

Filter:	-
Besucher:	9.139
Teilnehmer:	7.598 (83,14%) 
Abgeschlossen:	7.084 (93,24%) 
Abgebrochen:	514 (6,76%) 
Anzahl Fragen:	11
Ø Teilnahmezeit:	00:08:15



Besucherquellen	Einladungen / Besucher / Teilnehmer
Umfragelink direkt	- / 9.139 / 7.598 

Sollten Sie weitere ergänzende Anmerkungen haben, die bei den Reformüberlegungen Berücksichtigung finden sollten, dann wären wir um ergänzende Ausführungen (max. 200 Zeichen) dankbar.

Bitte füllen Sie das Freitextfeld ohne Eingabe personenbezogener Daten aus, um die Anonymität der Auswertung zu gewährleisten.

100,00% 1.159

1.159

Es ist wahrscheinlich, dass bestimmte Player bei Beteiligung Einfluss auf die Gestaltung der Rechtsverfolgung nehmen. Wir sehen bereits heute, dass etwa Rechtsschutzversicherer dies versuchen, indem sie von Rechtsverfolgung abraten.

n/a

Warum muss Gewinnstreben überall das Verhalten bestimmen ?

Zumindest für die Erben von verstorbenen Gesellschaftern sowie aktuellen oder ehemaligen Mitarbeitenden einer BAG sollten Beteiligungen mit Gewinnbezugsrecht zugelassen werden.

Die Zulassung von Fremdbesitz für zwangsläufig zur Auflösung von anwaltlichen Kernpflichten, die den Beruf auszeichnen. Rechts wird zur Ware, die Kanzlei zum Profitcenter. Der Blick auf Schicksale medizinischer Versorgungszentren ist erschreckend!

Auch Legal-Tech-Unternehmen sollten nicht mehr Rechte und Möglichkeiten haben, als Rechtsanwälte. Die momentane Entwicklung bedroht die Existenz von Rechtsanwälten.

Gerade die Erfahrungen im europ. Ausland mit Fremdbesitz durch RS-Versicherungen belegen, dass die faktischen Gefahren nicht durch gesetzl. Regelungen eingedämmt werden können. Kapitalgeber haben immer Gewinnerwartungen.

Das Fremdbesitzverbot ist grundlegender Teil des anwaltlichen Berufsbildes und sollte nicht angetastet werden. Es besteht auch kein praktischer Bedarf für eine Lockerung.

Wir zerstören unser eigenes Berufsbild, wenn wir das zulassen.

Die Abschaffung der freien Berufe durch Kapitalisierung gilt zu verhindern (s. derzeit d. Ärzte)

Probleme in der Ärzteschaft sind schon jetzt deutlich: nicht der Patient steht ganz vorne, sondern die Gewinnmaximierung für den Kapitalgeber.

Insbesondere sollten Steuerberatungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Lohnsteuerhilfevereine, Mietvereine und Grundbesitzervereine und ähnliche Verbände in Betracht gezogen werden.

Die Lockerung des Fremdbesitzverbots ginge letztlich zu Lasten der Verbraucher, sowohl finanziell als auch inhaltlich, so wie es im Medizinsektor ist, in welchem Investoren MVZs, Kliniken und Praxen zusammenkaufen, die auf Gewinn getrimmt werden. Ähnliches kann im Tiermedizinbereich beobachtet werden - mit dem Unterschied, dass der Anwaltliche Bereich natürlich deutlich sensibler ist und schon geringe finanzielle Abhängigkeiten dazu führen, dass der Freiberufler nicht mehr Freiberufler ist. Dann kommt es nur auf Billarde Hours (ggf. unnötig viele) an.

Lockerungen bei Fremdkapitalverbot ermöglichen es auch, mittelständische Kanzleien an einen Investor zu verkaufen, wie es bei "normalen" Unternehmen üblich ist. Das ist sinnvoll und gut.

Die gegenwärtig schon bestehenden Modelle faktischer Umgehung des Verbotes von Fremdkapitalbeteiligungen müssen effektiver bekämpft werden (rightmart, etc.)

Es besteht kein Änderungsbedarf.

Als Einzelanwalt berate ich überwiegend KMU im Arbeitsrecht sowie Arbeitnehmer/innen. Bei Kapitalbeteiligungen externer Geldgeber befürchte ich eine Tendenz hin zu "amerikanischen Verhältnissen"

Sie brauchen sich nur große Organisationen wie IOC oder FIFA anschauen, selbst im Sport werden Interessen verraten.

Anwälte, Ärzte, Zahnärzte etc. sind freie Berufe. Nicht anwaltliche Gesellschafter haben da nichts zu suchen

Wenn es schon allen Arztpraxen erlaubt ist, über MVZs lukrative Praxen an reine Kapitalgesellschaften zu verkaufen, obwohl diese überwiegenden aus den Zwangsabgaben der gesetzlichen Versicherten finanziert sind, so muss dies erst recht für Anwaltskanzleien erlaubt werden. Deren Finanzierung erfolgt -jedenfalls bei denjenigen Kanzleien für die dies überhaupt in Betracht kommt - so gut wie gar nicht aus Zwangsbeiträgen oder gar der öffentlichen Hand.

PKH-Kanzleien werden für dieses Thema nicht in Frage kommen. Bei diesen wird in Zukunft ohnehin der Staat von ihm finanzierte Beratungsstellen einrichten müssen: Sonst wird die Rechtsberatung in diesem Bereich de facto nicht mehr geleistet werden.

Für Einzelanwälte wird es immer schwieriger sich am Markt zu positionieren bzw. zu behaupten, wenn immer mehr (Groß-)Kanzleien am Markt sind, welche mit Fremdkapital finanziert werden.

Für die Vielfalt des Anwaltsberufs sind aber gerade die Einzelanwälte und mittelständischen Kanzleien unabdingbar,

Es war bei der Beantwortung diverser Fragen nicht möglich, etwas anderes als " keine Aussage " anzukreuzen. M. E. ist daher eine Auswertung dieser Umfrage unzulässig, da dadie tatsächlichen Angaben und die Meinung der Befragten differieren. Bevor die Umfrage wiederholt wird sollten die Fehler des Programms ausgemerzt werden.

Schon die jetzige Regelung der Zulassung der beruflichen Zusammenarbeit in jeder Rechtsform mit fast allen Berufen birgt erhebliche Gefahren für die Unabhängigkeit gerade auch gegenüber den Mandanten

Fehlentwicklungen, wie sie im Gesundheitsbereich festzustellen sind, sollten im Bereich der Rechtsdienstleistungen nicht wiederholt werden.

Ich bin davon überzeugt, dass, wenn das Fremdbesitzverbot fällt, Rechtsschutzversicherer für ihre Kunden Anwaltskanzleien übernehmen und das Geschäft dorthin lenken werden und dass große Unternehmen mit kontinuierlichen Rechtsstreitigkeiten wie Versicherer, Banken, Immobiliengesellschaften und Inkassounternehmen entweder mit ehemaligen angestellten Juristen Kanzleien gründen oder bestehende Kanzleien übernehmen werden. Dann wird aber die Mischkalkulation, die dem RVG zugrunde liegt, gestört und die wirklich freien Rechtsanwälte müssen ihr Geschäftsmodell umstellen und müssen bei der Auswahl der Mandanten eher wirtschaftliche Überlegungen berücksichtigen.

Wes Brot ich ess des Lied ich sing! Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft muss gestärkt, nicht geschwächt werden. USA/GB sind kein Vorbild!

Rettet die Anwaltschaft! Fremdbesitz ist der erste Weg weg von der Freiheit dieses Berufs. Abhängigkeiten waren schon immer negativ - ebenso wie Subventionen. Diesen Gedanken möge diese unfähige Bundesregierung verwerfen und lieber dafür Sorge tragen, dass Anwälte auch weiterhin im Dienste der Rechtspflege von ihren real sinkenden Gebühren leben können!

Infolge einer Lockerung des Fremdbesitzverbotes in der deutschen Anwaltschaft (Rechts- und Patentanwaltschaft) tritt die reine Gewinnmaximierung in den Vordergrund und verdrängt den Vorrang eines Organs der Rechtspflege.

Wenn wir dieses Tür auch nur einen Spalt öffnen, ist sowohl die Unabhängigkeit, als auch der Anwaltsberuf als unabhängiges Organ der Rechtspflege Geschichte! Dann werden nur noch lukrative Mandate betreut, alle anderen fallen hinten runter! Das Thema Zugang zum Recht wird dann exchange stenziell!

Die Lockerung des Fremdbesitzverbotes ist ein sehr große Gefahr für die Anwaltschaft.

durch die Lockerung würden kleine Kanzleien vom Markt verdrängt werden, weil dann internationale Konzerne und auch deutsche Rechtsschutzversicherungen in den Markt drängen würden

Seit mehr als 50 Jahren konnte die Rechtsanwaltschaft auch ohne Beteiligungen Dritter in Deutschland gut ihren Auftrag erfüllen und diente damit nur dem Mandanten und nicht dem Investor. Dies sollte auch zukünftig im Interesse der Mandanten beibehalten werden. Eine Industrialisierung der Rechtsanwaltschaft lehne ich ab. Die Industrialisierung des Gesundheitswesens hat uns vor erhebliche Probleme gestellt, deren Dimensionen wir noch nicht kennen. Wir sollten dazu lernen.

Es ist erstaunlich, mit welcher Oberflächlichkeit das BMJ eine tragende Säule einer unabhängigen Rechtspflege in Frage stellt. Welches ist der nächste Schritt? Kapitalbeteiligungen an Gerichten und Rechtsvollzug?

Bereits in der Zusammenarbeit mit Steuerberater & Wirtschaftsprüfern musste ich die Erfahrung machen, dass von diesen erwartet wurde, dass Kernpflichten des anwaltlichen Berufsrecht nicht beachtet werden, soweit sie den wirtschaftlichen Interessen der Steuerberater entgegen stehen. Aufgrund dieser negativen Erfahrungen lehne ich jede Beteiligung von Kapitalanlegern an Rechtsanwaltskanzleien rundweg ab.

§ 1 BRAO: Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Und dies muß er auch bleiben - im Interesse der Rechtssuchenden und der Rechtspflege. Diese Unabhängigkeit ginge zwangsläufig verloren, wenn das sogenannte Fremdbesitzverbot gelockert werden würde. Folgen Sie der Spur des Geldes und dann wissen Sie, wer das Sagen hat.

Fremdkapitalgeber bis 25% brauchen keinen Einblick in das Tagesgeschäft der Kanzlei und meistens ist das für sie als Investoren auch nicht interessant.

-entfällt-

Es ist nicht vorstellbar, dass die Fremdkapital-Gesellschafter keine Einsichtsrechte haben, z.B. über die Ertragsträchtigkeit einzelner Mandaten oder Mandatsarbeiten; eine solche Einsichtsmöglichkeit von nichtanwaltlichen Personen beeinträchtigt aber das Berufsgeheimnis und damit die Vertrauenswürdigkeit von Anwälten und Anwältinnen und hierdurch deren Funktionsfähigkeit als ORgane der Rechtspflege.

Es ist vollkommen irrelevant welche gesetzlichen Schutzmechanismen für den Fall einer Lockerung des Fremdbesitzverbotes eingeführt werden würden. Es wird faktisch zu - gesetzlich nicht erfassbaren und nicht nachprüfaren - Einwirkungen sachfremder Interessen kommen, die mit dem Leitbild des RA als unabhängigem ORGAN DER RECHTSPFLEGE nicht vereinbar sind. Ein böser Schein wäre nicht mehr zu vermeiden. Und er ist um jeden Preis zu vermeiden. Die RA-Zahlen in Deutschland nehmen ab, der Bedarf steigt. Die Anwaltschaft braucht weder für die Digitalisierung (vorgeschobener Grund) noch für andere Projekte "Finanzinvestoren". Eine Kanzlei als Tochtergesellschaft eines Wirtschaftskonzerns steht der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte in der Mandatswahl, -betreuung und sachlich-fachlicher Bearbeitung im - alleine entscheidenden - Mandanteninteresse faktisch unvereinbar gegenüber.

Investitionen, auch in IT/KI, sind auch ohne Beteiligungen möglich; gegen eine Beteiligung sprechen vor allem die besonderen Regelungen für den Berufsstand, sollte eine Fremdkapitalbeteiligung ermöglicht werden, würde in meinen Augen die anwaltliche Unabhängigkeit leiden, insbesondere bei der Ausübung von Beratungshilfemandaten/PKH-Mandaten, wobei diese Mandanten insbesondere Hilfe benötigen; zudem wären Mandate mit geringem Streitwert wahrscheinlich zu unwirtschaftlich, bei denen aber auch die Mandanten Hilfe benötigen, so dass ich befürchte dass solche Mandanten "auf der Strecke bleiben".

Die Antwortmöglichkeiten auf die Frage nach der Investition in die IT berücksichtigen nicht, dass derartige Investitionen aus Eigenkapital bereits erfolgt sind und noch erfolgen.

In der Praxis sehe ich keinen relevanten Unterschied zwischen (Groß-)Kanzleien und anderen Beratern ohne Fremdbesitzverbot, z.B. technischen Beratern oder Finanzberatern.

Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege. Diese Stellung, einschließlich der damit verbundenen Unabhängigkeit, ist für eine sachgerechte Interessenvertretung unabdingbar. Ein Fremdbesitz, gleich welcher Größenordnung, wäre hiermit unvereinbar. Gesetzliche Regelungen würden bei einer Zulassung wegen des mit einem Fremdbesitz einhergehenden faktischen Zwangs, sich an mandatsfremden Interessen auszurichten, nichts ändern und wären im Ergebnis wirkungslos. Ich kann vor der augenscheinlich angedachten Zulassung nur dringend warnen, sie verkennt die Funktion des Rechtsanwalts und die diesem zugewiesene Rolle in der Rechtspflege grundlegend.

Ich sehe die Gefahr, daß fachlich inkompetente oder wenig bis nicht erfolgreiche Anwältinnen und Anwälte auf diese Art "am Leben" gehalten werden. Statt der Anwaltschwenne fachlich durch Zulassungsbeschränkungen entgegen zu wirken.

Jede wirtschaftliche Beteiligung Dritter an BAG führt zu wirtschaftlichen Abhängigkeiten. Eine wirtschaftliche Beteiligung von Nicht-Berufsträgern kann nur aufgrund Gewinninteressen erfolgen. Einerseits darf ein reines Gewinninteresse in der Justiz keine Rolle spielen; dies würde eine deutliche Abkehr von § 1 BRAO bedeuten und bereits vorhandene gegenläufige Tendenzen befördern. Andererseits läge das Hauptinteresse an solchen Beteiligungen wohl bei nicht-juristischen Akteuren des Rechtsmarkts, etwa Rechtsschutzversicherern; die Abhängigkeit der Rechtsanwälte von diesen Akteuren zu stärken, würde eine klare Einschränkung der anwaltlichen Unabhängigkeit schon aufgrund Präferenzen bei der Auswahl des RA bedeuten. Größere Investitionen können auch ohne Kapitalgeber erfolgen, etwa durch Angebote von großen Dienstleistern, die die Entwicklung zentral vorantreiben (Soldan, Softwareanbieter etc.), oder über die Kammern (vgl. beA).

Als problematisch sehe ich hauptsächlich ein etwaiges Weisungsrecht von Nicht-Berufsträgern auf die Mandatsbearbeitung, Annahme und Ablehnung von Mandanten und Mandaten. Weisungsrechte der Gesellschafter insofern müssten gesetzlich ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Ausrichtung einer Kanzlei sehe ich nicht als Problem, da eine Kanzlei wie jedes andere Unternehmen der Gewinnerwirtschaftung dient, was völlig legitim sein sollte.

Die Fremdfinanzierung wäre aus Nachfolgesichtspunkten sehr wichtig.

Jedenfalls die Beteiligung als Stiller Gesellschafter oder in Form einer Unterbeteiligung ohne Stimmrecht sollte für nicht an der Berufsausübung beteiligte Dritte als Möglichkeit der Finanzierung von Anwaltsgesellschaften möglich sein

Fremdbesitz und Unabhängigkeit widersprechen sich

Die Entwicklung im Gesundheitswesen hat es gezeigt, es bestehen ganz erhebliche Risiken für die unabhängige Berufsausübung.

Möchten Sie zu einem Anwalt gehen, hinter dem interessengeleitetes Kapital steht? Überlegen Sie sich gut, welche Geister man ruft und nicht wieder los wird.

Der Zwang zur Nutzung des beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) sollte aufgehoben werden. Diese digitale Mißgeburt beschneidet die freie Berufsausübung des Anwalts.

Die Fremdkapitalbeteiligung führt zur Bevorzugung sehr großer Sozietäten einerseits oder zur Steuerung von Anwaltskanzleien durch z.B. Versicherungen oder andere anwaltsfremde Personen. Allenfalls eine Gewinnbeteiligung Dritter ohne Einflussmöglichkeiten wäre denkbar, einschl. einer Gewinnbeteiligung von Mitarbeitern.

Neben den nicht lösbaren Interessenkonflikten wird eine Möglichkeit, Dritte zu beteiligen, zu einer Verwüstung der Anwaltslandschaft führen. Es besteht die sehr konkrete Gefahr, dass einzelne Großsozietäten in hohem Maß Fremdkapital einsammeln und IT-Lösungen für sich monopolisieren. Es ist nicht realistisch zu erwarten, dass Fremdkapitalgeber an der Breite der Anwaltschaft interessiert sind. Wie das ausgeht, kann man bereits am den WP-Gesellschaften besichtigen ("Big Four"). Ich glaube, unsere Gesellschaft verdient einen breiten Anwaltsmarkt mit Wettbewerb und Vielfalt.

Bei der aktuellen Diskussion wird übersehen, dass ein "Fremdbesitz" auch für die Fälle der Unternehmensnachfolge in die Kanzlei von erheblicher Bedeutung ist.

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbots stellt den Zugang zum Recht grundsätzlich in Frage-

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes wäre eine große Gefahr für die Rechtssuchenden.

In dieser Umfrage wurde nach Digitalisierung gefragt. Digitalisierung ist auch ohne Fremdkapital sehr gut möglich. Digitalisierung sollte keine Ausrede zur Gestattung von Fremdbesitz sein.

Da Krankenhäuser Nicht-Ärzten (alle mit Schweigepflicht wie Anwälte) gehören dürfen, ist das Fremdbesitzverbot bei Anwälten nicht begründet, zumal Kanzleien aus anderen EU Staaten dem nicht unterliegen und diese mit ihrer Kapitalkraft deutsche Kanzleien aus dem Markt drängen. Auf EU Ebene dominieren ganz klar die kapitalstarken angloamerikanischen Kanzleien.

Das Kernproblem, gerade auch vieler kleiner und mittlerer Kanzleien ist sicher nicht das hier angesprochene Fremdbesitzverbot, sondern die immer stärker werdenden Regulierungen und Anforderungen und eine Steuerbelastung, die wenig Spielraum für die Planung von Investitionen lässt. Dort anzusetzen erhält auf Dauer auch die Rechtsberatung auf dem Land und in der Fläche - diese ist mit der jetzigen Entwicklung massiv gefährdet.

Die Umfrage zielt nur auf unmittelbare Kapitalbeteiligungen mit einer synchronen Gewinnbeteiligung und Stimmkraft in der GV ab. Hier bestehen aber vielfache Gestaltungsmöglichkeiten.

Durch eine solche Beteiligung wäre ein direkter Eingriff auf die Gebührensicherheit der Mindestgebühren nach RVG in gerichtlichen Verfahren verbunden. Anwälte kämen in Abhängigkeit von Finanzgebern (RSV und Haftpflichtversicherer) was zu einem Cashback führen würde

Die Möglichkeit des Einstiegs von Kapitalgebern hätte uns als erstmaligen und noch verhältnismäßig jungen Gründern erheblich geholfen. Ohne zusätzliches Kapital war es ein deutlich steinigere Weg. Die Anwaltschaft würde dadurch m.E. mehr jungen Anwälten die Gründung von Kanzleien ermöglichen.

Bei Organen der Rechtspflege ist selbst die Möglichkeit einer Korruptierbarkeit bzw. der Verwässerung anwaltlicher Kernpflichten verheerend.

Die Problematik darf nicht isoliert betrachtet werden; sie ist vielmehr Teil des massiven Umstrukturierung der Anwaltschaft, z.B. durch legal tec, KI. Unternehmen, welche dieses Geschäftsmodell betreiben stehen im direkten Wettbewerb zu kleinen und mittleren Kanzleien. Dabei sind diesen Unternehmen Geschäftsmodelle erlaubt, die RAen verboten sind (etwa reine Erfolgshonorare). Im Ergebnis wird dies, die Lockerung des Fremdbesitzverbotes insbesondere aber die seit langen nicht mehr auskömmlichen gesetzlichen Gebühren dazu führen, dass sowohl Verbraucher als auch KMUs in Kürze keine RRAe mehr finden werden, die bereits sind, zu gesetzlichen Gebühren für sie tätig zu werden. Rechtsschutzversicherer werden den Entscheid des EuGH sehr genau betrachten. Durch die Beteiligung an RA-Kanzleien werden aus Schadensfällen (= Kosten) schlicht Umsätze.

Ich würde dringend vorschlagen, dass sich Ihr Haus mit wichtigeren Themen beschäftigt, wie z.B. einer effizienteren und spezialisierteren Justiz, einer Vereinfachung des Gebührenrechts und der ZPO, Bürokratieabbau, etc. Wir steuern auf einen massiven Fachkräftemangel zu. Trotzdem wird die Anwaltstätigkeit und das führen gerichtlicher Verfahren immer komplizierter und langwieriger. Häufig streitet man auch in gerichtlichen Verfahren in erster Linie um Formalitäten statt um den Kern der Sache. Dazu werden die Gerichte mit zahlreichen nutzlosen Verfahren überhäuft.

Bin als (auch) als ausländischer Anwalt (Avocat - FR) tätig.

Große Kanzleien haben genug Geld, kleine Kanzleien sind für Kapitalgeber nicht interessant, dort sind auch die Abhängigkeiten zu gross. Zudem würde das klassische Freiberufler und kleine Einheiten vom Markt verdrängen.

Eine Reform ist nicht erforderlich

Weitere Anmerkungen dazu habe ich nicht.

Danke für die Umfrage und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Thema.

Lasst das!

Es besteht die Gefahr der Beherrschung der Anwaltschaft z.B. durch die Versicherungswirtschaft

Anders als zum Beispiel in Krankenhäusern erscheint die Finanzierungsstruktur von Anwaltskanzleien wenig komplex und die Investitionskosten überschaubar. Fremdfinanzierung bringt die Gefahr sachwidriger Aspekte bei der Unternehmensführung mit sich. Ich sehe eine Gefahr für das Berufsbild eines Anwalts als selbständiger Teil der Rechtspflege, also mit Systemverantwortung.

Mit Kapitalbeteiligungen geht es nur noch um Gewinnmaximierung, es handelt sich dann nicht mehr um einen freien Beruf, keine Unabhängigkeit mehr. Abschreckendes Beispiel ist Holland, letztlich alles käuflich. Bei der gesetzlichen Zulässigkeit einer Kapitalbeteiligung ist das m. E. das Ende der freien Rechtsanwaltschaft. Wahrscheinlich wird es gesetzwidrig schon gemacht. Die Großkanzleien zeigen allgemein, dass es nur noch um Geld geht. Beispielsweise die Kanzlei BLD vertritt nur Versicherungen, in deren Auftrag auch deren VN, sie vertritt nie einen sonstigen Mandanten, bereits das zeigt schon, wie es läuft. Absolute Ablehnung einer Kapitalbeteiligung, dies ist das Aus für die freie Anwaltschaft.

Die Unabhängigkeit der Anwälte ist ein hohes Gut. Jede Art von Beteiligungen steht dem unvereinbar gegenüber.

Wirklich großer Kapitalbedarf, denn die anwaltlich tätigen Partner nicht selbst bzw. über Darlehen decken könnten, würde wohl Beteiligungen in der Nähe von 50% oder mehr erfordern. Damit dürfte regelmäßig die Erwartung der Kapitalgeber verbunden sein, auf die Geschäftspolitik maßgeblichen Einfluss zu nehmen. Unabhängig von gesetzlichen Regelungen ergäbe sich dieser rein faktisch aus der Möglichkeit des Kapitalgebers, sein Kapital abzuziehen, was in solchen Konstellationen zwangsläufig zum Ruin der BAG führen würde und folglich dem Kapitalgeber entsprechendes Druckpotential gibt, dass Entscheidungen in seinem Sinne fallen, auch wenn er formal nicht mit abstimmen darf.

Kapitalbeteiligungen schaden dem bereits ramponierten Berufsbild noch weiter. Außerdem ist der Kapitalbedarf grundsätzlich überschaubar, nach wie vor geringer als bei anderen Freiberufern. Letztlich muss man auch bereit sein, das unternehmerische Risiko eines RA zu tragen.

Reine Kapitalgeber werden kein Interesse an der Zufriedenheit der Mandanten haben und deren Interessen immer hinter den erwarteten Profit zurückstellen. Es wird dann von der Anwaltschaft nicht mehr viel übrig bleiben.

Die Anwaltschaft lebt von Juristen, die sich nicht nur als Unternehmer und Dienstleister ihrer Mandanten, sondern immer auch als Organ der Rechtspflege verstehen. Dieses grundlegende Verständnis unserer Profession bildet ein Fundament unseres Rechtsstaats. Der Kapitalgeber hat an diesem Grundverständnis kein Interesse. Wir dürfen nicht zulassen, dass ein Fundament unseres Rechtsstaats aus Gründen der Gewinnmaximierung erodiert, weil einige wenige (z. B. Rechtsschutzversicherungen) intensive Lobbyarbeit betreiben, um an der gesamten Dienstleistungskette mitzuverdienen. Ich halte den Fremdbesitz für brandgefährlich. Ganz unabhängig davon stellt sich mir die Frage, warum Sie diese Umfrage mit dem Thema Investitionen für Digitalisierung verbunden haben.

Kanzleien als Kapitalanlage können wie schon bei Zahnarztpraxen wegen der Marktmacht kleine Kanzleien gefährden. Internationale Konkurrenz ist z.Zt auszuschließen, daher keine grundlose Gefahr schaffen!

Auch wenn sich die berufsrechtlichen Vorgaben und die Probleme, die sich durch Fremdbesitzer ergeben, nicht vergleichbar sind, sehe ich die Entwicklung bei Human- und Veterinärmedizinern durch die Bildung von Konzernähnlichen Gesellschaften sehr kritisch. Die Gesundheitsversorgung leidet eher darunter als dass sie sich verbessert hat. Eine ähnliche Entwicklung mit negativen Auswirkungen für die Rechtspflege im Allgemeinen und den rechtsuchenden Bürger im Einzelnen würde ich für die Aufhebung des Fremdbesitzverbotes befürchten.

Das Fremdbesitzverbot für Anwaltskanzleien behindert die Entwicklung effizienter, innovationsgetriebener Geschäftsmodelle, was in einer globalisierten Welt die Wettbewerbsfähigkeit von Anwaltskanzleien einschränkt. Durch die Aufhebung dieses Verbots könnte mehr Kapital von externen Investoren fließen, um technologische Innovationen zu fördern und den Zugang zu rechtlichen Dienstleistungen zu verbessern, was letztendlich den Verbrauchern zugutekommt und den Rechtsmarkt modernisiert.

Das Fremdbesitzverbot ist überaltert und gerade für kleinere und mittelständische Kanzleien ein erhebliches Problem. Natürlich ist es wichtig, die Zulassung anderer Gesellschafter gesetzlich zu regeln, um die Kernpflichten des Anwalts auch bei teilweise Fremdbesitz zu schützen und zu wahren. Das sollte indessen einfach möglich sein (wie in anderen EU-Mitgliedstaaten) und würde dann auch einen verlässlichen Rahmen der rein kapitalistischen Beteiligung berufsfremder Gesellschafter schaffen und damit etwa unerwünschte Ausgestaltungen meiden. Insgesamt scheint es dringend geboten, die Möglichkeiten der Fremdfinanzierung von Anwaltskanzleien zu erweitern um Anwälten die Möglichkeit zur Expansion und der Chancenwahrung im Wettbewerb mit internationalen Verbänden zu ermöglichen. Das ist gerade für kleinere und mittelständische Kanzleien eine wichtige Fragestellung und bedarf des Tätigwerdens des Gesetzgebers.

Gewinnbeteiligungen sind eine schlechte Idee, da es die Freiheit der Mandatsführung unangemessen einschränkt.

an der Uni habe ich gelernt, was der Unterschied zwischen Freiberuflern und Kaufleuten ist. Dieser muss m.E. bestehen bleiben. Ich bin aus Überzeugung RA geworden und nicht weil man damit gerade gut Geld verdienen kann; was teilweise auch in der Anwaltschaft unter "kaufmännischem Denken" verstanden wird, ist oft "Gebührenschilderei".

Jeder Fremdkapitalgeber würde versuchen Einfluss auszuüben, wenn die Rendite nicht den Erwartungen entspricht. Dies gibt Konflikte mit der anwaltlichen notwendigen Unabhängigkeit.

Zur Anwaltschaft gehören auch Renos, Bachelor-Juristen und KI. Das will finanziert und gemanaged werden.

Die Entwicklungen im Bereich des Aufkaufs von Arztpraxen durch Investoren zeigen deutlich die Gefahren.

Es bestehen Bedenken, wie beim Fremdbesitz von Arztpraxen. Die dortige Entwicklung wird in den Medien kritisch betrachtet. Es könnte zu einem (größeren) Vertrauensverlust in die Anwaltschaft und den Rechtsstaat insgesamt kommen.

Gewinnmaximierung sollte nicht überall Platz greifen dürfen.

Es ist überhaupt kein Grund für eine Änderung der bestehenden Regelungen ersichtlich.

Es ist darauf zu achten, dass durch die Lockerung nicht dieselben Probleme wie bei Arzt/Zahnarztpraxen entstehen.

Ich bin in Deutschland und den USA als Anwalt tätig. Fremdbesitz und Fremdfinanzierung helfen hauptsächlich Großkanzleien, schließen weitere Teile der Anwaltschaft von der Wertschöpfung aus und schaden der Diversität der Kanzleienlandschaft.

Allein die Umfrage verbietet sich per se. Die Büchse der Pandora. Mehr ist hierzu nicht zu sagen!

LegalTech, KI usw. kann schon jetzt genutzt werden und bedarf keiner Gesetzesänderung

Das Fremdbesitzverbot bei Steuerberatern sollte ebenfalls moderat liberalisiert werden.

Eine derartige Fremdbeteiligung würde Gewerbesteuerpflicht auslösen.

Die Fragen nach IT in der Kanzlei lassen keine Auswahl dorthingehend zu, ob man, wie in unserer Kanzlei, bereits intensiv und zukunftsfähig investiert hat und ausgerüstet ist. Das würde den an dieser Stelle einseitigen Fragenkatalog, der latent unterstellt, dass man solche Investitionen noch nicht getätigt hat, deutlich verbessern.

Eine Fremdbeteiligung oder Gewinnbeteiligung wäre ein schwerer Angriff auf die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und führt letztlich zum Schaden des Mandanten.

Ich fürchte, dass es damit zu einer weiteren Konzentration kommt und der Einzelanwalt weiter abgedrängt wird und nur noch die wenig lukrativen aber gerade sozial wichtigen Mandate für ihn übrig bleiben

Da externe Kapitalgeber auch bei entsprechend gegenwirkenden gesetzlichen Regelungen immer (also mittelbar) Einfluss auf Entscheidungen des Anwalts ausüben würden, ist die rechtsstaatlich erforderliche Unabhängigkeit dieses Organs der Rechtspflege unnötig gefährdet. Es droht zudem eine noch weitergehende

Kommerzialisierung des Rechtsanwaltsmarktes, der durch die Verbreitung internationaler Großkanzleien schon vorliegt. Durch dieses klientelfördernde Ansinnen wird eine Entwicklung unterstützt, die weiteren Unmut in der Bevölkerung erzeugen wird. Effizienter kann man der AfD keine Wähler verschaffen!

Nein

Den Druck den Geldgeber auf die Bearbeitung der Mandate machen, sollte nicht unterschätzt werden.

Legen Sie nicht die Axt an die Wurzel

Der Gesetzgeber sollte die Beteiligung Dritter als stille Gesellschafter erlauben und die Satzungsversammlung der Rechtsanwälte bevollmächtigen, für Kanzleien mit externer Beteiligung Muster-Gesellschaftsverträge zu entwerfen.

Anwaltliche Unabhängigkeit dient dem Verbraucherschutz. Dieser ist ein hohes Gut. Die Kapitalfreiheit steht in Konflikt. Der Verbraucher hat m. E. Vorrang. In benachbarten Gebieten hat der Fremdbesitz zu Nachteilen für Verbraucher geführt, vgl. Medizinischer Versorgungszentren bei Augenärzten.

Problem ist hier der Konflikt zwischen (handels-) rechtlichen Kontrollrechten und ggf. Pflichten von Gesellschaftern und dem Berufsrecht, insbesondere dem hohen Gut der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Beschneide ich die Kontrollrechte, will sich das ein Kapitalgeber "bezahlen" lassen. Lockere ich die Verschwiegenheitsverpflichtung, gefährde ich hierdurch das Vertrauen der Mandanten in die Unabhängigkeit des Anwalts. Ich sehe zudem auch keine Notwendigkeit an nicht-anwaltlichem Gesellschafter-Fremdkapital. Evtl. Bedarf kann einfacher, planbarer und meist auch günstiger über Darlehen beschafft werden.

Eine Kapitalbeteiligung wird die Anwaltschaft in der Berufsausübung langfristig überwiegend nur auf Angestelltenbasis in größeren Einheiten reduzieren.

Rechtsschutzversicherer (auch indirekt über Konzerngesellschaften) und Investoren aus Nicht-EU-Staaten sollte Fremdbesitz verwehrt bleiben.

RVG Reform und Erhöhung der Gebühren wäre wichtiger als dies...

Der Finanzbedarf von Kanzleien kann aus den Einnahmen locker finanziert werden.

Sobald Nicht-Anwälte in der Kanzlei mitdrin sind, verändert sich das Klima und der Anwalt kann nicht mehr unabhängig arbeiten. Zudem fordert der Investor dann eine Mindestrendite bzw. mehr Rendite, wodurch der Mandant geschröpft wird.

Bei einer KG hat der Kommanditist auch nicht viel zu entscheiden gemäß Gesetz. In der Praxis besteht er alle maßgeblichen Entscheidungen, da er das Geld bereitstellt. So ähnlich wird es bei der geplanten Reform auch in Anwaltskanzleien ablaufen.

Investoren werden (zumindest subtilen) Druck auf die anwaltliche Arbeit ausüben und sich dadurch in die Berufsausübung einmischen. Subtiler Druck ist letztlich nicht justiziabel aber schädlich für Mandanten.

Ich halte die Verknüpfung der Fragen zur Beteiligung mit denen der Digitalisierung für verfälschend, was diese Umfrage von grundauf falsch und unbrauchbar macht!!!

Die Gefahr von Fremdkapital und Gewinnbeteiligungen wird völlig unterschätzt. Diese Player können jahrelange Verluste in ihre Strategie einkalkulieren und dadurch konventionelle RA-Kanzleien vom Markt verdrängen bevor sie durch ihre Marktmacht de facto ein Monopol haben, dem die Rechtssuchenden und der Rechtsstaat ausgesetzt sind. Wenn hier RAe alle möglichen positiven Antworten ankreuzen, dann weil ihnen einfaches Geld suggeriert wird durch den Fragebogen, diese haben sich ggf nie mit den Gefahren auseinandergesetzt.

Alleine der Geist der Umfrage und die Art der Fragestellungen, zeigt warum sich Deutschland derart im Abwärtstrend befindet. Der EuGH wird das Fremdbesitzverbot in der aktuellen Fassung ohnehin kippen und wir diskutieren und diskutieren und merken nicht wie die Zeit an uns vorbeiläuft. Ich schäme mich inzwischen für die Innovationsfeindlichkeit und Bräsigkeit dieses Landes. Warum kann dieses antiquierte Verbot nicht einfach aufgehoben werden und gut.

Die Idee eines unabhängigen Organs der Rechtspflege wird durch die Bewertung von Kapitalanteilen unmöglich gemacht! Der Konflikt von Wahrnehmung eigener wirtschaftlicher Interessen und der Priorität der Mandanteninteressen würde endgültig zum Nachteil der Mandant*innen verschoben. Die Rechtsberatung wird beliebig und ethisch grenzenlos

Ich sehe generell die Gefahr, dass bei einer Beteiligung der shareholder value der Kanzlei faktisch über der Wahrnehmung der Interessen der Mandanten stehen wird (zumindest immer unterbewusst).

Eine Gefahr stellt auch die Bildung von Kanzleikartellen dar.

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes öffnet die Tür der Anwaltschaft von einem Organ der Rechtspflege zu einem kommerziellen Dienstleistungsunternehmen hin und wird auch das "System" Anwaltschaft für den Verbraucher untergraben.

Der Anwaltsberuf hat sich m.E. stets durch ein hohes Maß an Selbstkontrolle und der steten Wahrung der anwaltsbezogenen Berufspflichten ausgezeichnet. Solange daher in einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte bei den Berufsträgern liegt, vertraue ich weiterhin darauf, dass die Anwaltschaft ihre Werte und Prinzipien aufrecht erhält. Daneben wäre es für viele Kanzleien aber insbesondere die Mandanten und deren Projekte und Prozesse ein großer Mehrwert, Kapital mit einzubringen. Diese Chance sollte man nicht ungenutzt lassen.

Dem vermeintlichen Zeitgeist hinterher zu springen, war noch nie eine gute Lösung.

Die (gewinnorientierte) Beteiligung von Fremdkapitalgesellschaften dient doch nicht der Erhöhung notwendigen Eigenkapitals der Anwaltskanzlei, sondern bestenfalls der Gewinnmaximierung und schlechten Falls der gezielten Einflussnahme auf ein Organ der Rechtspflege.

Es besteht die Gefahr, dass Geldgeber Einfluss auf Fälle nehmen könnten, z.B. durch Druckausübung auf den geschäftsführenden Anwalt in RA-Gesellschaften (GmbH, AG, etc.). Zudem sollte dringend ein Vorkaufsrecht der Anwälte über Anteile an der Gesellschaft geschaffen werden, damit die Übertragung von Anteilen nicht willkürlich erfolgen kann.

Das sog. Fremdbesitzverbot muss auch im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Anwaltschaft fallen. Der Armenadvokat Siebenkäs aus der Zeit von Jean Paul ist kein Rollenmodell mehr.

Um das Risiko einer Einflussnahme Dritter auf anwaltliche Berufsträger zu vermindern, könnte gesetzlich etwa eine Regelung geschaffen werden, die im Falle eines Verstößes des Geldgebers gegen ein Einflussnahmeverbot den Verbleib etwaiger geflossener Gelder bei den anwaltlichen Berufsträgern vorsieht und diese von jeglicher Rückzahlungsverpflichtung befreit.

Bereits die jetzigen Praktiken von Rechtsschutzversicherern zeigen, dass deren Vorgehen oftmals eher am eigenen finanziellen Interesse orientiert ist denn am Interesse der Versicherten an guter Beratung und Vertretung. Dies würde sich verschlimmern, wenn das Fremdbesitzverbot fällt.

Die Erfahrungen mit Ärztehäusern, in denen nur noch Angestellte Ärzte mit starkem Honorardruck arbeiten, zeigt, dass damit die dem Mandanten zugewogene Qualität der Arbeit leidet. Bei Gewinnbeteiligungen wird immer über kurz oder lang Druck ausgeübt werden, und das von Personen, die im Zweifel eben gar keine hinreichende Erfahrung haben, was Anwaltsein bedeutet und wie juristische Arbeit funktioniert. Das musste ich als Leiter der Rechtsabteilung eines mittelständigen Unternehmens selbst erfahren, es wurde immer wieder von der Geschäftsführung versucht, auf die Arbeit organisatorisch aber auch inhaltlich Einfluss zu nehmen. Ich bin auch gegen geringe Beteiligungshöhen, z.B. 10 %, da ist die Gefahr der Beeinflussung zwar noch sehr gering, aber aus heute 10 % werden morgen dann 30 oder 40 %, ist der

„Damm erst einmal gebrochen“.

Die Einbindung von externer Software muss die Vorgaben für anwaltliche Verschwiegenheit wahren. Das ist z.B. bei einigen Office-Produkten nicht gegeben. Das wird nur erreicht werden können, wenn ein Fremdbesitz ausgeschlossen wird, weil ansonsten keine ausreichende Motivation für Anbieter besteht, sich hier zu engagieren.

Eine wirtschaftliche (Teil-)Abhängigkeit von Dritten führt zwangsläufig zu einer Gefährdung der notwendigen Unabhängigkeit von Anwälten (z.B. Lass mich in die Unterlagen schauen oder ich ziehe mein Kapital ab)

Wir sehen schon jetzt die problematischen Folgen für die Patienten von sog. „investorengeführten“ Arztpraxen, z.B. überflüssigen Augenoperationen. Nicht nur „Panorama“ berichtet darüber. Ich betreue sogar Ärzte, die zu überflüssigen (und für die Patienten riskanten) Eingriffen gedrängt wurden. Ich befürchte zudem, daß der Ruf unseres Berufsstandes bei einer solchen Einführung noch mehr unter die Räder gerät.

Die Fragen waren nicht neutral gestellt. Insbesondere die Verbindung mit der Digitalisierung (auch noch in derselben Frage), ist höchst problematisch.

Auch wirtschaftliche Entscheidungen, insbesondere die so genannte Mandantenpflege, setzen manchmal die Kenntnis einzelner Mandate in Einzelheiten voraus. Die Versuchung, externe Geldgeber in solchen Fällen mit solchen Einzelheiten zu konfrontieren ist groß. Die Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht hinreichend kontrollierbar. Ein etwaiger Wettbewerbsnachteil gegenüber ausl. Gesellschaften würde wohl nur große Kanzleien treffen, kleinere Kanzleien könnten mit dem Fehlen von Fremdkapital eher erfolgreich werben.

Fremdfinanzierte Kanzleien werden den juristischen Nachwuchs mit hohen Gehältern an sich binden, welche die mittelständische Kanzlei für den Verbräucher/Arbeitnehmer nicht aufbringen kann. Dies führt zu ungesunden Konzentrationsprozessen. Im Bereich des Arbeitsrechts ist heute schon festzustellen, dass solcherlei (rechtschutzfinanzierte) Arbeitsrechtskanzleien keine bürgernahe und qualitativ hochwertige Mandatsbetreuung gewährleisten, sondern Mandate nach Schema F abwickeln.

Es sollte NICHT wie das System der MVZ (Medizinische Versorgungszentren) umgesetzt werden. Dort kann im Grunde jeder Nicht-Mediziner eine umfassende Arztpraxis betreiben, das ist nicht das Ziel der Rechtsanwaltschaft.

Die Anwaltschaft sollte ein Freier Beruf bleiben und sich nicht den Interessen des Kapitalmarktes unterordnen. Anwaltliche Verschwiegenheit bereits ist ein großer Wert auch für die Mandanten. Dem laufen Berichts- und Rechenschaftspflichten diametral entgegen.

Meine erheblichen Bedenken bestehen insbesondere auch, soweit es sich bei etwaigen Fremdbesitzern oder Gewinnbeteiligten um Rechtsschutzversicherer handeln würde.

Der durch eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes entstehende Schaden für die deutsche Anwaltschaft stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen allenfalls weniger Rechtsanwälte und Kapitalgeber, die durch neue Geschäftsmodelle nicht besser §§ 1 bis 3 BRAO dienen wollen, sondern vor allem Letztere damit nur Geld verdienen wollen.

Leider lernen Politik und Staat aus den Fehlern der Privatisierung des Gesundheitswesens und des öffentlichen Wohnungsmarkts nichts dazu. Der Kapitalmarkt hat m.E. in Anwaltskanzleien absolut nichts zu suchen, wieder ein kapitalgetriebenes Interessenvorhaben der FDP

Organ der Rechtspflege kann die Anwaltschaft nur bleiben, wegen Dritte keinerlei Einfluss auf die anwaltliche Tätigkeit nehmen können.

Ich meine, dass viele Antworten deutlich differenzierter abzugeben sind als - naturgemäß - in den pauschalen Antwortvorschlägen dargestellt.

Als Student/In hat man immer die Vorstellung gehabt, dass gesetzliche Regelungen in der Regel eingehalten werden. Nun kann über Gesetze Vieles geregelt werden (hier zB reiner Kapitalgeber ohne weitere Rechte), aber die Realität sieht anders aus: Wer Geld investiert, der will auch Rechte/ Macht über dieses Unternehmen haben und übt diese auch aus, auch wenn das Gesetz es anders vorsieht. Die politischen Interessen resultierend aus der Geldinvestition werden durchgesetzt, und zwar unabhängig vom Inhalt des Gesetzes - das lernt man dann in der Praxis. Je kleiner eine Kanzlei, desto weniger können sie sich dann auch gegen Interessen der Geldgeber wehren. Die großen Kanzleien verdienen genug Geld und können selbst Investitionen stemmen, aber in diese würde wohl eher investiert werden wegen guter Renditen, hier sehe ich dann aber die Unabhängigkeit gefährdet. Eine Kanzlei ist nichts anderes als ein Unternehmen und ich finde, dass diese Kanzleien wie jedes Unternehmen vernünftig wirtschaften sollten, um Geld für Investitionen zu haben.

Bin Brillenträger & kenne NegativBsp AugArzt SEHR gut <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2022/Spekulanten-greifen-nach-Arztpraxen,arztpraxen112.html> Dann kann KI unsere Arbeit auch besser machen!

Das Problem sollte nicht durch die Aufweichung der Werte der Anwaltschaft begegnet werden, sondern durch die Begrenzung des Zugangs zur Rechtsberatung durch nichtanwaltliche Organisationen und Unternehmen.

Der Anwaltsberuf ist ein dienender Beruf. Dem Anwalt darf es nicht nur um seine Gewinnmaximierung gehen. Die Auswüchse bei Diesel-Klagen, Facebook-DSGVO-Klagen, Online-Casino-Klagen etc. zeigen deutlich, wozu die reine Kommerzialisierung von Mandaten führt. Das Recht ist kein Investmentobjekt.

keine

keine

Selbst bei einer geringen Beteiligung besteht die Gefahr, dass sich der Anwalt - auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kapitalgebers - verpflichtet fühlt, in dessen Interesse und nicht im Interesse des Mandanten zu handeln.

Kapitalbeteiligungen führen immer zu einem Interessenkonflikt in diesem Bereich!

Wenn angestellte Anwälte, Anwalts-GmbHs und Legal tech zulässig sind, dann sollte auch das Fremdbesitzverbot fallen. Jede erfolgreiche Kanzlei muss auch marktwirtschaftliche Notwendigkeiten sehen.

Nichtanwaltliche Kapitalbeteiligte beeinträchtigen die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte und die Qualität der Rechtsberatung, weil damit die Rendite an die erste Stelle rückt.

Durch eine Drittbeteiligung dürften wirtschaftliche Erwägungen eine noch stärkere Rolle bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit spielen. Das könnte sich negativ auf die Beratungsleistung selbst auswirken oder zumindest so von dem jew. Mandanten wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung könnte wiederum dazu geeignet sein, das Vertrauen in den Anwaltsberuf im Allgemeinen zu beeinträchtigen, was auch Kanzleien ohne Drittbeteiligung betreffen würde. Ein derartiger Vertrauensverlust ("die Anwälte schauen auch nur auf ihr Geld") ist in einem gewissen Maße bereits jetzt erkennbar. Ich halte es daher für wenig hilfreich, durch eine Ermöglichung der Drittbeteiligung einen potenziellen Anlass für einen weiteren Vertrauensverlust zu schaffen - insbesondere mit Blick auf die besondere Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt.

Tendenziöse Umfrage. Kammern gehören abgeschafft.

Die zunehmende Digitalisierung und Ökonomisierung im Bereich der anwaltlichen Tätigkeit sehe ich als erhebliche Gefährdung für deren Qualität. Das Selbstverständnis des Anwalts als "Organ der Rechtspflege" scheint zunehmend in den Hintergrund zu treten. Ich nehme dies als Abbau des Rechtsstaats wahr. Diesen politischen

Ambitionen im Gewande des "Liberalismus" ist eine entschiedene Absage zu erteilen.

Marktanteile könnten ungerecht zu Gunsten Kanzleien aufgeteilt werden, die entsprechend viel Kapital anschaffen könnten. Mithin stünden kleinere Kanzleien wirtschaftlich vor enormen Herausforderungen und könnten benachteiligt werden.

Die anwaltliche Erfahrung lehrt, dass Verbote durch faktischen Druck unterlaufen werden. Wenn es zB für die Steigerung der Rentabilität erforderlich wäre, bestimmte Mandate nicht anzunehmen oder anders zu "erledigen", finden sich Hebel, dies faktisch durchzusetzen. Sofern der Kapitalgeber kein Stimmrecht hat, sind diese Hebel aber weniger wirkungsvoll

Durch die Aufgabe des Fremdbesitzverbotes besteht auch das Risiko einer stärkeren Belastung oder Überlastung der Gerichte, da dann aus Gewinnerzielungsgründen auch unnötige Verfahren und Massenverfahren zunehmen werden.

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbots würde dem Grundsatz "Institut der Rechtspflege" widersprechen, und zu einem "Institut der Eigeninteressen" führen.

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbots würde die Unabhängigkeit des RA/PA-Berufs extrem gefährden.

Ich bin generell gegen jede Lockerung des Fremdbesitzverbotes in der deutschen Anwaltschaft.

Grundsätzlich halte ich das Fremdbesitzverbot eine Kernvoraussetzung für einen "freien Beruf" wie ihn die deutsche Rechtsordnung vorsieht und auch im Sinne der Wahrung demokratischer Strukturen für notwendig.

Das DPMA führt eine Vielzahl von Operationen umständlich und wenig effizient durch. Vorne gibt es ein digitales Front-End, hinten sitzen die Leute und machen Handarbeit, da gibt es viel Verbesserungsbedarf obwohl sich die Mitarbeiter hinter vorgehaltener Hand beschweren, führen die Zuständigen für Digitalisierung aus, es würde kein Bedarf bestehen. In diesem Zusammenhang nenne ich digitale Urkunden, Verarbeitung von digitalen Amtszahlungslisten, Verarbeitung von digital eingereichten Übersetzungen von Anmeldungen als kleine Beispiele!

Berufs- und Rechtsausübung ist an Ethik/Moral der Person gebunden und von dieser abhängig, und korreliert nur marginal mit deren Finanzierung

Mein konkretes Beispiel ist, dass ein guter Freund als Personalvermittler (Headhunter) aktiv ist und mir hierüber jede Menge Mandate verschafft. Eine Beteiligung von ihm an der Kanzlei als Partner, der den reinen Akquiseteil übernimmt, wäre wünschenswert.

In anderen Branchen lassen sich bereits derartige Entwicklungen beobachten, die deutliche Auswirkungen auf die Qualität der erbrachten Leistungen haben, weil das Gewinnstreben in den Vordergrund rückt, wenn eine dritte Partei am Gewinn beteiligt ist.

Als junger Patentanwalt sehe ich die Gefahr, dass ausscheidende Partner von Großkanzleien Ihre Gewinnanteile an Investoren verkaufen und es für nachrückende Anwälte schwieriger wird, selbst Partner zu werden und sich unternehmerisch zu betätigen, sodass nur eine (wenig attraktive) Anstellung als Option bleibt.

Ähnlich ist es bei investorengeführten MVZs. Die zunehmende Anstellung von Berufsträgern führt zu einer Minderung von Leistungsbereitschaft und Qualität, während Investoren lediglich gewinnorientierte Entscheidungen treffen und damit die Unabhängigkeit der Berufsträger beeinflussen.

Als Patent-/Rechtsanwalt ist man Organ der Rechtspflege und als solches allein dem Gesetz und dem Gewissen verpflichtet. Eine Lockerung des Fremdbesitzverbots würde Dritten die Möglichkeit geben, massiv in die Berufsausübungsfreiheit der Patent- und Rechtsanwälte einzugreifen (Kapitalgeber sind keine "Gutmenschen" sondern möchten Geld machen!). Schlupflöcher in gesetzlichen Regelungen werden immer gefunden.

Was für Auswirkungen, eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes hat, kann man bei den Arztpraxen sehen. Hier geht es immer stärker um Gewinnmaximierung - zum Schaden der Allgemeinheit (höhere Krankenkassenbeiträge), und der Patienten (schlechtere Versorgung / Qualität der ärztlichen DL).

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes unter dem Deckmantel der Finanzierung der Digitalisierung ist gleichbedeutend mit einer Aushöhlung des Grundgedanken des Freien Berufs.

Bevor wir über KI reden, sollten die Gerichte und Staatsanwaltschaften erstmal das BeA verpflichtend nutzen müssen, Akteneinsicht digitalisieren und Videoverhandlungen priorisieren!

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbots kann in gewissen Kontexten durchaus Sinn machen. Eine "Klägerkanzlei-Kultur" à la Dieselskandal ist m.E. jedoch rechtspolitisch mindestens fragwürdig. Bei einer Lockerung sollten also mindestens alternative Klageverfahren eingeführt/ausgeweitet werden, insbesondere auch um einer Überlastung der Justiz vorzubeugen.

Fremdkapital wäre nicht nötig, wenn die gesetzlichen Gebühren (RVG) so gestaltet wären, dass diese ein wirtschaftliche Arbeiten sicher stellen würden.

Ein schlechtes Beispiel sind Krankenhäuser, bei denen nicht mehr das Wohl der Patienten im Vordergrund steht, sondern das Interesse der Kapitalgeber. Außerdem würde es zu einer Konzentration in Großkanzleien kommen. Das lehne ich ab. Im Interesse eines breit gefächerten Angebotes an IPR-Dienstleistungen sollte die bisherige Struktur nicht geändert werden. Auch im Ausland zeigen sich die negativen Folgen, wie bei den Krankenhäusern. Bei Fehlentwicklungen ließe sich der alte Zustand auch nicht ohne Schaden wieder herstellen.

Eine Kapitalbeteiligung ohne Einfluss auf die Geschäftsführung könnte als Kompromiss dienen. In diesem Modell könnten Investoren Kapital bereitstellen, hätten aber keinen Einfluss auf die anwaltliche Tätigkeit oder die Geschäftsentscheidungen der Kanzlei. Dies würde es den Kanzleien ermöglichen, zusätzliches Kapital für Wachstum und Innovation zu akquirieren, ohne ihre Unabhängigkeit zu gefährden.

Das Hauptproblem wäre jedoch die praktische Umsetzung: Es wäre schwierig sicherzustellen, dass Kapitalgeber tatsächlich keinen Einfluss ausüben, insbesondere bei strategischen Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen haben könnten. Daher müssten strenge regulatorische Maßnahmen und Überwachungsmechanismen eingeführt werden, um die Integrität des Systems zu gewährleisten.

Eine Beteiligung Dritter an einer Sozietät stellt eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Anwälte dar. Den Finanzierungsbedarf für die digitale Modernisierung können Kanzleien in der Regel selbst aufbringen.

Seitenblick auf andere Zulassungsbeschränkte Berufe, zB Versicherungsvermittler. Dort Pflichtangabe, ob Dritte mehr als 10% Beteiligung halten. Rechtssprechung verbietet Versicherungsmaklern die Werbung mit der Bezeichnung unabhängig, bei Kapitalgebern aus dem Bereich Versicherungsunternehmen, obwohl das rechtlich zulässig ist. Führt zu Intransparenz und vielen Haftungsfragen.

Gewinnbeteiligte Kapitalgeber werden tendenziell eine höhere Rentabilität fordern oder in solche Kanzleien investieren, die diese haben. Dies kann zusätzliche Probleme, beispielsweise auch einen größeren Selektionsdruck bezüglich lukrativerer Mandanten/Mandate, zur Folge haben.

Es gibt genug Kapital im Bereich der Anwaltschaft, eventueller Invest in Digitalisierung ist nicht kostenintensiv, dies ist einfach selbst zu stemmen.

Die Möglichkeit der Aufnahme von ausländischen Kapitalgebern erleichtert die Kooperation von deutschen Kanzleien mit ausländischen Kanzleien, ohne dass der Umweg über die Aufnahme von in Deutschland nicht zugelassenen Anwälten aus anderen Staaten notwendig ist, um eine Integration der Kanzleien voranzutreiben. Die Errichtung von deutschen Zweigstellen ausländischer Kanzleien würde auf diese Weise sehr erleichtert.

Fremdbes. würde zu noch mehr Druck in PatAnw-Kanz führen, billig Arbeit einzukaufen (bei Junganw., Kandid.) und teuer weiterzuverk.. Weiter sinkende Qualität. Invest. sind ohne Fremdbes. finanzierbar.

Die Berufspflichten des Patentanwalts würden durch Geldgeber aufgeweicht, die aber eine Gewinnmaximierung wollen. Fehlverhalten eines Geldgebers (zur Gewinnmaximierung) bedroht die Berufsausübung eines Pat-Anwalts.

Hinsichtlich der Investitionen in innovative Technologien für den Kanzleibetrieb bzw. für die Erstellung von Vorprodukten der anwaltlichen Leistung besteht längst die Möglichkeit, Kapitalgesellschaften zu errichten, die nicht-anwaltliche IT-gestützte Leistungen für Anwälte erstellen. Für die Aufnahme von Kapital durch nicht-anwaltliche Kapitalgeber besteht in Kanzleien selbst daher keinerlei Notwendigkeit.

Halte von der Lockerung gar nichts. Das läuft gerade bei den Arztpraxen gründlich schief. Wir dürfen die dort gemachten Fehler nicht bei den Anwälten wiederholen. Freie Berufe sollen freie Berufe bleiben und nicht zu Massen-Dienstleister verkommen.

-

Kann man wirklich nicht einmal etwas, das hier besser läuft als in den USA, einfach so lassen?

Man sieht anhand der MVZ, dass aussenstehende Kapitalgeber erheblichen Einfluss auf die Berufsausübung der Berufsträger nehmen können und wollen

- Fremdbeteiligungen würden den Wettbewerb verzerren.
- Die Kanzleien, die ich kenne, sind zeitgemäß digitalisiert.
- Das "Bottleneck" der Digitalisierung besteht / bestand nicht in der Finanzierung der Digitalisierung an sich, sondern im personellen Aufwand der Umstellung auf digitale Lösungen, die ohnehin nicht outgesourced werden können.
- Meine Kanzlei ist vollständig digitalisiert gegründet, ohne Fremdkapital. Dies war problemlos möglich.

das anwaltliche Berufsrecht ist ausreichend, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten ohne Einflußnahme ausgeübt werden. Eine Beschränkung der Beteiligungsquote ist damit nicht notwendig

Wir sollten alle Möglichkeiten haben, uns dem Wettbewerb zu stellen ohne verkopfte Verbote, welche von denjenigen stammen, die nichts mehr erwirtschaften müssen.

Als partner einer Kanzlei, die sich gerade im Prozess der Einführung einer rein digitalen Struktur befindet, weiß ich, dass der Kapitalbedarf hierfür überschaubar ist und sich jedenfalls ohne Fremdkapital darstellen lässt.

Mit der angedachten Reform würde Anwaltsberuf mittelfristig seinen Ruf als unabhängiges Organ der Rechtspflege verlieren, und die Öffentlichkeit Anwälten ein ähnliches Misstrauen entgegenbringen wie jetzt schon den Versicherungen und Banken, die Tierärzte erfahren das gerade

Als Institution der Rechtspflege kann und darf ein Anwalt nicht die Lukrativität eines Mandats zur Grundlage seiner Einsatzbereitschaft machen, wie es von externen Geldgebern zwangsläufig gefordert werden würde. Deutsche Anwaltskanzleien sind nach wie vor, auch im internationalen Umfeld, konkurrenzfähig. Die eingangs gestellten Fragen erscheinen daher suggestiv.

Guten Tag, ich halte eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes für sehr zeitgemäß. Insbesondere sollte es ausländischen Kanzleien möglich, Anteile zu erwerben, um die internationale Zusammenarbeit und Wettbewerbsfähigkeiten zu verstärken. Außerdem würde es einen möglichen Anteilverkauf der eigenen Kanzlei enorm erleichtern, was wiederum den Anwaltsberuf attraktiv machen würde.

Risiko des Kapitalentzugs kann zu Investor-konformen Beratung führen?

Marktkonzentration auf weniger Sozietäten?

Risiko der Verschlechterung des Angebots für Start-ups/kleinere Unternehmen?

Eine Kanzlei wird nicht nur von den Berufsträgern "getragen", sondern auch von den Mitarbeitern in Sekretariat, wiss. Mitarbeitern usw. Nach aktueller Rechtslage darf aber auch die längjährige Bürovorsteherin niemals Mitgesellschafterin werden, obwohl deren Beitrag zum Funktionieren der Kanzlei genau so wichtig ist wie der Berufsträger. Vielleicht Mitarbeiterbeteiligung ermöglichen?

Kapitaleinsatz ist gering verglichen mit anderen v.d. dig. Transf. betroffenen Branchen. Wenn dies nicht durch unsere Honorare finanzierbar ist, manchen wir was falsch!

Ein von Geldgebern abhängiger Anwalt ist kein Anwalt. Das Entgelt-Umfeld ist gesetzlich so zu gestalten (RVG !), dass die Arbeit des Anwalts auskömmlich ist. Das Parlament zerstört durch Untätigkeit in der Kernfrage (Honorar) und durch Zuwendung für die falschen Fragen (u.a. Fremdbesitz) die wirtschaftliche Basis der unabhängigen Anwaltschaft. Auch Europarecht kennt Abwägung.

Anwälte dürfen nicht ähnlich wie Ärzte in für Mandanten problematische Interessenskonflikte zwischen Gewinnmaximierung für nichtanwaltliche Kapitalgeber und Mandanteninteressen geraten

Entwicklungen im Gesundheitsbereich und Diskussion aus Rechts- und Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sollte bei einer Reform berücksichtigt werden

Keine unabhängige Beratung bei Fremdkapital möglich. Fremdkapital kann Meinung beeinflussen. Der freie Beruf wäre nicht mehr frei.

Wenn wir wie eine Kapitalgesellschaft agieren, verlieren wir u.U. die steuerliche Privilegierung als Freiberufler (Gewerbesteuerpflicht/Bilanzierung ?)

Lasse man doch die Finger davon.

Das Öffnen der Freiberufler-Domänen (nicht nur der Anwaltschaft) als schnöde Investitionsobjekte ist neoliberal-unethische Stoßrichtung und verdient - mit Verlaub! - Geringschätzung. Die Qualitäten echt unabhängiger Freiberufler dürfen nicht schnöden gewinnorientierten Marktgesetzen zu Gunsten von Geldgebern geopfert werden, auch wenn das Geldsystem selbstverständlich nach weiteren kapitalisierbaren Domänen hungert, die es noch nicht vereinnahmen konnte. Vermeintliche Probleme bei Digitalisierungs-Investitionen in dieser Frage als argumentatives Feigenblatt zu bemühen, hat dabei ein Odium der Peinlichkeit - lassen wir doch auch bitte das als aufgeklärte Menschen sein.

Der Weg müsste umgekehrt sein: Vielmehr auch andere Berufe müssten tendenzielle verkammert werden und zu Gunsten integerer pflichtbewusster Dienstleistung persönlich qualifizierter Dienstleister im öffentlichen Interesse vor der Banalisierung als Intestitionsobjekte geschützt werden, in der die eigentlich höchstpersönliche Leistung erbringenden Menschen aus dem Reich der Qualitäten herausgerissen und ihre Integrität schnöden Marktgesetzen geopfert wird. Als Beispiel sei die häusliche Pflege vorangestellt, zu der die Pflegedienste tendenziell mit Fremdbesitzverbot eigentumsmäßig in die Hände der die Leistungen verantwortenden Personen gehört.

Freiberufler brauchen keinen Fremdbesitz - schon die Macht- und Gewaltstrukturen in Kanzleien mit angestellten Anwälten ist hoch fragwürdig. Nicht ohne Grund habe ich persönlich mich daraus verabschiedet. Echte Unabhängigkeit in der Arbeitsweise als Anwalt ist schlicht nicht möglich (!), solange irgendjemand unter Gesichtspunkten eigener Interessen dem Anwalt Randbedingungen irgendwelcher Art für dessen Arbeitsweise vorgeben kann, die dieser persönlich nicht für

verantwortbar hält.

Ein Investor oder Kapitalgeber wird stets betriebswirtschaftlich und ertragsoptimierend auf die betreffende Kanzlei unmittelbar oder mittelbar einwirken. Das liegt in der Natur der Sache. Damit wird die anwaltliche Arbeit in dieser Kanzlei stets "gefühlte unter Aufsicht" stehen, was auf das anwaltliche Handeln - mit welcher Intensität auch immer - durchschlagen wird.

Rechtslage von Kanzleien aus anderen EU Ländern mit Gesellschaftern aus diesen mit Zweigstellen in Deutschland ist unklar/nicht eindeutig und sehr komplex.

Eine Auflockerung der Gesetzeslage würde verheerende Folgen nach sich ziehen. Die Investoren sind an Rendite interessiert und daran, dass Ihre Interessen gewahrt werden, die Qualität der anwaltlichen Beratung ist sicherlich Nebensache. Dies führt unweigerlich zu Konflikten mit den (patent)anwaltlichen Berufspflichten und führt die (Patent)Anwälte in die Abhängigkeit, also Weg vom Anwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege.

Als Negativbeispiel aus einem anderen Bereich sei auf die jüngsten Entwicklungen bei der Ärzteversorgung verwiesen - dort wird vermehrt von rein profitorientierten Investoren in Augenarztpraxen investiert, was die Kosten für die Allgemeinheit (Patienten bzw. Krankenkassen) in die Höhe treibt und vermehrt zu unnötigen Operationen geführt hat. Im Anwaltsbereich wäre das nicht anders, letztlich würden die Kosten für die Mandanten steigen und die Beratungsqualität sinken.

Aus eigener Erfahrung kann ich bezeugen, dass die Probleme bei der Digitalisierung von Kanzleibläufen nicht primär finanzieller Natur sind, sondern dass es a) regulatorische Hindernisse und neue Vorschriften (zB. neues eBO-Postfach, unterschiedliche Verschlüsselungstechnologien der Ämter und Gerichte etc.), b) interne Widerstände in den Kanzleien, und c) zu wenig verfügbare Zeit der verantwortlichen Partner sind, die die Digitalisierung einbremsen. Der Einstieg von Geldgebern würde hier nicht helfen, sondern die Lage eher verkomplizieren (Einbringen weiterer Interessen).

Nur 200 Zeichen? MVZ im Gesundheitssektor als Negativbeispiel->besonders lukrative Diagnosen und Heilverfahren werden bevorzugt. Siehe z.B. <https://www.aekno.de/aerzte/rheinisches-aerzteblatt/ausgabe/artikel/2023/mai-2023/mvz-zwischen-profit-und-patientenwohl>

Mehr Kapital im Rechtssektor wird automatisch zu höheren Kosten für die Mandanten führen. Irgendwo muss das Geld ja herkommen.

Die zukünftigen gesetzlichen Regelungen sollen dringend einheitlich auch für BAG der StB, WP gelten!!!!

Bei der Möglichkeit von Fremdbeteiligungen wird unabhängig von gesetzlichen Regelungen immer eine gewisse Gefahr der Einflussnahme durch den Kapitalgeber bestehen. Es sollte vielmehr der Bereich Legal Tech viel stärker der Regulatorik des anwaltlichen Berufsrechtes unterworfen werden, damit ein Wettbewerbsnachteil der klassischen Anwaltschaft gegenüber Legal-Tech-Anbietern vermieden wird und daher im Bereich Legal Tech eine stärkere gesetzliche Regulierung angestrebt werden. Gleiches gilt auch für z.B. externe Datenschutzbeauftragte und andere Gruppen, die außerhalb des Rechtsdienstleistungsgesetzes (Rechts-)Dienstleistungen erbringen um gleiche Bedingungen bei der Berufsausübung zu schaffen.

Schon die Frage nach Kapitalgebern und Kapitalbedarf sind abwegig. Schreib-, Denk- und Lesearbeit benötigen kein Kapital.

Ich halte es generell für unnötig. Patentanwälte kommen auch so an Fremdfinanzierungen.

Nach meiner Einschätzung sind für nicht-anwaltliche Beteiligungsinteressenten nur Großkanzleien interessant (große Umsätze, große Gewinnchancen). Einzelanwälte bekämen Wettbewerbsnachteile. Für unabhängig denkende Juristen würde es schwieriger, eine Anstellung zu finden, in der kein berufsfremder Umsatzdruck ausgeübt wird.

Es fehlt an Aufklärung über die Implikationen einer Beteiligung von Kapitalgebern.

Die Umfrage baut scheinbar auf dem erhöhten Kapitalbedarf für Kanzleien aufgrund von Digitalisierung auf.

Patentanzwaltskanzleien (PAK) sind bereits hoch digitalisiert, da beispielsweise die Kommunikation mit den Ämtern, gerade dem DPMA und dem EPA, ausschließlich digital stattfindet.

Insofern sind PAK bereits hinreichend digitalisiert.

Insgesamt erscheint die Aufnahme von Dritten als Gesellschafter/Finanzier in unserer Branche überhaupt nicht erforderlich, da die Kapitalkosten bei beratenden Berufen generell gering sind: Im Grunde genommen reicht zur Berufsausübung ein Laptopcomputer aus, bei Rechtsanwälten ggf. noch ein Faxgerät.

Anteilseigner haben - nachvollziehbar - ausschließlich wirtschaftliche Interessen: Ein Konflikt zwischen Standesrecht, d.h. objektiver Beratung, und wirtschaftlichen Interessen kann auch durch gesetzliche Regelungen nicht verhindert und schon gar nicht ausgeschlossen werden.

Kurz: Es gibt keinen Grund für Anwälte, Dritte als Gesellschafter aufzunehmen.

Aus 15 Jahren Erfahrung in einer größeren Berufsausübungsgesellschaft weiß ich, dass bereits eine von der Per-Capita-Quote abweichende Verteilung von Geschäftsanteilen und Gewinnverteilung die berufliche Unabhängigkeit beschränken. Die Zukassung gemischtberuflicher BAGs hat bereits erkennbar zu einer weitgehenden Beschränkung der anwaltlichen Unabhängigkeit geführt. Im Übrigen ist die größte Finanzierungsherausforderung für Berufseinsteiger die Steuervorauszahlung! Und diese lässt sich mit Fremdkapital ohne Verlust der beruflichen Unabhängigkeit nicht stemmen.

Gerade durch den Einfluss größerer Kapitalgeber, die Informationen (und seien es nur Metadaten wie Mandatsstrukturen) aus der übernommenen Kanzlei in eine Kombination zu anderen Informationsquellen setzen können, lassen sich die Risiken und Gefahren nicht abschätzen. Die Risiken für einzelne, betroffene Personen und Unternehmen können größer werden. Zudem erhöht sich die Gefahr der Wirtschaftsspionage durch Zugriff auf IT-Systeme.

Danke für diese Befragung, ich halte das Thema für sehr wichtig, insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklungen im internationalen Umfeld

Das Fremdbesitzverbot wurde im Gesundheitswesen schon vor einigen Jahren aufgehoben im Zusammenhang mit MVZs. Die Folgen sind dramatisch und eine unabhängige verantwortungsbewusste Medizin in diesen Strukturen ist nicht möglich, allen Eiden und gesetzlichen Vorschriften zum Trotz. Der Kapitalgeber gibt die Richtung vor und sticht jeden Freiberufler aus. Das sollte eine Mahnung sein, diesen Fehler nicht nun auch in der Rechtsberatung zu wiederholen.

Meines Erachtens sollten unbedingt grundsätzliche Fragen von Rückversicherungen bei Honorarausfällen im Innenverhältnis geklärt werden, damit die erforderliche Neutralität der ausübenden Anwälte immer gewährleistet ist.

Inbesondere in der Patentanwaltschaft besteht ein typisch hoher Bedarf an Finanzierung (Liquidität), vor allem wenn für Auslandsanmelder/-inhaber Amtsgebühren in hohem Masse vorgestreckt werden müssen.

In der Tat ist auch die Investition in adäquate, rechtssichere Digitalisierung eine Kostenfrage.

Danke für die Umfrage und Berücksichtigung!

m.E. müssen auch die Anwaltlichen organisationsformen im gesellschaftsR angepasst werden, Ltd. oder nach schweizer Recht, um fr kapitalgeber attraktiv zu werden

Ich sehe die negativen Auswirkungen des faktischen Einflusses von Fremdkapitalgebern in meinem Tätigkeitsbereich Medizinrecht- dort v.a. in der Form Private-Equity-gesteuerter MVZ-Strukturen - auf die Qualität der Patientenversorgung, insbesondere des persönlichen Arzt-Patienten-Verhältnisses. Ich befürchte Derartiges auch für den Anwaltsberuf sowie andere (bislang noch) freie Berufe.

Die Gefahr einer Entwicklung, wie sie sich im medizinischen Sektor bei manchen MVZ u.ä. abzeichnet droht auch der Anwaltschaft

Fremdbesitz gefährdet die Unabhängigkeit, weil gegebenenfalls kollidierenden Interessen gedient werden muss (Rendite vs. Mandant).

Danke für diese Umfrage!

Ich sehe Gefahren in der Unabhängigkeit, wenn der Fremdkapitalgeber das Drohpotential hat, sein Kapital aus der Gesellschaft abzuziehen und dies durch die Berufsträger ausgeglichen werden müsste.

Habe 2x "keine Antwort ist passend" angegeben, da es jeweils zwei Ja-Alternativen gab, die weiter qualifiziert sind. Man kann Missbrauch durch gesetzliche Regeln nicht gänzlich ausschließen, man sollte den Versuch aber deswegen nicht unterlassen.

es müsste klar geregelt werden, dass eine Beteiligung maximal als Minderheitsanteil ohne Einfluss auf Mandatsauswahl und -bearbeitung erfolgen darf

Jede Finanzbtlg führt zur Abhängigkeit! Allein diese Umfrage, die iErg Schutzgesetzte abschaffen will, beweist, dass Interessengruppen bereits die RA-Kammern im Griff haben!

Eine Gesetzesnovelle ist zwingend notwendig

Ich würde eine Lockerung der derzeitigen Regelung bzw. eine Aufhebung des Fremdbesitzverbotes sehr begrüßen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Die Unabhängigkeit und Verschwiegenheit sowie das Verbot widerstreitender Interessen von Anwälten ist ein Kernbereich unserer Tätigkeit. Falls Fremdkapital, das sich auch an anderen Kanzleien beteiligen kann, mit Stimmrecht bzw. Bezugsrecht aufgenommen wird, entstehen unübersehbare Kollisionsprobleme. Der Kapitalbedarf kann einfach auf dem Kapitalmarkt beschafft werden - eine Beteiligung ist unnötig und widerspricht den anwaltlichen Standespflichten. Für künstliche Intelligenz die im Übrigen immer preiswerter wird (!!!), gibt es bereits viele Lizenzmodelle, die keinen Einstieg eines Kapitalgebers in die Betriebsgeheimnisse von Mandanten über eine Kapitalbeteiligung voraussetzen. Im Gegensatz zu Rechtsanwälten haben Patentanwälte Kenntnisse über Betriebsgeheimnisse ihrer Mandanten und Verschwiegenheitspflichten - auch über mit den jeweiligen Mandanten erzielten Umsätze und ggf. Vertragspartner. All diese sind bei einer Stimmberechtigung oder auch Gewinnbeteiligung des Fremdkapitals nicht gegeben und der neutrale Kapitalmarkt eignet sich bereits. Generell widerspricht eine Beteiligung einer nicht durch unsere Standesrichtlinien gebundenen Kapitalgesellschaft unseren Geheimhaltungspflichten.

Ich sehe nicht nur "derzeit" keinen Digitalierungsbedarf, sondern nie & nimmer!! Der Scheiß-Beazwang ist doch schon schlimm genug! Digital kostet nur viel Zeit, Geld und Nerven, ist umweltschädlich & bringt rein gar nix außer unnützem Aufwand.

Ein Blick auf medizinische Versorgungszentren zeigt die zu erwartenden Probleme:

Die Kosten für Rechtssuchende werden - wegen abzuführender Gewinne - steigen und die Inanspruchnahme guter anwaltlicher Hilfe eine Sache für Wohlhabende. Dies ist ungerecht und unsozial.

Für Patentanwälte sehe ich keinerlei Motivation, Dritte am Unternehmen zu beteiligen, zumal der Investitionsbedarf für Patentanwälte - im Unterschied zu Medizinern - verschwindend gering ist. Warum sollte ein Patentanwalt als Gesellschafter einen Nicht-Berufsträger am Gewinn beteiligen?

Ich finde die Fragen und Antworten teilweise tendenziös.

Compliance Anforderungen werden nach aktuellen Medienberichten regelmäßig ignoriert/umgangen/nicht beachtet, siehe Politik, Rundfunk, Wirtschaft, etc.

Eine gesetzliche Öffnung, in diese Richtung würde eine schwer regulierbare Grauzone schaffen, die wettbewerbsbedingt zu Complianceverstößen hinwirken könnte. Deshalb sollte eine entsprechende Lockerung wohl überlegt sein, um den Erwartungen an den Berufsstand durch die Mandanten gerecht werden zu können.

generell in der Start-Up-Phase als Kanzlei können zusätzliche Kapitalgeber wichtig sein, um bspw. bei Amtsgebühren etc. in Vorleistung gehen zu können + Liquidität in der Gesellschaft zu haben.

Wer die Auffassung vertritt, zum Betrieb einer Anwaltskanzlei auf Fremdkapital (mit Ausnahme Bankdarlehen) angewiesen sein zu müssen, hat das Berufsbild des Rechtsanwalts offenbar nicht verstanden oder ist an ehrlicher anwaltlicher Tätigkeit nicht mehr interessiert.

Ich sehe eine mögliche Lockerung des Fremdbesitzverbots sehr kritisch für den Berufsstand als solchen. Mit einer Lockerung werden die anwaltlichen Privilegien und und die freiberufliche Tätigkeit gefährdet.

Zusätzlicher Aspekt: Oligopolisierung des Marktes würde Vorschub geleistet

Fremdkapitalgeber dürfen keine Weisungsbefugnis haben und nicht lenkend in den Kanzleibetrieb eingreifen. Kapital einbringen, Gewinne mitnehmen, fertig.

Die derzeitige Rechtslage führt zu einem closed shop und wir werden überrant von ausländischen Berufsausübungsgemeinschaften, die in ihrer Heimat derartige Finanzierungsmöglichkeiten haben und damit in der Bundesrepublik aktiv werden können, ohne dass eine solche Situation zu verhindern wäre.

Gewinnorientierte Beteiligungen an RA Kanzleien sind absolut abzulehnen. Die Rechtsprechung und rechtsverfolgung darf nicht durch Kapitalinteressen beeinflusst werden

Wird ja auch gerade in den USA diskutiert...ich sehe die Sorge, dass ausländische Gesellschaften/Staaten durch eine Finanzbeteiligung an einer Kanzlei als eher gering. Der (deutsche) Patentanwalt bleibt seinem ethischen Anspruch auch fremd-/co-finanziert treu.

Es wäre schön, wenn sich das anwaltliche Selbstverständnis vom "Denken in Problemen" zum "Denken in Lösungen" weiter entwickeln würde.

Bitte keine amerikanischen Verhältnisse in der europäischen Anwaltschaft.

Die Reformüberlegungen sind keine gute Idee. Die Qualität der Rechtsberatung, dies sieht man bei bestehenden Legal Techs bereits, wird erheblich darunter leiden.

Die Patentanwaltschaft befindet sich in einem Generationswechsel. Bei einer Möglichkeit eines Verkaufs eines Gesellschaftsanteils durch einen Altsozius an einen Kapitalgeber würden sich Nachfolger ggf. im Wettbewerb mit einer finanziell stärkeren Seite befinden, wenn die Kanzlei fortgeführt werden soll.

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes würde zu erheblich steigenden Kosten für "Verbraucher" von Rechtsdienstleistungen führen, wie sich in anderen Ländern, wie AU, bereits gezeigt hat. Ähnlich wie bei Ärzten würden sich rein gewinnorientierte Kanzleiketten zum Nachteil kleiner Kanzleien und Verbraucher entwickeln. Eine nicht ausreichend Digitalisierung ist bei Anwälten kein Problem fehlender Mittel. Ich lehne die Lockerung daher grundsätzlich ab.

Die Lockerung des Fremdbesitzverbotes würde m.E. zu einer ungekannten Konzentration auf Großkanzleien und damit das Ende der Anwaltschaft als freier Beruf (zumindest wie wir das heute kennen) nach sich ziehen.

Grundsätzlich sind die Investitionen in diesem Berufsfeld extrem niedrig, so dass ich eine Öffnung für Kapitalgeber für nicht erforderlich halte.

1. Die Entwicklung eigener KI (Anwendungen) durch Anwälte ist eher unwahrscheinlich, angesichts des erforderlichen Know-Hows und der Tatsache, dass es bis heute keine Europäischen BIG Tech Unternehmen gibt.

2. Nicht Anwälte haben ein wettbewerbliches Problem ohne Finanzierung (von IT/KI). Vielmehr würde der Wettbewerb erheblich verzerrt, wenn es Kapital erlaubt würde sich die lukrativsten Mandatsquellen zu sichern.

3. Im Falle einer Deregulierung müsste das RVG in seiner Grundform mit der Annahme einer Mischkalkulation aufgegeben werden und was auch immer dann käme, wäre am Ende für die Rechtssuchenden von erheblichem Nachteil.

Es ist doch absurd, dass wir über mögliche Gewinnbeteiligungen Dritter diskutieren sollen, während ein Erfolgshonorar für Anwälte selbst (weitgehend) ausgeschlossen ist.

Die Vereidigung auf die Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufstätigkeit und die Verpflichtung des Anwalts/Anwältin zur Einhaltung von Recht und Gesetz sind ein so hohes Gut, das keinesfalls eingeschränkt werden darf.

Wir Anwältinnen und Anwälte sollten uns nicht prostituieren, sondern für eine langfristig tragfähige vernünftige Vergütung unserer Tätigkeit kämpfen. Dann ist Digitalisierung auch kein Kapitalproblem.

n/a

Forderungsabtretungen (z.B. Zahlen mit Kreditkarte) sollte möglich werden.

Die Rechtsberatsungskosten für die Mandanten werden ohne eine entsprechende Gegenleistung steigen, was ich nicht befürworte

Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten können m.E. durch eine bewusste Gestaltung und entsprechende Umsetzung der Zusammenarbeit minimiert bis ausgeschlossen werden. Ggf. könnte ein regelmäßiges Reporting ggü der Kammer gefahrenmindernd wirken.

Habe ausreichend Erfahrungen m. nichtanwl. ArbGeber (Unternehmen, dahinter stehender Mehrheitseigner), der ungeheuren Einfluss auf die anwaltl. Tätigkeit ausüben wollte, was unerträglich war. Wer den Kapitalmarkt kennt, weiß, dass eine externe Beteiligung untragbar ist.

Als Patentanwalt braucht man nur Computer und Kopierer, dafür ist kein Fremdkapital nötig. Fremdkapital kann nur das Interesse haben, Einfluß auf anwaltliche Entscheidungen zu nehmen oder die Preise hochzutreiben. Ein freier Beruf kann nur ohne Fremdkapital frei sein.

Wer bei der Umsatzrendite einer Patentanwaltskanzlei Fremdkapital benötigt, der sollte den Beruf wechseln.

Sofern für anwaltliche Tätigkeit ein Finanzbedarf besteht - etwa bei Gründung einer Kanzlei oder bei Umzug-, lässt er sich durch Darlehen decken. Alles weitere gefährdet die Unabhängigkeit der Kolleg:innen und sollte verboten bleiben.

Die größte Gefahr sehe ich darin, dass in der Rechtsanwaltschaft zukünftig im Bereich der klassischen Verbrauchertemen (FamR, ErBR, etc) "Rechtsberatungszentren" entstehen, die durch fremdfinanzierte Werbung ein Großteil der Mandate an sich binden, wodurch kleine Kanzleien verloren gingen. Dies wäre nachteilig für den Wettbewerb und damit für den Verbraucher.

Die Nachfolge junger Kollegen in Kanzleien wird durch externe Investoren erleichtert.

Diese Diskussion wird seit Jahrzehnten geführt. Fruchtlos.

-

Durch das Fremdbesitzverbot können deutsche Kanzleien nicht mehr mit Rechtsdienstleistern und bei grenzüberschreitenden Fällen nicht mehr mit ausländischen Kanzleien konkurrieren.

Meiner Meinung nach bleiben bei der Beiteiligung Dritter, deren Beteiligung auf Gewinn ausgerichtet ist, die anwaltlichen Pflichten auf der Strecke. Insbesondere, wenn der Gewinnmaximierungsdruck zunimmt.

Ich verweise hier bereits aus den gemachten Praxiserfahrungen in der ärztlichen Versorgung durch MVZ. Ein Kapitalgeber wird logischerweise auf strenge Taktung und Produktivität bestehen und maximierte Gewinn- sowie Zielvorgaben setzen.

Die anwaltliche Unabhängigkeit von Dritten sollte über allem stehen.

Fremdbesitzverbot geeignet, erforderlich und angemessen

Bitte das beA durch eine freie Plattform ersetzen, das wäre wichtiger. Danke

Das Beispiel Australiens zeigt, wie gefährlich eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes wäre. Hier erfolgte eine großflächige, kapitalfinanzierte Übernahmewelle, die zulasten der Qualität und der Unabhängigkeit der Patentanwaltschaft, und somit zulasten der Öffentlichkeit, ging.

die Beteiligung von Nicht-Anwälten ist abzulehnen

Die Diskussion ist (verständlicherweise) auf Kapitalgeber eingeengt. Eine Ermöglichung der Beteiligung nicht anwaltlicher Mitarbeiter:innen wäre allerdings wünschenswert. Warum sollte zB die Office Managerin nicht zu einem kleinen Teil Gesellschafterin sein können? Beste Grüße!

Grundsätzlich gäbe es drängender Probleme wie z.B. das „Blockwartgesetz“ das einer Umfrage bzw. direktere Einbeziehung der Anwaltschaft bedurft hätte. Daher sehe ich diese Umfrage als Alibiveranstaltung und das gewählte Abfrageverfahren für ungeeignet.

Kernpunkte meiner ablehnenden Haltung:

- Gefährdung der Unabhängigkeit
- Vorgaben der Geldgeber
- Gefährdung der Anerkennung als Freiberufler

Mir erschließt sich nicht, was in dieser Umfrage die Frage nach der weiteren Digitalisierung der Kanzlei zu suchen hatte.

Wollen wir als Anwälte Verhältnisse wie im Fussball? Ich denke, dies wird dem Ansehen und der Integrität des Berufsstands massiv schaden. Ähnliches kenne ich aus dem Bereich der Veterinärmediziner - Profit vor Patienteninteressen. Wollen wir seriöse Rechtsberatung oder lieber mutwillige Generierung billable hours.

Der erfolgreiche Betrieb einer international tätigen Patentanwaltskanzlei wird absehbar erhebliche Investitionen erfordern. Vertraulichkeit im Hinblick auf Mandate kann

durch Einschaltung von zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfern m.E. ohne Weiteres erreicht werden.

Ich bin dagegen, dass durch solche Lockerungen die freiberuflich und mittelständisch geprägte Struktur der Anwaltschaft noch weiter zugunsten von Großkanzleien verändert wird.

Ich sehe eine mögliche Einflussnahme durch Geldgeber als gefährlich für die Unabhängigkeit der Patentanwälte an (Abhängigkeit, Erpressbarkeit).

Nicht jeder wirtschaftliche Bereich muss bis zum geht nicht mehr kommerzialisiert werden.

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes würde ermöglichen, dass größere Kanzleien Ihre Marktmacht weiter ausbauen, auf Kosten kleiner und spezialisierter Kanzleien.

Umwandlungsmöglichkeit von eigenständigen Patentabteilungen (großer Firmen oder Konzerne) in Patentanwalts-gesellschaften zur Diskussion

Es droht eine Kommerzialisierung des anwaltlichen Berufes.

Die Entscheidungsgewalt und Geschäftsführung sollte mehrheitlich in der Hand von Berufsträgern liegen, um eine Verdrängung inhabergeführter Kanzleien durch kapitalgeführte Kanzleien (ähnlich wie in manchen Medizinbereichen) zu verhindern. Der Freiberuf lebt von einer unternehmerischen Eigenverantwortung der leitenden Berufsträger.

-

private Investoren ohne Gewinnbeteiligung, evtl. mit Zinsansprüchen, ähnlich wie Banken, aber strikt ohne Einflussnahme auf die Anwaltstätigkeit, könnte ich mir vorstellen. Quasi ein "Stiller Teilhaber".

Bereits jetzt werden viele unnötige Rechtsstreite geführt, deren Grund vermutlich nur in den finanziellen Interessen der tätigen Anwälte zu suchen sind. Diese Effekt würde sich weiter verstärken!

Das Fremdbesitzverbot korrespondiert mit der Stellung des Anwalts/Patentanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Jede Aufweichung unterminiert die Unabhängigkeit des Anwalts. Grundpflichten wie Unabhängigkeit und Verschwiegenheit können auch nicht auf bloße innerbetriebliche Ebenen verlagert werden.

Möglichkeit der Einflussnahme auf Tagesgeschäft von Kapitalgebern sollte rechtlich stark eingeschränkt werden

Ich sehe auch eine Gefahr für den Zugang zum Recht, wenn Anwaltskanzleien nur nach Gewinnmaximierungskriterien arbeiten!

eine Beherrschung iSe Vorgabe dazu, wie der Prozess geführt werden soll, soll mMn nicht möglich sein, da dies ggf. den Interessen des Mandanten diametral entgegenstehen könnte

Bei einer Gewinnbeteiligung von Kapitalgebern wird die Arbeit einer Kanzlei rein gewinnorientiert ausgerichtet werden und das darf nicht der Fall sein.

Die berufliche Unabhängigkeit und die Verpflichtung gegenüber dem Mandanten kann auch bereits bei 10 % Fremdbeteiligung eingeschränkt sein.

Der EU Wirtschaftsraum bietet Kanzleien weitgehend Fremdkapitalisierung an - nur nicht in Deutschland. Um gerade im internationalen Markt der Patentanwälte wettbewerbsfähig zu bleiben ist eine Fremdkapitalisierung erforderlich, vor allem mit Blick auf immense Kostensteigerungen bei Infrastruktur im internationalen Kontext.

Die Aufnahme von Kapitalgebern erfolgt nicht nur vor dem Hintergrund der "Finanzierung". Insbesondere der kostenfrei/kostengünstigere Zugriff auf Know-How oder Produkten des Kapitalgebers erscheinen wünschenswert.

Die volkswirtschaftlichen Interessen an der Unabhängigkeit der Rechtspflege halte ich für wichtiger als die Einzelinteressen von Anwälten, die mit einer Lockerung des Fremdbesitzverbots verfolgt werden.

Das Fremdbesitzverbot ist der einzige verbliebene Schutz des Anwaltsberufes als freier Beruf, bei dem gewerbliche Interessen nicht im Zentrum der Dienstleistung stehen.

Wäre es nicht eine Aufgabe für die Rechtssoziologie bzw. die Psychologie zu untersuchen, inwieweit faktisch die Entscheidungen und die Vorgaben nicht mehr von den Berufsträgern gewonnen werden, die doch für ihren Beruf Enthusiasmus aufbringen, sondern von Investoren, deren Fokus/Zielrichtung auf Gewinnoptimierung liegt?

Mir erscheinen keine Maßnahmen denkbar, die zumindest wirtschaftlichen Druck und/oder faktische Einflussnahmen auf unsere beruflichen Pflichten und Freiheiten effektiv verhindern können.

Eine solche Freigabe würde dann dazu führen, dass die anwaltliche Leistung, die eine hochqualitative ist, voraussichtlich für einen Hungerlohn verramscht wird, weil der Mandant die Qualität anwaltlicher Leistung nicht objektiv einschätzen kann. Daneben würden sich vermutlich noch weniger Rechtsanwälte finden.

Für das Fremdbesitzverbot gibt es gute Gründe. Als Partner in einer Pan-Europäischen Kanzlei weiss ich leider, was passiert, wenn es nicht verhindert wird.

Diese Diskussion ist schon lange überfällig. Natürlich muss das Verbot fallen!!!!

Die Umfrage geht an der Realität vorbei. Eine große Anwaltskanzlei mit 300 Anwälten muss ca 25 -40 Mio.€ Working Capital vorfinanzieren. Dies geht entweder nur durch Partnereinlage von durchschnittlich 500-600.000€ oder Bankkredite. Finanzierung durch Kapitalgeber ist eine weitere Möglichkeit, da Bankkredite nur begrenzt zur Verfügung stehen.

Auch wenn der Gesetzgeber sich noch so sehr bemühen sollte, Einflussnahmen zu unterbinden, wird dies lediglich "optisch" gelingen. In der Praxis gibt es stets Umgehungsmöglichkeiten. Und eine faktische Einflussnahme (auf Berufsausübung, Mandatsannahme etc.) lässt sich überhaupt nicht verhindern.

Solange in Deutschland die Advokatur ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, ist es dringend geboten sie vor jeglichen, insbesondere finanziellen Abhängigkeiten zu schützen. Wenn man sie aber lediglich als einen "Rechtsdienstleister" unter anderen Begreift, kann sie Ihrer Aufgabe in einer nur profitorientierten Welt nicht mehr gerecht werden

Die beabsichtigten Lockerungen bergen in sich die gleichen Gefahren wie beispielsweise die Ökonomisierung der Ärzteschaft. Die Anwaltschaft wird zum kapitalgetriebenen Wirtschaftszweig. Die damit zwangsläufig einhergehenden Risiken fängt kein Gesetz ein. Die Rechtsanwaltschaft und im nächsten Schritt die gesamte Justiz werden unter Druck geraten und sich perspektivisch von ihren Grundlagen und hehren Prinzipien verabschieden.

In der Außendarstellung sollte ein (Patent-) Anwalt immer als völlig unabhängiges Organ der Rechtspflege dastehen. Für andere Juristen, die auf die Interessen eines Geld- oder Arbeitgebers Rücksicht nehmen müssen und nicht völlig unabhängig sind, gibt es den Beriff des Syndikusanwalts. Ich könnte mir vorstellen, dass sich Anwälte in Strukturen mit Fremdkapitalbeteiligung sich als Syndikusanwälte bezeichnen und damit für das Rechtssuchende Publikum Transparenz schaffen.

Durch die Lockerung wird die Existenz von kleinen und Einzelkanzleien fast unmöglich. Es werden irgendwann nur noch große "Legalshops" existieren. Rechtsschutzversicherungen werden sich einkaufen, es wird keine freie Anwaltswahl mehr geben. Der Versicherungsnehmer darf nur die Versicherungsanwälte beauftragen. Diese sind aber Angestellte der Versicherung und nicht mehr frei in ihrer Mandatsannahme und Arbeitsweise. Die Verfahren sollen schnell und

kostengünstig abgewickelt werden und nicht mehr im Interesse des Mandanten.

Personen mit wenig Geld werden sich einen Anwalt nicht mehr leisten können, sie können nur auf Probono hoffen, wie in den USA. Die Kanzleien werden PKH/VKH nur in kleinen Umfang annehmen, da sie nicht genug Geld erwirtschaften. Alles ist nur noch gewinnorientiert.

Wohlhabende Menschen werden sich die Anwälte leisten können, die ihre Interessen vertreten. Das Recht gilt dann nur noch für die finanzstarken.

Der Anwalt als Organ der Rechtspflege ist viel bedeutsamer als eine reine Geld-/Gewinnmaschine, welche durch LegalTech und KI ersetzt werden sollte.

Soll am Ende KI gg. KI per VideoTermin verhandeln?

Möglicherweise durch einen durch KI ersetzten Richter?

Der Bürokratielwahn nimmt immer weiter zu. Zwischen theoretischer Compliance (z.B. Dokumentation) & Wirklichkeit klafft eine riesige Lücke. Gesetze können die mit dem Fremdkapital einhergehenden Risiken daher nicht eindämmen. Außerdem kann man bei der Gesundheitsversorgung sehr gut beobachten, dass das Patientenwohl & damit die Gesundheit bei solchen Konstellationen nicht mehr im Vordergrund steht, im Gegenteil, teilweise sogar gefährdet wird. Die Anwaltschaft muss dringend technologisch im neuen Zeitalter ankommen, aber dafür braucht es nicht zwangsläufig fremdes Kapital.

Es zeigt sich schon bei den ärztlichen Versorgungszentren mit Fremdbeteiligungen, welche Nachteile entstehen. Das sollte für die Anwaltschaft ausgeschlossen bleiben.

"Wes Brot ich ess, des Lied ich sing"....galt schon immer.

Wir sehnen es doch überall, selbst an den Universitäten gibt es seit den Drittmitteln keine freie Wissenschaft mehr!!!!

Sehr geehrte Damen und Herren,

da meine Kanzlei bereits so weit wie möglich digitalisiert ist und dies keine übermäßigen Kosten verursacht hat, kann ich keinen Grund erkennen, dass ein Fremdbesitz hierfür erforderlich wäre.

Die Gefahren sind jedoch eindeutig und für mich liegt die größte Gefahr in einer übermäßigen Gewinnsucht durch externe Dritte, die Einzelanwälte und kleine Sozietäten "aufkaufen", um dann Kanzleiketten zu bilden, deren einziger Zweck eine Gewinnsteigerung ist.

Die Funktion als unabhängiges Organ der Rechtspflege wäre damit nicht mehr gegeben.

Die Kammern sind das Übel des Berufs, nichts anderes

Mehr Freiheit ist besser als weniger Freiheit.

Bei den Ärzten gibt es seit je her gewinnorientierte Krankenhäuser und seit mehr als 10 Jahren MVZ. Bisher ohne Gefahren für die Volksgesundheit. Wieso sollte das bei RAen anders sein?

Ich habe grundsätzliche Bedenken gegen die Lockerung des Fremdbesitzverbotes. Die Anwaltschaft sollte das Prinzip des freien Berufs aufrecht erhalten und gegen solche Bestrebungen verteidigen.

In anderen Ländern sind die Regeln für Anwaltskanzleien weniger streng. Die strengen deutschen Regeln blockieren eine Tätigkeit von nicht deutschen Kanzleien in Deutschland die nur einen Besitzer mit auch nur einem minimalen Anteil hat, der keinen freien Beruf ausübt. Die Arbeit von patentanwaltskanzleien involviert auch immer weitreichendere Tätigkeiten wie zum Beispiel Informatiker für die Digitalisierung von Tätigkeiten oder Wirtschaftler für die Valorisierung von IP! Diese Berufe sind wichtig für unsere Tätigkeit und diese sollten auch die Möglichkeit bekommen Partner zu werden

Investoren können ähnlich wie bei ärztlichen MVZ sinnvoll sein. Die Freiberuflichkeit kann dennoch gewahrt werden. Ich erachte eine Lockerung der geltenden Regelungen als Chance, zumal immer weniger Anwälte selbstständig tätig sein wollen.

X

Angesichts der Überlegungen besteht Anlass zur Sorge, ob Anwälte ihrer eigentlichen, verfassungsrechtlich erforderlichen Aufgabe überhaupt noch gerecht werden wollen und können. Wahrscheinlich besteht das dafür erforderliche Bewusstsein nicht mehr.

Der Kapitalaufbau kann auch durch anderweitige Lockerungen ohne Kapitalgeber erreicht werden, z.B. durch Anwaltsstiftungen als Gesellschafter. Das Problem sind also vor allem die kurzen Lebenszyklen der Kanzleien, die aus dem Verkaufszwang der Gründer herrühren.

Es wird Zeit!!! Man kann ein Krankenhaus kaufen - aber keine RA Kanzlei! Weg mit dem Fremdbesitzverbot!

Es wäre das Ende der Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Die negativen Folgen kann man derzeit schon bei den Ärzten und Ärztinnen studieren

Es ist naiv zu glauben, ein Anwalt könnte unabhängig dem gegenüber agieren, der ihn entlohnt. Kapitalgeber (was ist mit Mafia? Als extremes Beispiel) beschädigen die Unabhängigkeit dieses Organs der Rechtspflege.

Fremdkapitalgeber würden Associates die Chance nehmen, Equity-Partner zu werden. Die Equity mag derzeit, muss aber nicht laufend ausgeweitet werden.

Das Vertrauen gegenüber hergebrachten Institutionen erodiert ohnehin. Man stelle sich die Lage vor, wenn in der Berichterstattung über die Rechtspflege künftig mit erwähnt wird, dass Kanzlei X von der "Y-Industrie" oder "den Konzernen" finanziert wird. Lieber nicht!

Eine solche Einführung würde das Ansehen unseres Berufsstandes schmälern. Zudem würde eine Kluft entstehen zwischen konventionell betriebenen Kanzleien und fremdfinanzierten, die mehr Kapital für Marketing etc. abrufen könnten, ohne inhaltlich mehr Leistung zu bringen, was die PA-Landschaft für z.B. den Mittelstand noch intransparenter macht

Erfahrungen in Australien zeigen: es hat bisher keinen Vorteil.. Lediglich Einzelanwälte und eine große Kanzlei nutzen die Möglichkeit, Einzelanwalt nur der steuerlichen Vorteile

Es fehlen Optionen bei der ersten Abfrage: ich bin Rechtsanwalt in Einzelkanzlei und Rechtsanwalt mit <20 Berufsträgern im Unternehmen.

Die Problematik ist heikel, allerdings befürchte ich auch einen Vertrauensverlust bei Fremdkapitalbeteiligungen seitens der Mandantschaft. Des Weiteren befürchte ich, dass zur Gewinnmaximierung eine objektive Beratung der Mandantschaft in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Zudem bin ich der Auffassung, dass kleine Kanzleien ohne Fremdbeteiligung nicht mehr "wettbewerbsfähig" sind, z.B. wegen Preisdumping etc. Insgesamt stehe ich dem Sachverhalt kritisch gegenüber.

Das ist ein Angriff auf den freien Beruf

In Sachsen gibt es auch ein Notariat. Sich Gedanken über eine weitere Beteiligung zu machen, macht auch vor diesem Hintergrund keinen Sinn. Das ein Interessenkonflikt entsteht, sieht man bei den WP-gesellschaften Bsp. Wirecard. Es entsteht eine wirtschaftliche Abhängigkeit, die die Unabhängigkeit beeinflusst.

Viele Kanzleien haben auch deshalb einen hohen Finanzbedarf, weil Sie der "Repräsentation" einen hohen Stellenwert beimessen (z.B. teure Kanzleiräume in bester Lage, etc.).

Wehret den Anfängen!! Man schaue sich nur die Kapitalgesellschaften bei Ärzten an!!!!

Im Bereich der niedergelassenen Ärzte scheint eine Kapitalbeteiligung möglich. Dies führt in meiner Wahrnehmung zu einer Optimierung der Gebührenausschüttung zu Lasten der Krankenversicherungsträger und der Patienten. Einen vergleichbaren Effekt erwarte ich bei Aufhebung des Fremdbeteiligungsverbot.

Sie sehen es bei "medizinischen Versorgungszentren" / Krankenhäusern - eine Katastrophe für alle!

Wehren wir uns gegen diese Entwicklungen!

Letztlich wird die Lobby der Kapitalgeber sich durchsetzen. Insoweit die Umfrage schlussendlich reine Makulatur ist

Grundprinzip des Anwalts und seiner Akzeptanz in der Gesellschaft ist seine Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit eine objektive rechtliche Beratung. Diese steht in fundamentalem Konflikt zu einer regelmäßig rein an finanziellen Kriterien und Gewinnmaximierung orientierten Finanzbeteiligung von Investoren.

Leider sind in der Umfrage die Syndikusanwälte nicht benannt. Warum? Gerade sie haben doch mit den großen Kanzleien oft zu tun und könnten zu Chancen und Risiken einiges beisteuern.

Man sollte die Erfahrungen, die im Ausland gemacht wurden, sowie die Auswirkungen in anderen Berufssparten untersuchen, in denen Kapitalgesellschaften beteiligt sind (etwa Augenarztgemeinschaftspraxen).

Bitte machen Sie bei uns Anwälten nicht die gleichen Fehler wie bei investorenbetriebenen medizinischen Versorgungszentren (MVZ). Hier wird bereits der Profit vor das Patientenwohl gestellt.

Die IT- und KI- Entwicklungen mit angeblich hohem Kapitalbedarf können in nicht-Anwalts-Gesellschaften mit entsprechenden Drittbeteiligungen geschehen. Ich sehe kein Szenario, in dem sie unbedingt in der Anwaltsgesellschaft selbst geschehen müssten, und daher in diesem Zusammenhang auch keinen Reformbedarf.

Bei einer Lockerung des Fremdbesitzverbotes oder dessen Aufhebung wird der Einfluss insbesondere der Versicherungswirtschaft der Freiberuflerstand aushöhlen !!

Es mangelt an einer Gegenüberstellung der Sachargumente für die jeweiligen Positionen. Bisher: Viel Meinung, wenig Sachargument.
Vgl. Entwicklung im Gesundheitswesen im In- und Ausland.

Anwälte sollten nicht zu Arbeitnehmern eines Kapitalgebers werden

Interessant sind vor allem berufsfremde Kapitalgeber aus dem privaten Umfeld, die nach einer Novellierung der Rechtsvorschriften an der Kanzlei beteiligt werden könnten. Man muss ja nicht gleich Hedgefonds als Anteilhaber an seiner Kanzlei beteiligen ...

Die Beteiligung durch reine Kapitalgeber muss meiner Ansicht nach definitiv und strikt verboten bleiben, vor allem um die Unabhängigkeit der Anwaltschaft zu gewährleisten.

Die Politik muss nicht alles, was an sie mit dem Argument, es sei eine Reform, umsetzen. Der Betrieb einer Rechtsanwaltskanzlei bedarf keiner hohen Sach-Investitionen; der Personalbedarf ist der mit Abstand größte Kostenpunkt. Dafür benötigt man keine Fremdbeteiligung; und wenn sie statt findet, hat sie Einfluss auf den größten Kostenfaktor: die Rechtsanwälte. Das gefährdet deren unabhängige Stellung als Organ der Rechtspflege. Zudem würde in große Kanzleien investiert, was die Existenz der kleineren Kanzleien gefährdet und damit die Versorgung der Bevölkerung mit Rechtsberatung in der dünnbesiedelten Fläche. Wenn die Politik ernsthaft Rechtsanwälte unterstützen will, sollten regelmäßig gesetzlichen Gebühren angehoben werden (und dass auch bei Notaren).

Meiner Auffassung nach sollten wesentlich mehr Überlegungen darauf verwendet werden, wie einer weiteren Konzentration des Anwaltsberufs (große Gesellschaften gar mit Fremdkapital) effektiv vorgebaut wird und kleine Kanzleien gefördert werden können.

Es sollte insbesondere auch für Selbständige mit kleineren Kanzleien, die oftmals einen oder den größten Vermögenswert darstellt, die Möglichkeit einer Beteiligung von eigenen Kindern als spätere Erben, die nicht alle eine Berufszulassung erwerben wollen/können, eingeräumt werden. Die Lockerung des Fremdbesitzverbots sollte nicht nur unter dem Vorzeichen großer internationaler Lawfirms gedacht werden.

keine Ergänzungen

Ich sehe das Kernproblem darin, die gesellschaftsrechtlichen Auskunftspflichten in Einklang mit den berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen zu bringen. Letztere kann aus meiner Sicht nur gewahrt werden, wenn die gesellschaftsrechtlichen Auskunftspflichten gegenüber den nicht berufsausübenden Gesellschaftern beschränkt werden. Ich denke dies ist allerdings rechtlich kaum umzusetzen.

Egal welche Form von Kapitalbeteiligung gefährdet die unabhängige anwaltliche Betätigung da die Gefahr besteht dass eigene und fremde Interessen über dem Interesse des Mandanten stehen.

Die generellen Gefahren für Kapitalbeteiligungen in den freien Berufen sieht man schon jetzt sehr deutlich bei den Ärzten. Sobald eine Arztpraxis zur MVG mutiert, sind Chaos und schlechtes Dienstleistungsniveau für die Patienten vorprogrammiert. Ähnliches ist auch bei Rechtsanwälten zu befürchten, weil diese Fremdkapitalgeber völlig andere Interessen verfolgen, die mit der Aufgabenstellung des Freiberuflers nicht übereinstimmen, ja geradezu konträr liegen.

Was in der Diskussion völlig als Thema fehlt: Die Bank-Verschuldung von vielen Kanzleien, die nämlich oft Kredite aufnehmen müssen, um Investitionen/Kosten vorzufinanzieren. Das gibt es häufiger, als viele glauben. Diese Kanzleien werden durch die Interessen der finanzierenden Banken durchaus Fremdbestimmt, weil sie die Übernahmen von wenig einträglichen/sozialen Mandaten/Rechtsgebieten ablehnen werden/müssen, da dies die Fähigkeit, den Kredit zurückzuzahlen, schmälert. Also, wer glaubt, lediglich die Kapitalbeteiligung von Nichtjuristen an Kanzleien seien ein Problem, irrt. Es sind auch die Kreditverbindlichkeiten der Kanzleien: Dann hat eben ein Nichtjurist nicht als Gesellschafter, sondern als Gläubiger bestimmenden Einfluss auf die Kanzleigeschäftspolitik.

Durch Berichtspflichten wird die Verschwiegenheitspflicht gefährdet.

Keine Angaben

Beteiligungen ohne Eigeninteressen des Kapitalgebers??

Honi soit, qui mal y pense!

Schon jetzt konzentriert sich anwaltliche Qualität zunehmend in Großkanzleien, die für den durchschnittlichen Rechtssuchenden schlicht nicht bezahlbar sind. Der Kreislauf aus immer höheren (Einstiegs-)Gehältern und immer höheren Stundensätzen muss durchbrochen werden.

Ich halte die anwaltliche Tätigkeit als Organ der Rechtspflege, das in keiner Weise fremden Interessen verpflichtet und nicht gewerblich sein darf, für eine unverzichtbare Säule des Rechtsstaates. Dem Schutz dieser Kernfunktionen der Demokratie gehört höchste Priorität. Jede gesetzliche Aufweichung könnte m.E. den Weg für den schrittweisen völligen Verlust öffnen.

Sehr viel wichtiger und dringender als der Reformbedarf beim Fremdbesitzverbot ist die RVG-Anpassung in bürgernahen Rechtsgebieten wie Sozial- und Familienrecht, die erheblich durch PKH und BerH geprägt sind, und die Beseitigung der strukturellen Benachteiligung des Sozialrechts gegenüber allen anderen Rechtsgebieten im RVG!

Es gibt genug Werkzeuge, die Kernpflichten der Rechtsanwälte zu gewährleisten und somit die Mandanteninteressen zu schützen. Fremde Kapitalgeber sind eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung für kleine Kanzleien ggf. Kurzfristig Investitionen zu stemmen, langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben. Ansonsten bliebe immer nur der Zusammenschluss mit anderen Rechtsanwälten und einem Gewinnverteilungsplan zulasten der jüngeren Kanzleipartner. Es wird Zeit, sich vom tradierten, unzeitgemäßen Berufsbild zu verabschieden und Rechtsdienstleistungen mit modernem, digitalen Zuschnitt zu ermöglichen.

Jegliche Einflussmöglichkeiten auf die anwaltlichen Kernaufgaben sind zu vermeiden. Insbesondere die anwaltliche Unabhängigkeit darf keinesfalls beeinträchtigt sein.

Ein restriktiver Umgang mit Kapitalgebern ist erforderlich, weil Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Unabhängigkeit verlieren können.

Die "Kommerzialisierung des Mandates" ist bereits jetzt die Regel. Können bestimmte Stundensätze nicht durchgesetzt werden, muss zwangsweise ein Mandat niedergelegt werden. RVG kann für keinen seriösen Anwalt noch wirtschaftlich sein. Daher sollte zunächst eine erneute RVG Reform erfolgen, bevor man sich über Fremdkapitalgeber Sorgen macht.

Digitalisierungsaufwand ist angesichts der Einkommenslage eindeutig aus eigener Kraft zu bewältigen. Fremdkapital führt - ebenso eindeutig - zu Gewinnmaximierungs-Druck. (Sonst könnte man auch Gerichte fremdfinanzieren.)

Eine Beteiligung als stiller Gesellschafter würde m.M. die Probleme klären.

PS.: "Endlich" beschäftigt sich die BRAK mit unwichtigerem Themen als der RVG-Anpassung!

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Anwaltschaft ist nicht allein die Frage der Fremdfinanzierung maßgeblich, vielmehr sollten die unverhältnismäßigen Restriktionen gegenüber Legal-Tech Modellen insbesondere das weitestgehende Verbot von Erfolgshonoraren beseitigt werden. Es ist weder nachvollziehbar noch entspricht es den Anforderungen der Mandanten, warum z.B. in der M&A Beratung oder der standardisierten Beratung und Durchsetzung von Mandantenrechten ein Erfolgshonorar nicht vereinbart werden kann. Dies ist ein klarer Wettbewerbsnachteil, der auch nicht mit der anwaltlichen Unabhängigkeit begründet werden kann.

Nein

Ich sehe durch eine mögliche Lockerung des Fremdbesitzverbotes erhebliche Gefahren für die Wahrnehmung von Rechten von Mandanten, die auf Beratungshilfe, VKH oder PKH angewiesen sind.

Bereits jetzt kommt es durch "Internetkanzleien" zu einer Belastung der Gerichte. Oft werden Mandanten Erfolgchancen angepreisen die nicht bestehen. Auch die Zusammenarbeit von Kanzleien und Versicherer ist problematisch.

Die Berufsausübungsgesellschaft gehört überarbeitet. Nichtanwaltliche Gesellschafter einer PartG mbB werden automatisch zahlungspflichtige Mitglieder in der Rechtsanwaltskammer. Das benachteiligt multidisziplinäre Partnerschaften, va bestehend aus RA, StB und WP.

Die Kapitalbeteiligung Dritter an der anwaltlichen Berufsausübung führt zwangsläufig zu einer Berufsausübung, die wirtschaftliche Interessen - sprich: Gewinnmaximierung - als oberstes Ziel hat. Die Interessen der Geldgeber bestimmen dann das anwaltliche Handeln, eine gesellschaftspolitisch bedrohliche Entwicklung.

Es ist heute besonders wichtig, dass es Vertrauen in Institutionen gibt. Die Anwaltschaft würde dieses Vertrauen verlieren, "wenn das Geld regiert". Es gibt leider schon zu viele Kollegen, die kein wirkliches Berufsethos mehr haben.

Ich denke, dass eine Fremdkapitalbeteiligung für Anwaltskanzleien nicht nötig sind. Der Investitionsbedarf ist derart gering, selbst bei einer vollständig mit digitalen Mitteln arbeitenden Anwaltskanzlei (so wie bei mir). Die meisten digitalen Dienste werden von den Anbietern gemäß den allgemeinen derzeitigen Trends meist als Abo-Modelle oder Miet-Lösung angeboten, sodass sich der Investitionsbedarf auf die persönlichen Endgeräte beschränkt. Im Gegensatz zur Industrie braucht es für die anwaltliche Tätigkeit keine besonderen Maschinen oder Gebäude.

Die Gefahren der Einflussnahme sind demgegenüber hoch. Da beispielsweise die Politik immer wieder anwaltliche Hilfe für den Vorbereitung von rechtlichen Regelungen in Anspruch nimmt, könnte über eine Fremdkapitalbeteiligung an einer Kanzlei, die solche Aufträge erledigt, Einfluss genommen werden.

Kanzleibüropflicht abschaffen! Das gesparte Geld ließe sich in Digitalisierung investieren, auch bei kleinen Kanzleien. Wir haben zu viel red tape!

Folge einer Fremdkapitalbeteiligung wäre das Entstehen einiger Großkanzleien, an welche die Kapitalgeber alle lukrativen Mandate abgeben würden, wie es die Kanzlei-BLD im VersR bereits jetzt beweist. Davon wären alle Wirtschaftszweige betroffen. Auch der „Normalverbraucher“ würde letztlich rechtlichen Rat nur auf Stundensatzbasis von 500 € -1000 € erhalten.

Bitte nachschauen, wie eine Ökonomisierung sich in anderen Bereichen ausgewirkt hat! Da lassen sich die negativen Entwicklungen ggf. ablesen. Es gehen Eigenschaften wie Eigenverantwortung und Möglichkeit zu authentischen Entscheidungen verloren.

bei den Ärzten ist das Modell grandios gescheitert. Fremdbesitz bedeutet, dass es Vorgaben zur Gewinnmaximierung gibt, Angestellte haben Umsatz zu bringen. Dann wird das Wohl der Mandanten im Zweifel ausgeblendet, oder es wird ein von Anfang an aussichtsloser Prozess geführt.

Statt über eine Fremdfinanzierung nachzudenken sollte man lieber mal über eine Reform der anwaltlichen Vergütung nachdenken, die es Anwälten auch ermöglicht von ihrer Arbeit auch vernünftig zu leben. Dazu gehört auch eine regelmäßige Anpassung der Gebühren die Jahre später nicht einmal den Verlust der Kaufkraft durch die Inflation ausgleicht.

In wenigen Jahren gehört dann auch die Anwaltschaft noch den Chinesen, wie bereits das halbe Land.

Die anwaltliche Unabhängigkeit darf auf keinen Fall gefährdet werden, selbst wenn diese Gefahr rein theoretischer Natur wäre.

Ich halte eine Öffnung der Beteiligungsformen für sinnvoll und zeitgemäß, jedoch sind wir als Anwälte nun mal auch Organ der Rechtspflege und nicht bloß Unternehme und Unternehmen. Daher ist eine klare Begrenzung der Kommerzialisierung zwingend (!) erforderlich. Diese sehe ich bei einer maximalen Beteiligung von 25% am Kapital.

Beachten Sie die unterschiedliche Struktur der Anwaltschaft zwischen Stadt und Land. Digitalisierung/ legal tech kann eine gute Ergänzung zur allgemeinen Landkanzlei sein.

Die Unterschiede in den Möglichkeiten von großen und kleinen Kanzleien würden sich weiter vergrößern. Beteiligungen wären nur an großen Kanzleien gefragt

Aktuell sind verheerende Strukturwechsel in der Medizin durch die Hinzunahme von Kapitalgebern zu erkennen (Gewinnorientierung zu Lasten der Patienten). Beratung darf keinen Gewinnvorgaben unterliegen. Eine weitere Aushöhlung der freien Berufe und deren Unabhängigkeit lehne ich ab.

Die Anwaltschaft selber sollte einen Finanzierungspool auflegen und Kredite zu fairen Bedingungen vergeben.

Fremde Kapitalinteressen haben in der Rechtsberatung nichts zu suchen. Ich bin Organ der Rechtspflege und kein gewinnorientiertes Unternehmen

Rechtsanwaltliche Dienstleistungen sollten vom Interesse des Mandanten aus betrieben werden und nicht von Gewinninteressen bestimmt werden. Wir sind aus guten Gründen ein freier Beruf und Organ der Rechtspflege, nicht Gewerbebetriebe. Fremdkapitalbeteiligungen würden die Struktur der Anwaltschaft grundlegend verändern, für kleinere Kanzleien würde es noch schwieriger, sich zu behaupten. Um mit der Digitalisierung umzugehen, wäre aber Rechtssicherheit für Anwältinnen beim Einsatz

von Standardprodukten wie etwa Microsoft 365 bis hin zu Einbindung von KI-Anwendungen dritter Anbieter wichtig. M.E. sind die Hürden/Unsicherheiten aus DSGVO, Berufs- und Strafrecht ein größeres Hemmnis für die Digitalisierung als Kapitalfragen.

Es muss möglich sein, dass sich ältere Kollegen auf die Verwaltung und Logistik zurückziehen können ohne einkommensteuerliche Einordnungsprobleme.

Sollte das Fremdbesitzverbot fallen, wird es wirtschaftlich interessierte Subjekte ohne Anwaltszulassung geben, die sich in Anwaltskanzleien einkaufen, um auf diese Weise durch die Verwendung eines Anwaltsbriefkopfes selbst gerichtlich tätig werden zu können (Strohmann-Problematik).

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Lockerung des Fremdbesitzverbotes bitte ich, neben datenschutzrechtlichen- und berufsrechtlichen- Belangen, auch wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. Während die aktuellen Beteiligungsvarianten darauf ausgelegt sind, dass die Berufsträger an den Unternehmen beteiligt werden (eigenwirtschaftliches Interessen), könnte bei einer Lockerung des Fremdbesitzverbotes das fremdwirtschaftliche Interesse in den Vordergrund rücken, mit der Gefahr, dass die Wahrnehmung aller Berufspflichten aufgrund des wirtschaftlichen Druckes leiden können.

Die Abhängigkeit vom Geld anderer ist immer schwierig - und stört die eigenen Unabhängigkeit, aber man muss das nicht noch durch eine gesetzliche Erlaubnis forcieren.

Die Rechtsanwaltschaft ist (auch) ein Organ der Rechtspflege. Dies ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. Fremdes Kapital ist davon nicht berührt und wird immer die eigene Rendite verfolgen.

Fragen gehen am Problem vorbei. Fremdbesitz würde die Anwaltschaft zu weit gehend kapitalisieren und letztlich freie Anwaltschaft abschaffen.

Digitalisierung wird Normalität und ist kein Grund für einen Fremdbesitz. Für SGB II Empfänger ist es bereits jetzt schwer einen Prozess zu führen.

Die extreme Verschlechterung der Patientenversorgung durch den lediglich faktisch möglichen Fremdbesitz an Arztpraxen sollte abschreckend genug sein.

Es gibt schlicht keinen Bedarf. Unsere Sachkosten sind lächerlich, größere Investitionen (Legal Tech?) können von großen Kanzleien, einer Anwalts-Genossenschaft, einem externen Dienstleister geleistet werden.

Zur Frage legalTech-Investitionen:

Die Vorgaben vom Gesetzgeber sind nicht angemessen, eigentlich ist alles vorhanden (Kanzleisoftware etc.) aber die ständig (und schlecht ausgearbeiteten) Änderungsvorgaben führen zu Programmierfehlern und dazu, dass die bestehenden Möglichkeiten einfach nicht ausgenutzt werden können. Außer man ist reich, dann kann man sich wahrscheinlich einen eigenen Programmierer kaufen.

Für kleine und mittelständische Kanzleien sollten andere Modelle zur Verfügung stehen, als für Großkanzleien. Denn die kleinen Kanzleien könnten solche Modelle z.B. nutzen, um die Erben verstorbener Partner z.B. monatlich auszuzahlen. Das schützt die Liquidität dieser Kanzleien und hilft gleichermaßen den Hinterbliebenen. Es ist bei solchen Modellen, dann insbesondere auch der steuerliche Aspekt zu berücksichtigen.

Die derzeitige Regelung ist klar und ohne Auslegungsspielraum. Würde man versuchen, Interessenskonflikte durch gesetzliche Regelungen zu vermeiden, würde man ein weiteres bürokratisches Konstrukt schaffen, welches nicht kontrollierbar ist.

Im Übrigen ist bereits die derzeitige Regelung zu Interessenskonflikten kaum zu kontrollieren.

Kapitalinteressengesteuerte Mandatsauswahl führt im Zweifel dazu, dass einige (große) Kanzleien sich auf lukrative Mandate spezialisieren und der Großteil der Rechtssuchenden, wie auch der (kleinen) Kanzleien hiervon ausgeschlossen ist.

Damit entfällt für diese Kanzleien die Möglichkeit wenigstens hin und wieder ein wirklich lukratives Mandat zu erhalten. Die Mischkalkulation wird hinfällig. Geschäfts- bzw. Streitwerte bis € 2000,- sind bereits jetzt i.d.R. Zuschussgeschäfte

Letztlich leidet die anwaltliche Versorgung in der Fläche und für die (auch kleinen) rechtlichen Probleme der Durchschnittsbevölkerung.

Bereits jetzt drücken die RSVs mit Rahmenabkommen etc. die Honorare.

Beste Grüße

Ihr Landanwalt

bei vielen Fragen fehlt die klassische Antwort "es kommt darauf an" ;-)

Digitalisierung gehört schon jetzt zum Alltag in meiner Kanzlei, seit 2017 führe ich eine E-Akte. Die Kosten sind überschaubar, dazu wird kein Fremdkapital benötigt. Die Anbieter von Kanzleisoftware bieten hier einfache und bezahlbare Möglichkeiten, diese müssen nur genutzt werden.

Insgesamt sehe ich durch den Einsatz der KI die Unabhängigkeit der Justiz allgemein gefährdet. Der kurzfristigen Qualitätssteigerung steht die langfristige Abhängigkeit und Einflusnahmefähigkeit gegenüber. Das kriegt man dann auch nicht mehr weg.

Es verträgt sich nicht Geld für eine Beteiligung sich geben zu lassen und unabhängiger RA bleiben zu wollen. Kapital bestimmt den Weg der Gesellschaft. Dies lässt sich nicht durch Gesetze eindämmen.

Wir haben einen freien Beruf. Dabei soll es bleiben.

Das Fremdbesitzverbot bei Apotheken wurde Jahrzehnte lang umgangen mit der Folge, dass Generationen von Apothekern keine wirtschaftlich sinnvollen Zugänge zum Beruf hatten. Auch dies führte dazu, dass mittlerweile viele Apotheken keinen Nachfolger mehr finden und schließen müssen. Damit ist auch das illegale Geschäft mit dem Fremdbesitz von Apotheken zum Erliegen gekommen. Es besteht von daher kein Bedarf, dieses Muster nun auf legalem Wege bei Anwälten zu wiederholen.

Ich sehe eine grosse Gefahr für das Grundrecht: Zugang zum Recht für Jedermann

bei den angesprochenen Bestrebungen. Letztlich würde dies eine Zerschlagung des dt. Rechtssystems nach sich ziehen. Auf Gewinnmaximierung orientierte Kanzleien tragen schon heute nicht mehr dazu bei, den Zugang zum Recht zu gewährleisten.

Über Darlehen und sonstige Hilfskonstrukte können meines Erachtens alle im Alltag anstehenden Finanzierungslücken ausreichend geschlossen werden. Und zwar ohne eine Einflussnahme von Dritten! Wir brauchen keine Heuschrecken, die den Markt zunächst überhitzen und dann ruinieren, während die tatsächlich arbeitenden Anwälte nur noch von Controllern des Geldgebers drangsaliert werden!

die Unabhängigkeit der Anwaltschaft ist ein hohes Gut, dass nun dem Geld geopfert wird - Katastrophe für den Rechtsstaat, und für die BürgerInnen

Die anwaltliche Tätigkeit ist kein kapitalintensiver Beruf. Daran ändern auch Entwicklungen in der KI nichts (als Abos angeboten). Die Kammer sollte sich daher klar gegen die Reformüberlegungen positionieren und entsprechende (Gegen-)Lobbyarbeit betreiben.

Zu Patentanwälten kann ich keine Angaben machen.

Grundsätzlich sollte ausschließlich auf stille Beteiligungen, d.h. ohne Einfluss auf die Geschäftsführung bzw. Berufsausübung abgestellt werden um die Ständesrechtlichen Vorschriften zu wahren.

Es sollte sichergestellt werden, dass auch die großen internationalen Rechtsfabriken unserem Recht entsprechend strukturiert sind, wenn sie hier auf den Markt drängen.

Man sollte nicht alle tradierten Regelungen über Bord werfen, für die es gute Gründe gab und gibt. Kernbereiche und Kernfunktionen des Rechtsstaats dürfen nicht kommerzialisiert werden. Dazu gehört eine unabhängige Anwaltschaft!

Das Risiko der Interessenlenkung durch Kapitalgeber wird hoch eingeschätzt, insbesondere wenn z.B. Rechtsschutzversicherer hier aktiv werden, deren wirtschaftliche Interessen dann im Vordergrund stehen.

Eine Kapitalbeteiligung wäre der Todesstoß für die anwaltliche Unabhängigkeit und würde die Beratungsleistungen gegenüber der Mandantschaft auf Profitmaximierung reduzieren.

Früher galt, eine Versicherung würde einen Unfall nach Sach- und Rechtslage regulieren. Seit die Ökonomen die Chefetagen besetzen, wird bewusst rechtswidrig bei (fast) jedem Schaden gekürzt, weil die (wenigen) Klagen gegen gekürzte "Kleinbeträge" (bei Anerkenntnis) weniger kosten, als der Gewinn aus den (rechtswidrigen) Kürzungen einbringt. Warum sollte das anders sein, wenn das Kapital in die Kanzleien reinregiert. Anwälte, insb. Großkanzleien sollten genügend verdienen, um sich selbst zu finanzieren. Ist das nicht so, muss man über das Gebührensystem nachdenken, nicht über Fremdfinanzierungen.

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes in der deutschen Anwaltschaft führt zu amerikanischen Verhältnissen. Das Recht darf nicht zum kommerziellen Produkt werden.

Wir investieren viel in IT, KI, Legal Tech, aber wir halten den Kapitalbedarf auch ohne Fremdfinanzierung für beherrschbar. Die negativen Folgen einer Öffnung für Fremdbesitz sind unseres Erachtens weit höher zu gewichten als eventuelle positive Auswirkungen auf die Finanzierungsmöglichkeiten.

Ob Geschäfts- oder Gewinnbeteiligung, entscheidend wird das Blockadepotential des Investors sein, also das Stimmrecht, das einem Investor eingeräumt wird. Hinzu kommt, dass auch ggfs. weniger lukrative Mandate einen Anspruch auf gute Beratung haben sollten, was ein reiner Investor möglicherweise nicht so sieht

Das Fremdbesitzverbo ist ein Grundpfeiler der anwaltlichen Unabhängigkeit. Wie es um die Unabhängigkeit bei Aufnahme von Finanzinvestoren bestellt ist, kann man an der Entwicklung der englischen und australischen Medien in den letzten Jahrzehnten gut ablesen. Bei der Anwaltschaft droht ähnliches. DWF in UK sollte allen Beteiligten zu denken geben

Die Reform würde perspektivisch zur Verdrängung kleinerer Kanzleien führen. Bereits derzeit arbeiten Anwälte in ländlichen Räumen für "Anwaltsfirmen" als Terminsvertreter, vgl. ADO ASSIST, Terminsvertreter.com für einen Bruchteil der gesetzlichen Vergütung.

Wes Brot ich ess, des Lied ich sing. auch Minderheitsbeteiligungen werden sachfremden Druck ausüben. Mehr muss man dazu nicht sagen.

Wehret den Anfängen, denn es gilt: "Wer zahlt, schafft an"

Meines Erachtens besteht keinerlei Veranlassung, das Fremdbesitzverbot zu lockern. Es gibt hinreichende alternative Möglichkeiten der Kanzleifinanzierung.

Das Fremdbesitzverbot wird immer mehr zum Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu internationalen Kanzleien (gerade aus UK). In USA änderts sich das auch gerade, so ist zum Beispiel in Arizona das Fremdbesitzverbot schon gefallen.

Was bei Ärzten rechtlich möglich ist (MVZ), sollte bei Rechtsanwälten nicht als Angriff auf die berufliche und anwaltliche Unabhängigkeit betrachtet werden.

Ich sehe als gr. Risiko, wenn Kapitalgeber ihr Kapital „jederzeit“ abziehen könnten, dadurch kann Druck ausgeübt werden.

- Letztendlich würden auch Firmen ihre Rechtsabteilung auslagern und die Beteiligung als Pflicht zur Treue verstehen.
- Es würde eine Abhängigkeit des Anwaltsstands und eine gedankliche Pflicht es dem Kapitalgeber Recht zu machen bestehen, bis hin zu (fast) unredlichem Handeln bei Rechtsfällen zugunsten des Kapitalgebers und zu Lasten der Rechtspflege, um die Kapitalbeteiligung nicht zu gefährden.
- Es würden koreanische Verhältnisse gefördert werden, bei denen der Kapitalgeber die Vorgehensweise und Rechtssicht bestimmt, auch wenn er vom Fall nicht (direkt) betroffen ist, nur eben anderweitige finanzielle Interessen am Ausgang eines Verfahrens hat.

Eine reine Beteiligung mit Kapital zur Erzielung von Gewinn ist in gewisser Weise ein Fremdkörper bei der Ausübung freier Berufe. Es sollte mit einer Erhöhung der Gebühren und regelmäßiger Anpassung an die gestiegenen Kosten dem Bedarf nach Fremdfinanzierung entgegengewirkt werden.

ich sehe aktuell keinen Bedarf an Investition in die Digitalisierung, da die Digitalisierung meiner Kanzlei schon in ausreichendem Umfang besteht - eine solche Antwort hätte das Formular vorsehen sollen

Nachdem die Rechtsvertretung durch Inkassounternehmen, die nicht dem Fremdbesitzverbot unterliegen, ausgeweitet, also die Konkurrenz der Anwaltschaft gefördert wurde, muss dies entweder rückgängig gemacht werden, oder die Beschränkungen für Anwälte entsprechend wegfallen

Der individuelle Einkommensteuersatz hemmt die Liquidität der Kanzlei. Aktuell muss eine ausreichende Liquidität aus einkommenversteuertem Gewinn vorgehalten werden. Daher ist die Finanzierung von durchlaufenden Posten (Kollegenrechnungen, Amtskosten etc.) durch Fremdkapital interessant.

Ich würde mal eher über Mitarbeiterbeteiligungen nachdenken als über Fremdkapital, sprich Angestellten die Möglichkeit geben Anteile zu erwerben.

Die Anzahl und Komplexität etwaiger Interessenskonflikte sowohl innerhalb der Kanzlei als auch in der Vertretung nach außen würde durch die Beteiligung Dritter (insb. institutioneller Anleger) massiv erschwert.

Es sollte eine Sanktion vorgesehen sein, wenn Gesellschafter als reine Kapitalgeber fungieren, und es sollte beispielhaft klargestellt werden, was aktive Berufsausübung ist, um zu vermeiden, dass punktuelle Alibitätigkeiten als aktive Berufsausübung definiert werden können.

Mandanten, die für mich aufgrund des hohen Umsatzvolumens wichtig sind, wollen sich an meiner Partnerschaftsgesellschaft beteiligen. Glücklicherweise ist das nicht möglich. Diese sehr willensstarken Mandanten würden die Kanzlei schnell als ihr Eigentum betrachten. Sämtliche berufsrechtlichen Regelungen würden sie bestenfalls hinterfragen schlimmstenfalls ignorieren wollen. Ein nicht enden wollender Konflikt wäre vorprogrammiert.

Eine Anwaltskanzlei nach rein profitorientierten Kriterien zu führen, gefährdet die Stellung von Anwälten als Organen der Rechtspflege. Auch wenn der Druck angloamerikanischer Geldgeber noch so groß ist, sollte man ihm widerstehen. Anwälte sind keine Diener irgendwelcher Finanzierer und sollten es auch nicht sein.

Ich denke nicht nur an klassische Kapitalgeber für legal Tech, sondern eher an steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Man könnte zum Beispiel wie bei einer klassischen GmbH, Gesellschaftsanteile auf Lebensgefährten oder Kinder übertragen, mit dem Ziel einer Steuerersparnis beziehungsweise der vorweggenommen Erbfolge.

./.

Fremdbesitz und Anwaltstätigkeit lassen sich nicht miteinander vereinbaren

....

Fremdkapital oder Eigenkapital durch Nicht-Berufsträger schafft eine Abhängigkeit, die man durch Regeln nicht blockieren kann. Sie wirkt faktisch.

Viel wichtiger als Überlegungen zur Lockerung des Fremdbesitzverbots ist meines Erachtens eine auskömmliche Anpassung der Tabellenwerte des RVG und Koppelung an den Verbraucherpreisindex.

Wehret den Anfängen! Die Schweigepflicht und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen definieren den Beruf und sollten nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Ich denke, dass das Berufsrecht der Rechtsanwälte in Ansehung der hier aufgeworfenen Frage generell einer Reform bedarf. Einerseits sind Rechtsanwälte als Unternehmer einem stetig wachsenden Wettbewerb und somit auch von Fall zu Fall einem nicht unerheblichen Finanzierungsbedarf ausgesetzt, andererseits wird der Beruf aber überproportional stark reguliert, was zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führt.

Die Kammern tun sich eher schwer damit, hier unterstützend anstatt ständig hemmend tätig zu werden. Bislang mussten alle Lockerungen (z.B. die Aufhebung des Werbeverbotes) schwer erkämpft werden. Diese diamteral entgegen laufenden Tendenzen müssen deshalb wieder zusammengeführt werden. Die Situation dürfte sich weiter verschärfen, wenn man die Schwergängigkeit des Gesetzgebers mit ins Kalkül zieht, die gesetzlich regulierte Vergütung nach dem RVG laufend, wenigstens aber inflationsausgleichend zu erhöhen. Richtig dürfte hierzu sein, dass sich die Einkommenssituation der Rechtsanwälte in den letzten 20 Jahren eher verschlechtert als verbessert hat. Ein Ende ist hier nicht absehbar, wie auch bei vergleichbaren Berufsgruppen wie Ärzten und Architekten zu beobachten ist.

Wir sind oft Gegner von Legal Tech Kanzleien und sehen klar, dass dort wirtschaftliche Erwägungen über die anwaltlichen Pflichten gestellt werden und dies oft bis an die Grenze eines Parteiverrats geht. Oft werden von dort Vergleiche weit unter dem geschlossen, was den Auftraggebern an Ansprüchen zusteht. Eine Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant findet dort praktisch nicht mehr statt.

Die Anwaltschaft muss sich modernisieren. Dazu gehört die Möglichkeit der Aquse von Fremdbesitz.

Ich hielte es für sinnvoll, wenn der Gesetzgeber eine Ausgangsüberlegung VORAB anstellen würde: "Hat die in D in der heutigen Form bestehende Anwaltschaft einen eigenen Wert für den Rechtsstaat" Wenn ja: welchen.

Sind "Markt- und Technikgetriebene" Änderungen unter diesem Aspekt für den Erhalt und die Verbesserung des Rechtsstaats überhaupt sinnvoll?

Will der Gesetzgeber sehenden Auges "Marktbeherrschern" a la AMAZON, META, GOOGLE pp. den Eintritt in den deutschen RDL-Markt ermöglichen und versuchen DIESE Konzerne dann zu regulieren?

Sobald für Kapitalgeber Gewinn erwirtschaftet werden muss, sehe ich die Unabhängigkeit in mehrfacher Hinsicht gefährdet.

Zu bedenken ist auch, dass Rechtsschutzversicherer bei Gestattung von Fremdbesitz an Anwaltskanzleien Einfluss auf die Mandatsbearbeitung nehmen würden, was wiederum die anwaltliche Unabhängigkeit beeinträchtigen würde.

Einzelne Mandate vertrete ich auch aus sozialen, nicht nur finanziellen Gründen. Eine Fremdbeteiligung würde dies deutlich erschweren.

Das anwaltliche Berufsbild heute und Morgen ist mit demjenigen der vergangenen Jahrzehnte (und Jahrhunderte) nicht mehr vergleichbar. Es wird Zeit, unseren Job in die Zukunft zu tragen. Das Gesundheitswesen hat es (Stichwort: Fremdbesitz) geschafft, ohne dass es ihm schlecht tat oder tut - für uns gilt dasselbe.

Die besondere Vertrauensstellung des Rechtsanwalts verbietet eine Einflussnahme durch Kapitalgeber. Das Kapital orientiert sich nicht an Werten (Berufswerten), sondern nur an der Gewinnmaximierung.

Lockerungen des Fremdbesitzverbotes würden mittelfristig zu einem Verschwinden kleinerer Kanzleien führen, die gerade bei "Brot-und-Butter"-Mandaten (Kündigungsschutz, Verkehrsunfälle, div. mietrechtliche Standardfälle) gegenüber großen "Anwaltsfabriken" kaum mehr konkurrenzfähig bleiben könnten.

Gewinn gier sollte nicht überall dominieren

mindestens eine stille Beteiligung, Haftung etc. bleibt beim Anwalt

In allen angedachten Fällen sind Dritte an einem möglichst hohen Gewinn der Kanzlei interessiert. Dies sollte aber nicht der Treiber anwaltlicher Tätigkeit sein. Durch Gesetze kann nicht wirksam ausgeschlossen werden, dass diese Dritten rein faktisch / tatsächlich Druck auf die Kanzleien ausüben, ihren Gewinn zu maximieren. Es käme sicherlich niemand auf die Idee, einen Fremdbesitz von Polizei oder Staatsanwaltschaft zu diskutieren. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, könnte es ggf. ausreichen, ausländischen Kanzleien mit Fremdbesitz die Tätigkeit im Inland oder der EU zu untersagen.

Der Blick ins Gesundheitswesen könnte helfen, die Bedenken gegen eine Öffnung der Anwaltschaft für externe Kapitalgeber nachzuvollziehen. Ich würde mich freuen, wenn wir aus den dort begangenen Fehlern lernen würden und uns nicht dem vermeintlichen (!) Zeitgeist ergeben.

Ich bitte das BMJ, vorrangig die im Koalitionsvertrag vorgesehene Reform des Familienrechts zu bearbeiten, anstatt in Nabelschau Nischenprobleme der Anwaltschaft zu erkunden.

Schon die anwaltliche Haftung lässt eine missbräuchliche Einflussnahme eines Kapitalgebers wirtschaftlich unsinnig werden.

Die Bewahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit ist insbesondere auf Dauer bei Fremdbesitz objektiv unmöglich, schließlich wird jeder Fremdbesitzer etwas von seinem Engagement erwarten und dieses zu steuern suchen.

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung ist insbesondere Problematisch wegen dem informellen Druck und Einfluss nicht anwaltlicher Gesellschafter und der Tatsache das es unmöglich ist über bedeutende Mandant nicht ins Gespräch zu kommen.

Die Beteiligung am Gewinn eröffnet hingegen die Aufnahme moderner Finanzierungsformen und Instrumente wie Schwarmfinanzierungsdarlehen und Vermögensanlagen sowie Token-Basierte Anleihen ohne die Nachteile der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung.

§ 1 BRAO: "Der Rechtsanwalt (und auch die Rechtsanwältin) ist ein Organ der Rechtspflege".

Sie beraten und vertreten die Interessen ihrer Mandanten. Sie sollten aber auch vom Grundgesetz überzeugt und einer rechtsstaatlichen Rechtsfindung (ohne ausschließlichen "Geld- und Gewinnantrieb") dienlich sein.

Für die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsstaat wäre es eine besorgniserregende Entwicklung, wenn die Anwaltschaft als Organe der Rechtspflege zunehmend nicht mehr der Rechtspflege dienlich ist und sich auch nicht mehr als solche versteht, sondern der Ansporn nur noch der eigenen Kapitalbildung oder noch bedenkenswerter, der Renditevorgaben Dritter dient. Finanzierungen, auch im IT-Bereich, sind vielfältig möglich, hierfür bedarf es keiner Kapital- oder Gewinnbeteiligung Dritter mit ganz anderen Interessen !

Wir sollten die Entwicklung bei den Wirtschaftsprüfern ansehen. Hier wurden die kleineren gesellschaftlichen und einzelne wps in vielen fällen verdrängt. Die Unabhängigkeit ist stark gefährdet. Das sehe ich ähnlich bei den Anwälten. Wir haben jetzt schon einen starken Einfluss durch lawfirms. Ich denke das reicht schon.

Ich sehe die Gefahr, dass Anwaltskanzleien letztendlich - wie zusehends im medizinischen Bereich- von Unternehmen gesteuert und geleitet werden und der Einzelanwalt keine Marktchance mehr haben wird. Das Rechtssystem ist mE aber auf Individualität und durch Vertretung "seines" Rechtsanwaltes aufgebaut. Ich denke, dass sich unser System dadurch gravierend zum Schlechten verändern wird.

Bitte die Umfrage kompetent erstellen, entwerfen also Freitext und Anmerkungen ermöglichen und auswerten, oder besser pilotieren. So gehört sich das. :-)

Ich hoffe, dass die mE recht suggestive Teilnahmeeinladung der RAK Berlin das Ergebnis nicht verzerrt...

Grds. gegen Fremdbesitz, aber evtl. denkbar, wenn gesetzlich sehr klar geregelt, wie genau dies zu erfolgen hat (evtl. auch mit Kammerverfahren bei Verstoß).

Legal-Tech-Unternehmen und RA-Sozietäten/Gesellschaften sollten nicht gleichbehandelt werden. Anwälte sind unabhängig und sollten dies auch bleiben. Legal-Tech braucht andere Rahmen und Regeln

Selbst bei reinen Gewinnbeteiligungen bestünden Informationspflichten der Investoren, diese lassen sich rein faktisch kaum ausschließen, daher scheint selbst bei strengen gesetzlichen Bestimmungen (entsprechend Unbundlingvorschriften bei Netzbetreibern) eine Gefahr für die Unanhängigkeit und Vertraulichkeit der anwaltlichen Arbeit kaum möglich.

es sollten bei solchen Überlegungen nicht nur die Möglichkeiten einer solchen Beteiligung aufgeführt werden, sondern auch die Konsequenzen, diese wären u.a. steuerliche Verstrickung von Fremdkapital, Mehrheitsrechte führen zur Mitbestimmung der Ausrichtung der Tätigkeit und deren Ausführung, Abhängigkeit von Fremdkapital und objektive Berufsausübung stehen sich konträr gegenüber

Ich wäre sehr dafür, dass z.B. meine (nichtanwaltlichen) Kinder meine Kanzlei erben oder übernehmen könnten um als Inhaber (mit angestellten Anwälten) davon wirtschaftlich profitieren könnten.

Es würde sich eine schon jetzt zu beobachtende Verstärkung des Abschiebens von sozialen Aufgaben (BH + PKH) auf Einzelkanzleien und/oder idealistisch eingestellte Kollegen ergeben. Faktisch läuft die Pflicht zur Beratung/Vertretung auf BH/PKH-Basis jetzt schon vielfach ins Leere

Danke für die Umfrage!

Eine Liberalisierung von nicht-anwaltlicher Fremdkapitalaufnahme kommt nur legal tech - Unternehmen zugute, die jedoch ihre Tätigkeit entgegen den Interessen der Einzelanwälte und kleinen Strukturen ausüben, die allgemeine Verbraucherberatung und die Beratung von kleinen Unternehmen mit Dumpingpreisen abschöpfen. Erleichtert man dies noch durch Finanzierungsmodelle, wird man zum Totengräber der anwaltlichen Berufsausübung.

Es besteht nicht das geringste Bedürfnis für die Lockerung des Fremdbesitzverbots. Die Debatte ist künstlich und angstgetrieben.

nein.

An Anwaltskanzleien dürfen nur Anwälte Anteile haben. Basta!

Eine Gefahr sehe ich insbesondere für Großkanzleien. Diese sind für Fremdgegeschafter wegen der Profits sehr attraktiv. Damit steigt aber der Druck, noch höhere Stundensätze aufzurufen und Effizienz vor Qualität zu stellen.

Bei Lawfirma bleiben die Berufsträger Sub-/Objekt anwaltlicher Berufspflichten.

Wenn man befürchtet, dass Kapitalgeber Einfluss auf die anwaltliche Unabhängigkeit haben, dann argumentiere ich, dass angestellte Rechtsanwälte schon seit Jahrzehnten weisungsabhängig sind und ich dort bereits über dieses Problem diskutieren würde!!

Eine Lockerung wäre sehr zu begrüßen. Wir müssen offen für moderne Tools und Arbeitsweisen sein und benötigen dafür entsprechendes Kapital.

das Gleiche was bei den Arztpraxen derzeit grasiert, sollte zumindest bei den Anwälten unterbunden werden.

Es droht eine Wettbewerbsverzerrung bei der Aufnahme von Kapitalgebern. Solche Kapitalgeber werden in Großkanzleien eintreten, da Einzelanwälte unlukrativ sein dürften. Mandanten wird es nun wiederum zu Kanzleien ziehen, die sogar die Prozessfinanzierung übernehmen können. Dies bedeutet einen Wettbewerbsnachteil für Einzelanwälte.

Demgegenüber besteht für die Mandanten bei jetziger Gesetzelage kein Nachteil, weil es schon jetzt externe Prozessfinanzierer gibt, die in Anspruch genommen werden können. Es bedarf keiner Eingliederung der Prozessfinanzierer in die Kanzleien.

-

Die anwaltliche Unabhängigkeit ist ein sehr hohes Gut und trägt als wichtiges Fundament für die Funktionsfähigkeit eines weltweit beispielhaften Rechtsstaates bei. Lassen wir uns dieses Fundament nicht mit einem anglo-amerikanischen Gewinnstreben bröckeln. Börsennotiertes Fremdkapitaldenken sollte niemals direkten Einfluss auf z.B. KI-unterstützte Formen der Rechtsanwendung haben, damit die Grundprinzipien der Anwaltschaft nicht verwässert werden und Rechtszugang und -Entscheidungen nicht Spielball einer kapitalalgorithmischen Logik werden. Letzten Endes geht das Grundgesetz und die einschlägigen Gesetze von dem Rechtsanwalt als das Organ der Rechtspflege direkt von Menschen direkt für Menschen aus. Demgegenüber wäre die Lockerung des Fremdbesitzverbotes eine Öffnung der "Büchse der Pandora" für eine Prinzipienfundierte unabhängige Anwaltschaft, die ausschließlich direkt dem Gesetz unterworfen ist und nicht der Logik börseninfiltrierten Fremdkapitaldenkens unterworfen werden sollte. Nur wenn die Anwaltschaft ausschließlich berechtigt ist, aus eigener Kraft die entsprechenden Mittel z.B. für KI-unterstützte Weiterungen aufzubringen ist in diesem Zusammenhang noch ein verhältnismäßiges Maß an anwaltlicher Unabhängigkeit gewahrt. Im Übrigen wäre erstmal zu begrüßen die gegebenenfalls in anderen Ländern erfolgten Entwicklungen bei diesem Thema zu beobachten und zu evaluieren, sodass in z.B. 10 Jahren eine weitere Neubewertung der Sachlage in Betracht kommen könnte. Einmal geöffnet, ist diese "Büchse der Pandora" nicht mehr einholbar und für die Zukunft nicht mehr angemessen kontrollierbar.

Mal nicht den vierten Porsche kaufen und selbst investieren

Solange Anwalt_innen gemäß § 1 BRAO unabhängiges Organ der Rechtspflege sind und nach § 3 BRAO unabhängige Beratende ihrer Mandantschaft sind, ist Fremdbesitz in der Anwaltschaft weder erforderlich noch erstrebenswert.

Jede wirtschaftliche und rechtliche Beteiligung von Personen, die an der Rendite ihrer Investition interessiert sind, wird zwangsläufig Berufsausübung beeinflussen. Vergleich sind Private Equity Investitionen bei Unternehmen (als Beteiligung oder als Private Debt, also nur Finanzierer). Indirekt steuern die Private Equity Unternehmen die Unternehmen, die Geschäftsführer sind von ihnen, ihren Renditezielen und Investmentlaufzeiten abhängig (ein Fonds will nach ca 7 Jahren seine Anleger zurückzahlen - soll dann ein lukratives Mandant noch schnell zum Vergleich gebracht werden statt zum BGH?). Sie sollten eine anonyme Umfrage bei Geschäftsführern von Firmen machen, die Private Equity Unternehmen gehören und inwiefern diese Geschäftsführer "völlig frei" entscheiden können - kein GF kann das.

nur Investoren aus der EU wäre vorteilhaft

Wir investieren bereits erfolgreich in LegalTech Anwendungen und sind dafür mehrfach prämiert worden. Für die Expansion in andere europäische Länder und UK bräuchten wir externes Kapital. UK ist uns hier weit voraus - weg mit den Fesseln!

Die Reform sollte damit einhergehen, dass man Berufsausübungsgesellschaften mit ALLEN sonstigen Berufen gemeinsam eingehen kann (nicht wie bisher nur mit anderen Freien Berufen). Die Unterscheidung nach Freien Berufen und "sonstigen" erscheint willkürlich und als übermäßige Einschränkung der Berufs- und Vereinigungsfreiheit

Die Unabhängigkeit wäre vor allem im Verhältnis zum nicht-großkonzernverflochtenen Mandanten stark gefährdet. Dieser könnte nicht mehr (ohne erheblichen Aufwand zu betreiben) davon ausgehen, dass sein Anwalt nicht - auch - im wirtschaftlichen Interesse einer derjenigen oft multinationalen Machtbündelungen tätig ist, gegen die anwaltliche Unterstützung besonders notwendig ist.

Man sieht an anderen Länder, wohin das führt - nicht jedenfalls zur Verbesserung des Rechtsschutzes.

Die Einmischung reiner (oder gemischter) Kapitalbeteiligungen schafft die Gefahr der Korruption. Man stelle sich nur einmal vor, eine Versicherung beteiligt sich an einer Anwaltskanzlei. Die entstehende Abhängigkeit macht erpressbar und dann werden Mandanteninteressen zur Dispositionsmasse.

Wenn Kanzleien verstärkt nach Gewinnerorientierung betrieben werden und sich dort Kapital und damit Macht konzentriert, wird es für wenig zahlungskräftige Bürger immer weniger Chancengleichheit in Rechtssachen geben. Eine solche Entwicklung halte ich für gefährlich für den Rechtsstaat. Es ist schon schlimm genug, dass sich Kapitalanleger Arztpraxen und Apotheken kaufen. Es ist sowieso zuviel Kapital (künstlich) entstanden, dass Anlagemöglichkeiten sucht, und damit das bisherige gesellschaftliche Gefüge stark beeinträchtigt.

Ich sehe bei Einbindung von Kapitalgebern anwaltliche Unabhängigkeit in Gefahr.

Nein

man muss den starren Rahmen der Rechtsdienstleistungen aus dem vorletzten Jahrhundert an die Realität angleichen und dem Anwalt weitere Möglichkeiten der unternehmerischen und innovativen Entfaltung geben

Wir stehen am Scheideweg zur Aufgabe des Freien Berufs als Organ der Rechtspflege. Ärztliche und Krankenhausärztliche Entwicklung sind bereits fremd-"kapitalisiert"

Eine Kapitalbeteiligung Dritter würde die anwaltliche Tätigkeit fundamental im Sinne einer reinen Profitorientierung verändern. Pro bono-Mandate wird es zB schwerlich geben können, weil stets die Frage auftaucht, ob in der Wahrnehmung solcher Mandate eine Untreue gegenüber d. Kapitalbeteiligten zu sehen ist.

Das ursprünglich Ärzten und Rechtsanwälten vorbehaltene Modell des an den Arbeitsinhalten orientierten freien Berufs sollte sachfremden Interessen nicht noch weiter als schon geschehen geopfert werden.

wenn ggf. Bankdarlehen für Kanzleien leichter erhältlich sehe ich keinen Anlass für Fremdbeteiligungen

Diese Reform-Anregung +Umfrage entspringt m.E. einer ideologischen Marotte des derzeitigen FDP-Justizministers, aber keinem realen Bedarf der Anwaltschaft. Der/die nächste andersfarbige Minister/in ließe bestimmt die Finger davon.

Die Möglichkeit der unbeschränkten Beteiligung von Personen, die keine Berufsträger sind, aber qua ihrer Tätigkeit als Steuer- oder Rechtsanwaltsfachangestellte oder Steuer- oder Rechtsfachwirte, etc. denselben Berufszielen verpflichtet sind wie die Berufsträger, wäre auch wünschenswert. Sie könnten auch explizit in die Kataloge der § 59c BRAO/§ 50 StBerG aufgenommen werden.

Eine Öffnung der Beteiligung an Anwaltsgesellschaften sollten offen und differenziert diskutiert werden. In Betracht kommen sollte, gerade im Hinblick auf Nachwuchs und Übergänge in namensgeführten Anwaltsgesellschaften auf junge Rechtsanwälte, eine Beteiligung der ausgeschiedenen und nicht mehr zugelassenen Rechtsanwälte, Notare, pensionierte Beamte etc. (mit Nähe zum Anwaltsberuf).

Die ersten negativen Erfahrungen bei der Finanzbeteiligung an Arztpraxen zeigen bereits Probleme auf, die ähnlich (und erweitert) in Patent-/Rechtsanwaltskanzleien zu befürchten sind.

Digitalisierung im Anwaltsbereich sollte unbedingt mit Augenmaß erfolgen. Dies jetzigen Trends, die als vermeintliches gesellschaftliches Bedürfnis oder Erfordernis publiziert werden, stellen keine gesunde Entwicklung mehr dar und bringen zum Teil gravierende Nachteile mit sich.

Keine

Sofern durch frei verhandelbare Honorare oder gesetzliche Gebühren einträgliche Einkommen der Anwaltschaft generiert werden dürfen und können, besteht kein Bedarf an Finanzierung durch Dritte. Digitalisierung sollte zudem auch zu Kosteneinsparungen führen, so dass unverständlich ist, warum gerade diese Investitionsnotwendigkeiten nun als Argument für eine Fremdfinanzierung herangezogen werden. Die höheren Raum- und Personalkosten durch Inflation und Mangel (an qualifiziertem Personal) sind wesentlich stärkere Kostentreiber.

Ich habe bei den Eingangsfragen die nicht seltene Konstellation vermisst, dass der Anwalt (m/w/d) alleiniger Kanzleininhaber ist und einen oder mehrere Berufsträger beschäftigt.

Reformüberlegungen hin oder her: Der Große wird den kleinen immer besiegen. weil er wirtschaftlich stärker ist und die Digitalisierung ausschließlich wirtschaftlich umzusetzen ist. Meine Meinung ist, dass diese Umfrage nichts bewirkt.

Die Gesetzesinitiative erfolgt durch Großkanzleien und würde im Falle der Umsetzung zu einem weiteren Wettbewerbsnachteil für kleinere Kanzleien bzw. einer weiteren Konzentration führen. Der freie Beruf wird gefährdet, statt ihn vor der Einflussnahme Dritter und der bereits bestehenden Marktmacht der Großkanzleien zu schützen, die US-amerikanisch geprägt sind. Deren maßgeblich am Gewinnstreben orientiertes Berufsbild lässt sich kaum noch mit dem des freien Berufes des Rechtsanwalts als Teil der Rechtspflege in Einklang bringen.

Eine Unabhängigkeit des Rechtsanwalts ist mit einer Kapitalabhängigkeit nicht mehr gegeben, da Kapitalinteressen dann entscheiden(d) werden.

Digitalisierung ist grundsätzlich nützlich, muss sich aber einschließlich Schutzmaßnahmen rechnen, und stellt grundsätzlich eine Gefahr mehr dar.

Risiken und etwaige Vorteile einer Lockerung des Fremdbesitzverbotes stehen in keinem vernünftigen Verhältnis. Die berufliche Unabhängigkeit halte ich hierdurch für massiv gefährdet, was sich auch durch Regelungen nicht eindämmen lässt. Auf der anderen Seite ist der Finanzierungsbedarf bei Kanzleien im Verhältnis zu anderen Branchen eher gering. Durch digitale Lösungen wird dies eher noch geringer.

Eine solche Kommerzialisierung der Anwaltschaft würde das bisherige System der Mischkalkulation des RVG gänzlich ad absurdum führen...

Legen Sie das auf eine 10 Jahres-Wiedervorlage: mal sehen, was bis dahin andere Länder machen.

ich hoffe, die Brak bleibt bei diesem ansinnen bei einem strikten und absolutem NEIN

Das Bild der Anwaltschaft als freier Beruf und Organ der Rechtspflege ließe sich nicht mit der Möglichkeit externer Fremdkapitalgeber in Einklang bringen.

Der Aufnahme von Fremdkapitalgebern halte ich unter einer einzigen Bedingung für unkritisch, nämlich dann, wenn diese nur an der operativen Unternehmensführung, nicht an der anwaltlichen Kernaufgabe mitwirken dürfen. Dann ist das Risiko ungewollter Querwirkungen nicht größer, als kreditfinanzierte Kanzleigründungen.

Dies ist vollumfänglich abzulehnen und mit dem Berufsbild eines unabhängigen Rechtsanwaltes nicht zu vereinen. Die langfristigen Folgen lassen eine bittere Dystopie erwarten.

In der rechtsanwaltlichen Praxis realisieren sich Gefahren für die unabhängige und berufsrechtsgemäße Ausübung der Tätigkeit ohnehin schon viel zu häufig. Mit klugen Reformen des Vergütungsrechts - Stichwort: stärkere Berücksichtigung des anwaltlichen Bearbeitungsaufwands gegenüber dem Gegenstandswert - und rechtzeitigen Anpassungen der Vergütungssätze im Hinblick auf die Inflation lässt sich dem vielleicht ein wenig entgegenwirken.

Ich finde es erschütternd, wie diese Umfrage aufgesetzt ist. Insbesondere die Antwortmöglichkeiten zu den anwaltlichen Kernpflichten sind extrem suggestiv. Wer hat sich denn dieses Framing ausgedacht?

Ich sehe allgemein bereits eine starke Kommerzialisierung des Anwaltsberufs. Das ist nicht rückgängig zu machen und die negativen Begleiterscheinungen (insbesondere wirtschaftliche/ethische, nicht zwingend rechtlich relevante Interessenkollisionen in Großkanzleien) sind bereits erheblich. Daher bitte kein Zugang von fremden Dritten in Anwaltskanzleien.

Die Entfernung vom Idealbild des Rechtsanwalts scheint unaufhaltsam fortzuschreiten.

Wenn die Anwaltschaft sich die Elemente des Freien Berufs erhalten möchte wird sie dem Fremdbesitz abschwören müssen! Wer sich beliebig macht kann auch jederzeit durch schnellere KI ersetzt werden.

- Gefahr einer Ausweitung von unbegründeten Massenklagen
- Gefahr von unsachlichem Marketing

Wir haben bereits in der medizinischen Versorgung (MVZ und Krankenhäuslandschaft) in der Altenpflege hinreichend negative Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Lockerung des fremdbesitzverotes in der Anwaltschaft würde ähnliche Entwicklungen nach sich ziehen. Der RA ist unabhängiges Organ unserer Rechtspflege. Dieses Institut zu kommerzialisieren macht rechtliche Interessensvertretungen von Kapitalinteressen und Gewinnmaximierung abhängig, anderen Erwägungen folgen als den Grundsätzen eines Rechtsstaats, der jedermann verpflichtet ist. Lobbyisten und Kapitalisten in der Anwaltschaft so überflüssig wie ein Kropf. Wir sind Globla nicht in der Lage Kapitalströme durch rechtliche Vorgaben zu lenken. Die angeführte internationale Wettbewerbsfähigkeit ist ein vorgeschoben Argument.

Ich sehe in dem Vorhaben eine grosse Gefahr für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft.

Fremdkapitalgeber werden - zurecht -eine möglichst hohe Rendite erwarten. Das wird den Anwalt zwingen, nur noch lukrative Mandate anzunehmen, die soziale Komponente der anwaltlichen Tätigkeit tritt in den Hintergrund und wird den Kollegen verbleiben, die keinen Kapitalgeber finden.

Wenn der Kapitalgeber die Beteiligung kündigt, hohe Investitionskosten anschließend weiterbestehen und vom Anwalt allein zurückzuführen sind, keine dies berücksichtigenden Kündigungsvereinbarungen getroffen werden können, kann es zu Notlagen kommen mit der Tendenz von Insolvenzen oder Untreuehandlungen.

Letztlich wird der Anwalt zum Lohnsklaven, Bankdarlehen sind im Zweifel günstiger und kalkulierbarer.

Es wird doch hinreichend versucht, Einfluss auf die anwaltliche Tätigkeit zu nehmen. Es lassen sich wahrscheinlich auch mehr Kollegen, als man denkt monetär beeinflussen. Denn dass das statt findet, ist sicher. Die Erweiterung der legalen Möglichkeiten wird nur zur Erweiterung des Graubereiches und illegalen Aktivitäten führen.

Investieren kann man auch aus Gewinnen.

Eine Entwicklung wie im ärztlichen Bereich, in dem große Kapitalgeber (Krankenhausgesellschaften, Versicherungen) Arztpraxen kaufen, muß unbedingt verhindert werden. Denn auch für Rechtssuchende haben solche Entwicklungen nur Nachteile, da nicht mehr ihre Interessen im Mittelpunkt stehen, sondern ausschließlich wirtschaftliche Interessen, die z.B. ein teures Sachverständigengutachten mit ungewissem Ausgang zugunsten eines schlechten Vergleichs abwenden würden. Ein Erfolgshonorar für Anwälte wäre jedoch eine adäquate Lösung.

Fremdfinanzierte Steuerberater sollten bereits ein abschreckendes Beispiel sein

Berücksichtigen Sie bitte, dass dies von der Versicherungswirtschaft in anderer Form bereits längst beeinflusst wird.

Ja, ich bin für die Digitalisierung, sie sollte jedoch anwenderfreundlicher sein, z.B bei der E-Mail- Anwendung in beA!

Der vermeintliche politische Handlungsbedarf ist konstruiert und von wohl wenigen Großkanzleien bzw. Investoren gewünscht. Der Rechtspflege würde eine zunehmende Gewinnerorientierung und teils Kräfteverschiebung bei der Interessenwahrnehmung insgesamt schaden.

Ein Hauptproblem der aktuellen Wirtschaft, ist die Komprimierung eigenständiger Unternehmen, worunter der Wettbewerb und der Markt an sich leidet. Dies auch in der Rechtspflege einzuführen, halte ich für sehr bedenklich.

Das Fremdbesitzverbot in der jetzigen Form ist unabdingbar und darf nicht ausgehöhlt. Schon jetzt sind viele Kanzleien profitorientiert und handeln nur in zweiter Linie im langfristigen Interesse ihrer Mandanten. Akquisition mit zu positiven Erfolgsaussichten ist Alltag; viele Prozesse wären bei besserer Vertragsgestaltung vermeidbar.

Die Investoren könnten durch Verträge in Bezug auf die Einflussnahme in der Ausübung des Berufes eingeschränkt werden.

Ich frage mich, wie das Bundesministerium der Justiz überhaupt nur die Erwägung für diese Umfrage anstellen kann. Es ist von vornherein klar, dass die angesprochene Lockerung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft ein Ende setzen würde. Dies muss unter allen Umständen verhindert werden und kann nicht davon abhängig gemacht werden, Interesse an einer solchen Lockerung besteht. Nicht nur die Unabhängigkeit der Justiz sondern auch die Unabhängigkeit der Organe der Rechtspflege ist seitens des Staates zu schützen!

Ich halte die Aufnahme von Nichtanwältinnen generell für falsch. Sie beeinträchtigt die Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Ich möchte auch keine Amerikanischen Verhältnisse, bei denen es nur auf höchstmöglichen Profit, koste es, was es wolle ankommt.

Ich sehe durch derartige Finanzgedanken die Gefahr der Entwicklung einer gewissen Gier und den Rückgang des Rechtspflegegedankens

Es gibt ohnehin schon zuviele Großkanzleien, die wesentlich die Anwaltschaft bestimmen. Für Menschen, die keine Stundensätze von 500 € zahlen können, ist es schon heute schwer, Rechtsrat zu bekommen.

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes würde die Bildung von Großkanzleien begünstigen und den Betrieb kleinerer Kanzleien beenden. Das ist nicht im Interesse des Rechtsverkehrs.

Interessant wären für Kapitalanleger nur die international tätigen Kanzleien. Dies würde zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Ein Fremdbesitz von Anwaltskanzleien widerspricht dem unabdingbaren Unabhängigkeitsgebot und birgt die Gefahr der Steuerung der anwaltlichen Tätigkeit durch reine Kapitalinteressen ; s. a. die ungute Entwicklung bei niedergelassenen Ärzten

Der Vorschlag, das Fremdbesitzverbot zuzulassen, ist Ausdruck einer rein dem Gewinnmaximierungsbestreben geschuldeten Gesinnung und mit der freien Berufsausübung inkompatibel. Der Vorschlag ist Ausdruck eines ochlokratischen Staatsverständnisses (im Sinne Plutarchs). Die Demokratie und die durch die Demokratie garantierte Freiheit würde dadurch auf Dauer Schaden nehmen.

Entgegen meiner Anschauung als junger Anwalt hat die Berufslebenserfahrung gezeitigt: Wer die Kapelle bezahlt, bestimmt die Musik.

Beteiligungen ja, klare Beschränkungen bei 49,9% Beteiligung, Verbot der operativen Einflussnahme im Gesellschaftsvertrag, Exit-Möglichkeiten für alle

Wir müssen verhindern, dass sich in der unabhängigen Tätigkeit der Anwaltschaft gleiche Strukturen entwickeln, die wir gegenwärtig bei anderen freiberuflichen Gruppen (Tierärzte, Zahnärzte) leider beobachten müssen. Das hohe Gut der anwaltlichen Unabhängigkeit, die gottlob ein wichtiger Bestandteil in unserem Rechtssystem darstellt, wäre dadurch ansonsten gefährdet. Der jeweilige Mandant muss weiterhin wissen, dass seine Interessenwahrnehmung gewährleistet wird und nicht vordergründig die wirtschaftlichen Interessen des hinter dem Anwalt stehenden Fremdkapitals ein solches Mandat bestimmen.

Schade, dass keine Mehrfachnennungen möglich waren: Ich bin sowohl in einer Großkanzlei angestellt und nebenbei - mit Erlaubnis selbstverständlich! - als Einzelanwalt selbstständig.

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes wird dazu führen, dass bestimmte Aufgaben der Rechtsanwaltschaft in Zukunft nicht mehr erfüllt werden. VKH mandate würden wegen fehlender Rentabilität wohl nicht mehr übernommen werden. Gleiches gilt für Mandate mit geringem Streitwert.

RAe sind UNABHÄNGIGES Organ der Rechtspflege. Jede Möglichkeit der Einflussnahme von außen ist zurückzuweisen (insbesondere finanziell oder durch - fremdgesteuerte! - KI). Hier erlaube ich mir mal ein basta!

Sinnvoll könnte dies für Kanzleigründungen sein, sofern kein Zugang für Bankkredite besteht. Quasi nur als alt. Finanzierungsinstrument.

Ich sehe die Gefahr der Veränderung des Berufsbildes des Rechtsanwalts / der Rechtsanwältin als Berater des Mandanten in einem besonderen Vertrauensverhältnis. Die Gebühren von Anwälten sollten so bemessen sein, dass die Aufnahme von Finanzgebern jedenfalls nicht zur Finanzierung der Kanzlei erforderlich ist.

.

Bei einer Lockerung des Fremdbesitzverbots ist die Transparenz entscheidend. Es muss auf Anhieb erkennbar sein, dass Nicht-Berufsträger an der Kanzlei beteiligt sind.

Insbesondere wirtschaftsberatende Großkanzleien sind schon jetzt stark umsatz- und profitgetrieben. Externe Kapital- oder Gewinnbeteiligungen würden daran nichts ändern.

Ich sehe es so, dass die Lockerung oder Aufhebung des Fremdbesitzverbots sehr wahrscheinlich kommen wird und immer größere Einheiten entstehen, während kleine nicht spezialisierte Kanzleien zurückgedrängt werden. Damit einhergehen wird ein schwindendes Angebot für eine individuelle Beratung von Mandanten und eine Standardisierung von Prozessen (siehe Projekt in Bayern und Nds. zum strukturierten Parteivortrag: <https://app.parteivortrag.de/>), so dass ein Großteil der Aufgaben von geringer qualifizierten Kräften sowie Softwarelösungen erledigt werden kann, was zu einem erheblichen Verlust von Anwaltsstellen führen wird. Angestellte Anwälte wie ich werden künftig sehr wahrscheinlich schlechter bezahlt werden als bislang oder mehr Fälle als vorher für dasselbe Gehalt bearbeiten dürfen. Der Job wird durch den wachsenden wirtschaftlichen Druck zunehmend unattraktiv, die Aufstiegschancen in die Partnerschaft deutlich geringer.

x

Ich finde, dass der Fremdbesitzverbot nicht nur für Freiberufler aufgehoben werden soll, sondern auch für übliche Mitarbeiter einer Rechtsanwaltskanzlei wie beispielsweise Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. Rechtsfachwirte. Diese müssten aus hiesiger Sicht die Möglichkeit einer Beteiligung bzw. den Einstieg auf Selbstständigenbasis erhalten, wenn sie in der Kanzlei tätig sind.

Man sieht im Krankenhausbereich, wozu die ärztliche Dienstleistung dort verkommen ist, ohne dass das auf lange Sicht wenigstens wirtschaftlich erfolgreich wäre. Das muss man nicht nachmachen.

Es sollte eine Ausnahme/Verbot der Beteiligung an Einzelkanzleien bzw. kleinen Kanzleien in die Überlegungen der Reform einbezogen werden.

Wer zahlt, bestimmt die Richtung...

Die rasante und beunruhigende Konzentration auf dem Markt der Tierarztpraxen durch Großgesellschaften zeigt, wie eine Lockerung auf dem Kanzleimarkt ausgehen könnte. Gleiches vollzieht sich gerade auf dem Markt der humanmedizinischen Arztpraxen/MVZ. Die Gewinnbestrebungen wirken sich dort auf die Ausübung und Qualität der Leistungserbringung aus.

Man kann weder das Recht noch die Rechtsanwaltschaft dem Finanzkapital unterwerfen, denn dann würden beide Institutionen ihren Anspruch aufgeben und ihre Identität verlieren.

Es ist jetzt schon so, dass "Großkanzleien" bspw. Verkehrsrechtskanzleien, die mit finanzstarken "Partnern", bspw. für die Finanzierung von Fremdkosten, zusammenarbeiten, den Fokus der Bearbeitung nicht mehr auf den Mandanten richten, sondern ausschließlich auf die Wertschöpfung zu Gunsten der Autohäuser, Sachverständigen und Werkstätten, damit diese Folgemandate vermitteln, damit eine "Rendite" erwirtschaftet wird, die dem Kapitalgeber sinnvoller erscheint als bspw. die üblichen Zinsen

Ein deutscher Anwalt muss nach deutschem Recht unabhängig, solvent und rechtschaffen sein. Hierzu passen keine externen Geldgeber, die den Anwalt abhängig, wirtschaftlich gängelbar und mit dem Recht und Berufsrecht in Konflikt bringen.

Als Unternehmensjurist:in im Moment nicht betroffen oder richtig informiert/befasst

Wir leisten Dienste, die untrennbar mit unserer Person verbunden sind. Die Macht des Kapitals ist ohnehin schon zu groß und sollte begrenzt, aber nicht erweitert werden. Das Kapital sucht Einsatzbereiche, weil es zu viel Kapital gibt. Geld gibt es im Überfluss.

Abschreckendes Beispiel sind die von Betriebswirten geleiteten MVZ's. Die Konzentration auf das Fachliche und die Motivation von Ärzten hat extrem gelitten.

Die Fragen sind leider tendenziös formuliert und nicht vollständig ergebnisoffen. Unabhängig davon wird mE durch Fremdkapitalgeber eine Abhängigkeit geschaffen, die der anwaltlichen Neutralität und Unabhängigkeit diametral gegenüber steht. Der Fremdkapitalgeber als Investor wird, da es sein Geschäftsmodell ist, eine Gewinnmaximierung forcieren und auf den "unabhängigen" Berufsträger aufgrund dessen dann bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit vorgeben, welche Mandate anzunehmen sind, wie diese gewinnbringend zu bearbeiten sind und welche Mandate nicht anzunehmen sind. Meine Kanzlei (18 MA) ist vollständig digitalisiert und investiert in legal tech und KI. Diese Investitionen waren und sind jedoch auch auf anderem Wege möglich und erfordern gerade keine zwingende oder alternativlose Aufnahme von Fremdgeschaftern mit Gewinnbezugsrechten. Wenn das Fremdbesitzverbot aufgeweicht wird, besteht mE die Gefahr, dass die geschuldete juristische Bearbeitung stark in den Hintergrund gedrängt wird und der Markt von rein am Gewinn orientierten Investoren, die nach gewinnbringenden Massenvorfahren suchen und maximal ein vordergründiges Interesse an einer qualitativen juristischen Bearbeitung haben, durchsetzt wird.

Ernste Gefahr des Steuerns von Kanzleien durch so genannte nicht praktizierende (ausländische) Gesellschaften (non-practising entities, NPEs) vor Ort im Markt

Deutschland. Der Zweck von NPEs ist es, von produzierenden (inländischen) Gesellschaften hohe Lizenzgebühren für (meist nicht rechtsbeständige) Schutzrechtspositionen zu erpressen (value extraction). Das schädigt die Steuereinnahmen der Bundesrepublik Deutschland und verteuert unnötigerweise die Produkte am Markt für ihre Mitbürger.

Ich stehe der Lockerung sehr kritisch gegenüber und sehe es als Gefahr für sorgfältige und berufsethisch wertvolle Anwaltsarbeit. Leider muss man sagen, dass aber auch ohne Fremdbeteiligung manche Kanzleien sehr gewinnorientiert arbeiten, und insofern das Risiko evtl. auch überbewertet wird bzw. eine Fremdbeteiligung, gerade auch für die Unterstützung von kleineren Kanzleien, die zum Teil derzeit weniger wirtschaftlich orientiert und sogar im Gemeinwohlinteresse arbeiten genutzt werden könnte.

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes würde meiner Ansicht nach unweigerlich zu unauflösbaren Interessenkonflikten zwischen reinen Kapitalgebern und Berufsträgern führen. Auch durch gesetzliche Regelungen ließe sich ein faktischer Einfluss der Kapitalgeber auf die Berufsträger nicht verhindern. Eine andere Vorstellung hielte ich für sehr naiv. Ich sehe eine große Gefahr, dass die Qualität der Rechtsberatung darunter leiden würde. Dies haben die Entwicklungen bei den Ärzten hinreichend deutlich gezeigt. Sogar wir als kleine Kanzlei haben genug Möglichkeiten aus unserem laufenden Cash Flow in Digitalisierung zu investieren.

Die Unabhängigkeit von Patent- und Rechtsanwältinnen ist ein hohes Gut, das gerade in Zeiten von "Digitalisierung" und "KI" ausgesprochen wichtig ist. Die Reformüberlegungen sind absurd und sollten gestoppt werden.

Ich bin strikt gegen die Reformüberlegungen. Denn Eigenkapitalinvestoren würden verständlicherweise eine Überrendite fordern und damit Interessenkonflikte noch verschärfen.

Wes Brot ich ess, des Lied ich sing

Legal Tech mag ja toll sein. Gerichte sind aber keine Legal Techs, mündliche Verhandlung obligatorisch, Überlastungen die Folge, siehe z. B. FlightRight.

Nach meiner Beobachtung können zukünftig nur noch große Anwaltskanzleien wirtschaftlich arbeiten. Dabei bleiben die vielen kleinen Fälle (mit geringem Streitwert) auf der Strecke. M.E. sollte der Fokus mehr auf Provision gelegt bzw. die Gebühren im unteren Bereich angehoben werden.

Eine Beteiligung müsste jede staatliche sowie sonstige Einflussnahme von Nicht-Berufsträgern ausschließen. Dies ist mit großer Skepsis zu betrachten.

Ich sehe das Risiko für die Struktur der Rechtsberatung. Hier halte ich es für wünschenswert, dass auch kleine Kanzleien erhalten bleiben, die gerade auch für Privatpersonen "in der Nachbarschaft" ansprechbar sind. Hier sehe ich durch Fremdbesitz die Möglichkeiten, weiterer Entwicklungen hin zu Großkanzleien und das Risiko, dass Kleinkanzleien wirtschaftlich verdrängt werden.

Na

Die Reformüberlegungen sind m.E. völlig verfehlt und für einen effektiven Rechtsschutz nicht erforderlich. Es droht der Verlust der anwaltlichen Unabhängigkeit. Die monetären Interessen des Dritten werden die Interessen des Mandanten verdrängen.

Sinnvoller als fremde Kapitalgeber in die Gesellschaft einzuladen wäre es aus meiner Sicht, Mitarbeitern die Kontrolle über die Arbeitsmittel zu verschaffen. Die Möglichkeit einer Anwalts- und Notar Co-Op oder Genossenschaft würde ich sehr viel mehr begrüßen, als Rechtsanwälte abhängig zu machen von finanziellen Interessen ihrer Kapitalgeber.

Ein Fall des Fremdbesitzverbotes würde eine weitere Industrialisierung der Rechtsberatung fördern mit der Tendenz als Anwalt zu Lasten des Mandanten von einem Freiberufler zum Gewerbetreibenden zu werden. Nutzen würden die neue Möglichkeiten vor allem Kanzleien, die jetzt schon vor allem im Bereich von Massenverfahren ("Diesel" etc.) tätig sind und denen es ausschließlich um die Mehrung ihrer eigenen Einkünfte geht, während die schwierigen Einzelfälle unter Aufgabe der bisherigen "Mischfinanzierung" vom Rest der Anwaltschaft zu bearbeiten wären. Alles inspiriert durch US-amerikanische Vorgaben...

Die weitgehende Aufgabe des Fremdbesitzverbotes von MVZs zeigt die Folgen dieser Bestrebungen: Die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung liegt nun teilweise in den Händen ausländischer Hedge-Fonds. Diesen Fehler darf man im rechtsberatenden Bereich keinesfalls wiederholen.

Warum sollte sich jemand als Investor an einer Kanzlei beteiligen, wenn nicht im Hinblick auf Rendite (ROI). Patentanwälte als Organ der Rechtspflege - auch wenn es, auch hier ums Geldverdienen geht - sollten vor der Einflussnahme Dritter geschützt bleiben. Es ist wie mit der Büchse der Pandora, die einmal geöffnet, dem Wildwuchs freie Bahn lassen wird, der sich nicht durch scheinbare Bagatel- oder Scheingrenzen (aka 10% oder <49,9%) eindämmen lassen wird. Das Fremdbesitzverbot darf nicht fallen!

Die Kommerzialisierung bei Ärzten ist Negativbeispiel genug

Keine Lockerungen!!!!

fremdbeteiligung ist vor allem schwierig für eine gute und rechtsorientierte Beratung. Diese würde verdrängt.

Mit einer Lockerung des Verbots würde sich der Berufsstand und dessen Selbstverständnis selbst abschaffen.

Wie in anderen Bereichen im Geschäftsleben auch: entweder ich kann mich mit meinen Tätigkeiten finanzieren oder nicht. Anderenfalls sollte ich über eine Angestellten Tätigkeit in der Industrie nachdenken. Eine "Industrialisierung" der Rechtsberatung dient nicht dem Rechtsfrieden in DE.

Ich sehe eine gute Perspektive darin, dass sich Juristen, die (aktuell) nicht als Rechtsanwälte tätig sind, aber die juristische Arbeit inhaltlich bewerten können, als Kapitalgeber an Rechtsanwaltsgesellschaften beteiligen können.

Grundsätzlich sollte das Fremdbesitzverbot weitestgehend beibehalten werden. Eine Ausnahme, die m.E. zu regeln wäre, sehe ich im Todesfall, wenn die Erben nicht den Berufsträgern angehören und eine Veräußerung der Kanzlei nicht gelingt. In diesem Fall bliebe lediglich noch die Abwicklung der Kanzlei. Dies kann verhindert werden, wenn es den Erben gestattet ist, wirtschaftlich Eigentümer der Kanzlei zu bleiben, mit den bisherigen Partnern oder Angestellten. Alles natürlich mit entsprechender gesetzlicher Regelung zur Weisungseinschränkung gegenüber den Berufsträgern.

Hinweis: Ich bin Einzelanwalt mit mehreren angestellten Anwälten

Kanzleien sind aus guten Gründen keine Investmentgesellschaften. Die Ökonomisierung des Rechts ist ohnehin schon viel zu weit fortgeschritten und zersetzt letztlich das Rechtssystem. Deshalb ist das Fremdbesitzverbot gut und richtig.

Diese rein wirtschaftlichen Überlegungen sind mit dem Status des RA/in als Organ der Rechtspflege nicht vereinbar

Auch mit Fremdbesitzverbot werden Kanzleien viel zu häufig gewinnmaximierend geführt und werden dabei bewusst die Interessen der Mandanten verletzt.

Ob die reine Kapitalbeteiligung problematisch ist oder nicht, hängt davon ab, welche Rechte die rein kapitalbeteiligte Person nach dem Gesellschaftsvertrag hat. Bei entsprechender gesetzlicher Regelung dürfte das kein Problem sein.

Die Vorstellung, dass eine rein aus Berufsträgern bestehende Sozietät nicht etwa in allererster Linie wirtschaftliche und auf Rentabilität ausgerichtete Zwecke verfolge, sondern diese Zielsetzung erst bei Hinzutreten berufsfremder Kapitalgeber entstehe, erscheint mir realitätsfremd.

Rechtsform GmbH mit beschränkten Gesellschafterrechten und "Chinese Walls" - maximal Kenntnis der Buchhaltungszahlen

Die bestehenden Finanzierungsoptionen im Bereich des Fremdkapitals sind völlig ausreichend für die anwaltliche Tätigkeit, im Bereich gewerblicher Beratungsmodelle, lässt sich bereits viel in der Zusammenarbeit mit KI / IT Systemlösungen erreichen

große Chance, Investitionen tätigen zu können und gleichzeitig unternehmerisches Wissen zu bekommen

Es ist ein vorgeschobenes Argument, für die Lizenzierung von Software sei Fremdbesitz erforderlich!

Ein Fremdbesitz und eine Fremdfinanzierung mit entsprechender Beteiligung lassen sich nicht mit der Freiberuflichkeit und den Interessen des Mandanten vereinbaren. Das ist bei WP und Beratungsgesellschaften (McKinsey & Co) bereits bedenklich...

Der Berufsstand lebt u.a. davon, dass der Anwalt seinem Mandanten verpflichtet ist und nur diesem. Es ist nicht vorstellbar, wie dies mit einem Kapitalgeber im Hintergrund gewährleistet werden kann, dessen Interessen jedenfalls auch - und wenn es nur mit "einem Auge" ist - berücksichtigt werden müssen. Rate ich dann wirklich von der Berufung ab, wenn sie mir als wenig aussichtsreich erscheint? Oder nehme ich die Gebühren "mit", um den Kapitalgeber zufrieden zu stimmen? Diese Gefahren gibt es bei vergütungsorientierten Kolleg(innen) auch heute schon, sie würden aber m.E. größer werden und böten den Anwälten zudem eine innerliche Rechtfertigung für den Gebührenorientierten Ansatz, der aber nicht im Interesse des Mandanten ist.

Ich gehe davon aus, dass selbst bei einem gänzlichen Ende des Fremdbesitzverbots, ein Großteil der Kanzleien keine Nicht-Anwälte beteiligen werden, da das Partnerschaftsmodell sehr, sehr lukrativ ist.

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbots würde in erster Linie zu einer weiteren Stärkung der Position weniger, im Ausland längst kapitalmarktorientiert agierender Großkanzleien führen, zulasten der prozessualen Chancengleichheit gerade aus Sicht solcher Mandanten, die als Kapitalquelle uninteressant sind. Anwaltskonzerne gefährden den sozialen Rechtsstaat.

Es gibt zahlreiche regulierte Branchen und Berufe mit "Fremdbesitz". Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum in dieser Frage der Anwaltschaft mit erhöhtem Misstrauen begegnet wird.

Sollte gut überlegt sein

Das ist eine wirklich sehr, sehr schlechte Idee. Wie soll man dem Anspruch als Organ der Rechtspflege gerecht werden? Vertrauen der Mandantschaft gewinnen? Unmöglich!

Erfolgsabhängige Honorare würden die Finanzierungsmöglichkeiten von Kanzleien auch erweitern

Ich halte die anwaltliche Unabhängigkeit für ein unverzichtbares Merkmal unseres Berufs. Jegliche Einflußnahme durch Geld ist meiner Meinung nach schädlich und darf nicht erlaubt werden.

Alle Kanzleien müssen wirtschaftlich arbeiten, um Gewinn zu erzielen. Schließlich müssen die Anwälte davon ihren Lebensunterhalt finanzieren. Das hat in den letzten Jahrzehnten gut funktioniert. Jeder nichtanwaltliche Investor würde irgendeine Gegenleistung für die Investition verlangen. Das wäre das Einfallstor für den Verlust der anwaltlichen Unabhängigkeit. Die Frage ist, ob dies durch gesetzliche Regelungen überhaupt erfasst und vermieden werden kann.

Alles was die Gewinnverteilung beeinflusst, schlägt auf den beruflichen Alltag durch, auch wenn weniger als 10% betroffen sind. Jede weitere Kommerzialisierung einer Sozietät ist schädlich.

na

Die Diskussion zum Fremdbesitzverbot könnte entfallen, wenn die Gebührenordnung deutlich höhere Gebühren vorsehen würde und Anwälte mehr Umsätze behalten könnten. Steuern und Abgaben sind zu hoch. Die RVG orientiert sich nicht nach Ausbildung und Leistung der Anwälte, sondern ist sozialpolitisch gedeckelt, um Verbraucherinteressen gerecht zu werden. Das muss geändert werden.

Erforderliches Kapital lässt sich auch über Darlehensfinanzierungen beschaffen. Eine Gesellschaftsrechtliche Beteiligung ist nicht erforderlich, löst lediglich Risiken aus und beschränkt die Freiheit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege.

Würde das Fremdbesitzverbot aufgehoben, würden kleinere Kanzleien sich noch größerem Druck ausgesetzt sehen, einen Kapitalgeber aufzunehmen. Zur Erhöhung des Kapitaleinsatzes können sich Anwälte bereits jetzt zusammenschließen und ihre Schlagkraft erhöhen, wenn sie dies wollen. Ein fremder Kapitalgeber hätte nur eine Gewinnmaximierung im Blick und würde im Zweifel hierfür auf die Mandatsbearbeitung einwirken (drängen zu einem Vergleich, dadurch auch keine Rechtsfortbildung mehr möglich)

Ich stehe einer Lockerung des Fremdbesitzverbotes sehr kritisch gegenüber, da ich Bedenken habe in Bezug auf die Unabhängigkeit der Berufsausübung. Sicher existiert ein hoher Kostendruck durch die fortschreitenden Anforderungen an eine funktionierende IT, Digitalisierung, bea... u.s.w.. Diese teils bürokratisch erforderlichen Anforderungen finanziell auch stemmen zu können, ist gerade für Einzelanwälte eine hohe Hürde, die nicht von einem Synergieeffekt großer Kanzleien profitieren können.

Dennoch werden Abhängigkeiten durch Fremdbesitz geschaffen, die enorme Risiken begründen.

Ich appelliere eher daran, dass eine Kosteneindämmung durch schlanke und vereinfachte Abläufe und eventuell auch IT-System-Gesamtlösungen für Kanzleien möglich werden sollten.

Anwaltsarbeit sollte exklusiv bei examinierten Anwälten bleiben

Die Möglichkeit der Beteiligung von nicht-anwaltlichen Mitarbeitern der Kanzlei an dieser (bis zu einem gewissen Prozentsatz) wäre sinnvoll, damit verdiente Mitarbeiter am Kanzleierfolg partizipieren können.

Ich sehe eine weitere Hierarchieebene, die bedient werden will. Die hat immer Auswirkungen auf Unabhängigkeit.

Das Fremdbesitzverbot muss unbedingt aufrecht erhalten werden. Dass Geld die Welt bestimmt, ist eine Binsenweisheit und kann gesetzlich nicht verhindert werden.

Am Beisp. bereits kooperierender Modelle (Wirtschaftsprüfung/ anwaltliche Partnerschaftsgesellschaft) sieht man bereits den wirtschaftlichen Druck auf Generierung von möglichst hohen Einnahmen. Dieser Druck erhöht sich, wenn Kapitalgeber zusätzlich zu etwaigen Partner noch Zielvorgaben hinsichtlich des Jahresergebnis beim Jahresstart ausloben. Ich glaube es ist ein Trugschluss, dass durch reine Kapitalgeber in Strukturen investitiert wird, wenn das eigentliche Ziel ein wirtschaftlicher Gewinn ist, und man Anleger glücklich machen will. Ähnliches sieht man in anderen Wirtschaftszweigen, wie Gesundheitsbranche, Einzelhandel Karstadt. Am Ende geht es darum Gewinne aus dem Unternehmen herauszuziehen, ohne dass man sich den Strukturen oder dem Berufsethos verpflichtet fühlt. Diese Druck wird dann an die Anwälte weitergereicht, vor allem an die angestellten.

Anwaltskanzleien sind doch bereits Wirtschaftsunternehmen; wieso soll Fremdkapital da schädlich sein? Die anwaltlichen Berufspflichten bleiben doch bestehen. Schon jetzt lasse ich mir als angestellter Anwalt von meinem Geschäftsführer nicht reinreden, wie ich ein konkretes Mandat bearbeite. Von einem Fremdkapitalgeber erst recht nicht. Wenn dieser unzufrieden ist, soll er halt woanders investieren.

die Unabhängigkeit wäre sehr gefährdet.

Als Organ der Rechtspflege hat der Rechtsanwalt eine herausragende Vertrauensstellung inne. Diese sollte durch nicht kongruente Interessen von Fremdkapitalgebern nicht relativiert bzw. gefährdet werden.

xxx

Das Fremdbesitzverbot ist für mich persönlich irrelevant, aber der Gedanke dahinter ohnehin obsolet. Ich muss mir als Einzelanwalt ebenfalls überlegen, welche Mandate ich annehme und wie ich diese durchführe, um die wirtschaftliche Gesundheit meiner Kanzlei nicht zu gefährden. Die Quersubventionierung ist tot und wirtschaftliche Überlegungen bei der Mandatsbearbeitung sind anwaltlicher Alltag.

Struktur und Regulierung der Anwaltschaft sollten die Qualität und Unabhängigkeit der Rechtsberatung gewährleisten. Diese Regelungen einschließlich des Fremdbesitzverbotes, sollen sicherstellen, dass Rechtsanwälte ihre Mandanten unabhängig und frei von Einflüssen Dritter beraten und vertreten können. Eine Aufhebung und bzw. "Lockerung" / Aufweichung dieses Fremdbesitzverbotes würde m.E. dem anzustrebenden Ziel der Qualität und Unabhängigkeit der Rechtsberatung grundsätzlich zuwiderlaufen. Im Übrigen ist eine Unabhängigkeit der Justiz angesichts ihrer strukturell grundlegend insbesondere im Hinblick auf die Gewaltenteilung systemwidrigen Abhängigkeit von (exekutiven!) Ministerien durchaus zumindest zweifelhaft. Zur Erreichung bzw. Verbesserung der Qualität und Unabhängigkeit der Justiz ist dies zu beseitigen. Das erscheint mir eine wesentlich dringlichere Aufgabe zu sein, als sich mit der Aufweichung elementarer Regeln für die Anwaltschaft zu befassen.

theoretisch lassen sich Risiken hinsichtlich der Verschwiegenheit, Einflussnahme etc. gesetzlich hinreichend regeln. Faktisch dürften sie meiner Einschätzung nach die Einflussnahme der Kapitalgeber nicht ausschließen und die absolute Verschwiegenheit nicht gewährleisten.

Für LegalTech-Anbieter könnten/sollten Sonderregelungen geschaffen werden, bei denen die Verbraucher erkennen, dass es sich nicht um eine qualitativ hochwertige anwaltliche Beratung handelt sondern um ein standardisiertes Verfahren.

Die derzeitigen Regelungen machen es Existenzgründern sehr schwer mit angemessener Ausstattung zu starten, da mangels Kapital nur eigene Verschuldung statt Beteiligung Dritter möglich ist...

Solange BGH/Rechtsprechung Haftung eines freien und unabhängigen RA so hoch hängt, kann Organ der Rechtspflege zur Zeit dies nicht gebrauchen- das führt weiter zur Knzentraton, dem weiteren Verschwinden der normalen Kleinkanzleien und weiterem Erschweren des Zuganges zum Recht für VerbraucherInnen

Externe Geldgeber interessieren sich ausschließlich für Rendite, nicht aber für die Interessen der Mandanten oder für ein funktionierendes Rechtssystem

Selbst wenn man eine finanzielle Beteiligung z.B. bei Patentanwälten gestatten sollte, sollten m.E. UNBEDINGT Strafverteidiger ausgenommen werden (=alle Anwälte/Kanzleien, die zumindest teilweise Straf- oder OWi-Mandate bearbeiten)

Liquiditätsbedarf erfordert ohnehin ein gewisses Management, was in der Anwaltschaft unterrepräsentiert ist. Praktisch üben Banken deshalb verdeckt ebenso Einfluss aus wie Mandanten mit hohem Geschäftsanteil.

Wenn eine Fremdbeteiligung zugelassen werden sollte, so muß dies gegenüber jedem Ratssuchenden deutlich aufgedeckt werden.

Letztlich wird die Möglichkeit der Kapitalbeteiligung "Fremder" nur zu einem Qualitätsverlust des Rechtswesens führen, weil nicht nur lediglich der Gewinn im Vordergrund steht, sondern dies das Hauptziel der Rechtsanwaltschaft werden wird. Eine klare Abkehr vom Organ der Rechtspflege und der gesellschaftlichen Verpflichtung. Es fehlt zudem jede Notwendigkeit für Fremdkapital. Der Anwaltsberuf ist i.d.R. eine reine Dienstleistung und kann damit bereits mit minimalem Ressourcenaufwand betrieben werden, ohne dass große Investitionen notwendig sind. Kleine Rechtsanwaltskanzleien dürften zudem nicht mehr wettbewerbsfähig sein. Langfristig läuft es auf wenige große Rechtsanwaltskanzleien hinaus, die nicht einmal mehr von Rechtsanwälten betrieben werden.

Der Anwaltsberuf sollte insgesamt mehr einem "normalen" Unternehmen angenähert werden. Wir sind alle Geschäftsführer und wollen das beste Ergebnis, auch, aber nicht nur für den Mandanten. Werbung, Kapitalgeber, etc. müssen erlaubt sein, auch wenn man berufsspezifisch gesetzliche Regelungen braucht, die einen Missbrauch verhindern können.

Die Fragestellungen sind alles andere als neutral und ergebnisoffen orientiert gewesen.

Bei der Frage, ob ich eine Fremdkapitalbeteiligung in Betracht ziehen würde, konnten die Auswahlfelder nicht angewählt werden. Bei mir wäre es nein

Wes` Brot ich ess`des`Lied ich sing

Ich arbeite in einer der weltweit größten Kanzleien mit ca. 3.500 Berufsträgern. Ich stehe dem Fremdbesitz von Kanzleien sehr kritisch gegenüber und die Erfahrungen aus Großbritannien deuten auch darauf hin, dass Fremdbesitz oder auch Börsennotierung keine gute Idee sind.

Schon jetzt besteht ein Interessenkonflikt zwischen dem Umsatzinteresse des Anwalts und denen des Mandanten. Kommt Druck von außen durch die Geldgeber hinzu, verschärft sich der Konflikt zu Lasten der Rechtssuchenden.

Zu wenig Beachtung findet m.E. die Gefahr des Missbrauchs von Informationen: Die Geldgeber werden Informationen über den Stand von Mandaten haben wollen und im Zweifel auch immer erhalten.

Diese Gefahr führt dann zu einer weiteren Gefahr, nämlich der Gefahr strategischer Beteiligungen bei bestimmten Kanzleien zum Zwecke der Einflussnahme auf eine Branche (Verbraucherschutz, Aktionärsklagen etc.).

Eine Fremdkapitalbeteiligung würde den monetären Erfolgsdruck auf einzelne Anwälte und Partner weiter erhöhen. Ganz überwiegend monetäre Zielsetzungen, wie sie in Großkanzleien üblich sind, haben das ursprüngliche Berufsbild der Anwälte (Freiberuf, Organ der Rechtspflege) bereits jetzt weitgehend verdrängt.

Die Folgen der Aufhebung des Werbeverbotes für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sollte den RA-Kammern ein negatives Beispiel für Lockerungen sein.

Der freie Berufs des Anwalts, mit der freien Wahl von Mandanten zwischen sehr vielen, individuellen Anwaltpersönlichkeiten, ist ein hohes Gut und macht die deutsche Anwaltschaft aus. Eine weitere "Vergesellschaftung" von anwaltlichen Dienstleistungen birgt aus meiner Sicht das Risiko einer Vereinheitlichung und Entpersonalisierung des Berufs. Das kann zu schlechterer Beratung und einem Verlust des besonderen Vertrauens, das die Anwaltschaft genießt, führen. Daher sehe ich eine Lockerung von Regeln, die die Unabhängigkeit der Anwaltschaft strukturell sichern, kritisch. Rein prozedurale Absicherungen der Unabhängigkeit durch Regularien zur Art und Weise der Berufsausübung bieten keinen gleichwertigen Schutz und belasten die Anwaltschaft gleichzeitig mit zusätzlichem Compliance-Aufwand.

Ich finde den Blick nach England sehr hilfreich. Dort gibt es einige Kanzleien, die im Besitz nicht-anwaltlicher Anteilseigner sind. Keine davon scheint ein Erfolgsmodell zu sein, weil sich die anwaltliche Beratung mit den Erwartungen der externen Kapitalgeber nicht in Einklang bringen lässt. Ganz zu schweigen davon, dass einige dieser Kanzleien von Skandalen gebeutelt sind.

Nun ist die Situation vielleicht nicht unmittelbar auf Deutschland übertragbar. Es sollte aber zu denken geben, dass die Reform damals in England mit sehr hohen Erwartungen gestartet ist, es aber kein einziges überzeugendes Beispiel dafür zu geben scheint, dass nicht-anwaltliche Anteilseigner zu einem Erfolg geführt haben. Die Gründe dafür, dass das in England immer wieder scheitert, sind in dieser Umfrage überhaupt nicht reflektiert.

Die anwaltliche Beratung muss im Interesse des Mandanten erfolgen. Selbstverständlich arbeiten Rechtsanwälte nicht kostenlos. Kapitalgeber sind nur an einer Rendite

interessiert, die deutlich über denen der Darlehen liegt. Der Kapitalgeber nimmt selbstständig Einfluss auf die Entscheidungen im Mandant siehe Krankenhäuser. Die legal tech Modelle basieren meist auf Monatlichen Raten, sodass kein besonderer Finanzierungsbedarf besteht.

Bei der Reform ist dringend zwischen Fremdbesitz zu Finanzierungszwecken und Fremdbesitz aus steuerlichen Zwecken zu differenzieren. Eine 100%ige Beteiligung einer Familienstiftung, an der der ausübende Rechtsanwalt unwiderruflich die alleinige Kontrolle hält, darf nicht ausgeschlossen werden. Hierfür ist kein sachlicher Grund ersichtlich.

b

Die Fremdfinanzierung würde zu Wettbewerbsverzerrungen unter Anwälten führen und wie jetzt schon bei Arztpraxen die Qualität beeinträchtigen

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbots würde es Rechtsanwälten erlauben, im Ruhestand weiter finanziell an "ihrer" Kanzlei zu partizipieren, ohne selbst in der Kanzlei tätig zu sein/zu beraten. Dies wäre mE sehr begrüßenswert im Hinblick auf die Altersvorsorge. Die Gefahr einer nachteiligen Einflussnahme auf das Geschäft der Kanzlei dürfte in dieser Konstellation fernliegend sein.

Ich würde es begrüßen, wenn es mehr, auf den dt. Anwaltsmarkt zugeschnittene Cloud-Angebote bzw. Cloud-Plattformen gäbe, die alle für den Betrieb einer modernen und digitalisierten Anwaltskanzlei erforderlichen Softwareprogramme, Datenbanken und Services beinhalten. Dazu bedürfte es aber auch neuer gesetzlicher Regelungen für die Anbieter solcher Leistungen (z.B. Verschlüsselungspflichten, Sicherheitsmaßnahmen, Zertifizierungen), um einerseits dem Mandatsgeheimnis Rechnung zu tragen und andererseits Rechtssicherheit für die Anbieter, Kanzleien und Mandanten zu schaffen, dass die betreffenden Angebote alle erforderlichen Aspekte rechtskonform abdecken. Der Anwaltsmarkt besteht zum überwiegenden Teil aus KMU, für die der Aufbau entsprechender IT-Plattformen und Systeme aus Kosten, Know-how- und Ressourcengründen alleine kaum zu stemmen ist.

Ich könnte mir allenfalls die Zulassung von (partiarischen) Darlehen vorstellen, deren Gläubiger neben einem fest geschuldeten Zins zusätzlich eine maßvoll begrenzte erfolgsabhängige Vergütung beanspruchen können, solange ein solches Darlehen einen bestimmten Prozentsatz des jährlichen Honorarumsatzes übersteigt.

Finanzielle Interessen der Geldgeber werden Beratung verteuern (siehe Medizinische Versorgungszentren)

Super, dass die Stimmung abgefragt wird.

Die Möglichkeit zur Beteiligung an einer Berufsausübungsgesellschaft für Mitarbeiter, die selbst nicht Berufsträger sind, wäre viel sinnvoller als die reine Finanzierung.

Über die anwaltspezifischen Probleme (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit usw.) ergeben sich durch die Fremdkapitalisierung diverse weitere Probleme, die sich in anderen Berufsbereichen zum Beispiel bei den Arztpraxen bereits gezeigt haben.

Möge man bei den Reformüberlegungen die dortigen Überlegungen mit einbeziehen.

Weitere Anmerkungen im Sinne einer Aufrechterhaltung des traditionellen freien Berufsbilds erübrigen sich. Die sog. Berufsausübungsgesellschaft hat daran genug Schaden angerichtet.

Die Anwaltschaft hat deutlich größere Probleme als diese.

Die BRAK tendiert einseitig zum Lobbyismus für ein überkommenes Bild: selbständiger, forensischer Einzelanwalt.

Keine

ich finde, daß schon jetzt unerfreuliche Geschäftspraktiken eingerissen sind: zB die Abmahnmasche mit Rückvergütung an den Anzeiger, auch ein Erfolgshonorar gefällt mir nicht. Auch die offenbar nicht seltene Praktik, daß junge Kollegen sich mit Hilfe eines großen Darlehens bei der Bank in eine Kanzlei einkaufen und sich dadurch sowohl gegenüber der Bank als der Kanzlei unter Tilgungsdruck setzen sehr fragwürdig.

Kapitalanleger unterstehen keiner moralischen Verpflichtung. Sie sind nicht Organ der Rechtspflege und an die sich daraus ergebenden Pflichten und der staatttragenden Aufgabe nicht gebunden. Es geht allein um Gewinnmaximierung. Um dies zu erreichen werden sie all ihren Einfluss nutzen. Es ist Aufgabe der Kreditinstitute ggfs. der KfW über ggfs. Programme der Politik, für eine Kapitalausstattung der Anwaltschaft zu sorgen, wenn dies überhaupt notwendig und erforderlich sein sollte, um dem Rechtssuchenden Zugang zum Rechtsschutz zu gewährleisten. Am Ende werden es z.B. Versicherungen sein, die sich an "Ihren" Anwaltskanzleien beteiligen, damit diese in deren wirtschaftlichen Interessen für Rechtssuchende tätig werden.

alle normativen Regelungsmöglichkeiten ändern nichts an einer faktischen Möglichkeit eines wirtschaftlich Beteiligten, auf die Art und Weise der Berufsausübung Einfluss zu nehmen. Und dies würde dem Stand der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege einen nicht wieder gut zu machenden Schaden zufügen.

Anmerkung 1: Ich sehe die Eröffnung einer Möglichkeit der Eigenkapitalfinanzierung für Rechtsanwaltskanzleien und insbesondere Berufsausübungsgesellschaften auch vor dem Hintergrund der derzeit hohen Zinsen und der dadurch erschwerten Aufnahme von Fremdkapital für unerlässlich.

Anmerkung 2: Ich bin Gesellschafter der soweit ersichtlich ersten deutschen Auslands-Rechtsanwalts-GmbH mit Registersitz in FFM und Zulassung der Gesellschaft bei der RAK FFm, jedoch mit Verwaltungssitz in Österreich. Da die Gesellschaft um EU-Ausland niedergelassen ist, ist Sie zwingend als ausländische Rechtsanwalts-gesellschaft ebenfalls bei der ausländischen Rechtsanwaltskammer zugelassen und eingetragen, in unserem Fall in Österreich.

Da das österreichische Berufsrecht jedoch ein striktes Fremdbesitzverbot vorsieht und es derzeit noch ungeklärt ist, ob dieses als zwingender Grund des Allgemeininteresses gegenüber in Österreich niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalts-gesellschaften gegen deren eigenes liberaleres Berufsrecht durchgesetzt werden kann, wäre es uns jedoch wichtig, die Möglichkeit des Fremdbesitzes lediglich als Option des deutschen Gesetzgebers anzubieten. So könnten deutsche Rechtsanwalts-gesellschaften mit Niederlassung bzw. Verwaltungssitz in solchen Staaten, die nach wie vor ein striktes Fremdbesitzverbot vorsehen, durch eine entsprechende Satzungsgestaltung dafür sorgen, weiterhin die berufsrechtlichen Regeln beider Staaten einzuhalten, ohne einen Rechtsformwechsel in eine nach dem Recht des Zugsstaats verfasste Rechtsanwalts-gesellschaft vornehmen zu müssen.

Einer Kanzlei sollte es (bereits jetzt) ausreichend möglich sein, Kooperationspartner zu finden oder Tochtergesellschaften zu haben, die das entsprechende IT/AI/Legal Tech-KnowHow zur Verfügung stellen können. Wir als internationale Großkanzlei verwenden zB eine interne, eigene Version vergleichbar ChatGBT. Hierdurch wird auch das Mandatsverhältnis keinem Risiko/Interessenkonflikt ausgesetzt.

Es sind auch gesellschaftsvertragliche Regelungen möglich, die etwaigen Gefahren entgegenwirken. Diese könnten berufsrechtlich unterhalb der Schwelle von Gesetzesrecht vorgeschrieben werden (es verengt daher den Blick, wenn vorstehend "nur" nach gesetzlichen Vorgaben gefragt wird).

Eine Beteiligung von nicht als Anwalt mitarbeitenden Personen ist das Ende des freien Berufes und das Ende der Demokratie.

Auf jeden Fall müsste die Beteiligung von Rechtsschutzversicherungen ausgeschlossen werden. Hierbei müsste natürlich auch sichergestellt werden, dass alle Umgehungsversuche dieses Ausschlusses verhindert werden.

man sieht doch bei den Tierarztpraxen sehr schön, was passiert ist - alles aufgekauft

Eine unnötige Reformüberlegung! Das US-Beispiel ist abstoßend genug!

Vergleich Fremdbeteiligung bei Arztpraxen ist möglich, Ergebnis: Krankheitskosten gehen in die Höhe, Patientenbetreuung leidet, Anforderungen an kleine Einheiten steigen bis zur Unwirtschaftlichkeit.

Mein Verständnis vom Rechtsanwaltsberuf ist die reine Vertretung der Interessen der Mandanten. Dies wird durch Fremdbesitz erheblich gestört, da hierdurch der Mandant zur beliebigen Ware verkommt.

Die ganze Thematik spricht mich nicht an, daher habe ich keine konkrete Meinung dazu.

Herbe Qualitätseinbußen durch völlige Vermassung rechtlicher Auseinandersetzungen mittels Digitalisierung. RAK hat bspw. Umfrage zweifach an mich eingesandt. MfKG

Wir sollten keine US-Verhältnisse anstreben!

Wenn man eine Kapitalbeteiligung zulässt, müsste man gleichfalls das Drittberatungsverbot und die sonstigen Betätigungsverbote für SyndikusRAe aufheben. Weiterhin wird durch die Beteiligungserlaubnis für Großunternehmen der Anreiz geschaffen sich "gewogene" Kanzleien zu schaffen. Das untergräbt den Gedanken der freien Anwaltschaft.

Würde man Investoren mit einer größeren Beteiligung zulassen, wäre dies für Großkanzleien ein riesiger Wettbewerbsvorteil, denn investiert wird voraussichtlich nur dort. Bei größerer Digitalisierung würde die KI stärker genutzt werden, sodass kleinere Kanzleien eine Gerichtssache mangels Digitalisierung zeitlich gar nicht mehr bearbeiten könnten, wenn die digitale Großkanzlei das Gericht und den Gegenanwalt mit Schriftsätzen von über 100 Seiten regelmäßig in Atem hält (Durchsicht muss erfolgen). Damit sind kleinere Kanzleien gezwungen, ebenfalls Investoren zu suchen, die aber sicherlich in eine kleine Kanzlei nicht investieren werden. Der Wettbewerb würde sich extrem verzerren. Quantität statt Qualität.

Die Einführung adäquater Nachfolgeregelungsmöglichkeiten für nichtanwaltliche Hinterbliebene von Kanzleipartnern wäre aus meiner Sicht deutlich relevanter als die Hereinnahme von Kapitalgebern.

Der Anwaltsberuf ist und sollte auch in Zukunft einen einzigartigen Stellenwert haben, der nicht mit der Hilfe von Geld untergraben werden sollte.

es gibt keine Notwendigkeit fremde Kapitalgeber aufzunehmen. eine Praxis, die keine Investitionen aus Kostengründen mehr vornimmt ist auch wegen der fehlenden Rendite für einen Kapitalgeber uninteressant

Schon wegen der fehlenden Kontrollierbarkeit und Transparenz der Unabhängigkeit der Anwaltschaft bei Fremdbesitz ist m.E. die Aufweichung dieses Verbots zu unterlassen.

Die Reformüberlegungen betreffen praktisch nur "Großkanzleien". Für die "Kleinkanzlei" ist das Theorie. Sehe ich als "Kleinkanzlei" insgesamt "neutral"

Würden Sie einem Rechtsanwalt vertrauen, dem sein Büro nicht gehört und der Dritten Rechenschaft bezüglich deren Gewinnbeteiligungen ablegen muss?

Diese Entwicklung sollte so lange als irgend möglich aufgehalten werden. Sie wird zu nichts gutem für unser Rechtssystem führen und ausschließlich wirtschaftlichen Interessen dienen. Kapitalgeber sind nur an Rendite interessiert, auch wenn sie vielleicht zunächst anderes vorgeben.

Die Umfrage hatte bei mir technische Probleme

Legal-Tech-Anwendungen auf konkrete Ansprüche bezogen bilden Einzelfallaspekte nicht hinreichend ab - dieses Manko zu beheben, ist vom Aufwand her aber nicht gewünscht bzw. steht einer Standardisierung durch KI entgegen - im Beteiligungsfall Dritter droht dieses Manko weiter in den Hintergrund zu treten.

Anwaltliche Tätigkeit mit Teilhabern, die ausschließlich vom Profitgedanken getrieben werden, widerspricht dem bewährten Leitbild des Berufs. Es führt zu weiterer Konzentration von beruflicher Macht und Profit in den Händen weniger. Die letzten Schranken fallen. Schon der jetzige Zustand mit einzelnen Großkanzleien, die ein Heer von angestellten Rechtsanwälten und -innen beschäftigen, ist beklagenswert.

Die kaschierte Entwicklung im medizinischen Bereich mit dem massenhaften Kauf von Arztpraxen durch Einzelne ist abschreckend genug. Der einzelne Freiberufler, der sich um die Inhalte seiner Arbeit kümmert und sein Auskommen hat, ist weiter als wichtiger gesellschaftlicher Faktor gefragt.

Ich erachte es unvereinbar mit der rechtsanwaltlichen Unabhängigkeit, wenn Investoren sich an anwaltlichen Unternehmen beteiligen, weil hierdurch die Gefahr der Einflussnahme auf Organe der Rechtspflege durch "Fremde" besteht.

Ich halte eine Beteiligung von rechtsanwaltsnahen Berufen und von Personen, die das Portfolio eines Rechtsanwaltes erweitern für wenig problematisch an. Reine Kapitalgeber halte ich für extrem problematisch.

Lockerung des Fremdbesitzverbots nützt nur größeren Einheiten und bringt Einzelanwälten keine Vorteile. De Facto beanspruchen Legal Tech z.B. per SaaS-Lizenzen Teile der Wertschöpfung - ohne Folgen.

Wie auch immer eine Drittbeteiligung ermöglicht würde, sie darf auf keinen Fall die Kernpflichten bzw. die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes beeinträchtigen. Interessenskollisionen müssen ausgeschlossen werden. Betrachtet man, wie bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Honorarhöhe von einem großen Kunden die Interessen mittelbar beeinträchtigt (siehe Wirecard-EY), stellt sich die Frage, wie dies bei finanzierenden Dritten bei RA-Gesellschaften verhindert werden soll.

Es war bisher bei der Anwaltschaft nicht nötig, ausländische Fremdkapitalgeber einzubeziehen. Es ist nicht einzusehen, warum dies heute z.B. bei Legal Tech anders sein sollte. Vielmehr drängt sich auf, dass durch ausländische Fremdkapitalgeber Einfluss auf Legal Tech genommen werden soll und damit auf die Art und Weise, wie Rechtsanwälte ihre Arbeit verstehen.

Die Frage nach einer potentiellen Fremdfinanzierung des Berufsstandes greift m.E. zu kurz. Es sind auch Konstellationen denkbar, in denen z.B. nahe (berufsfremde) Angehörige über eine Gewinnbeteiligung an einer Anwaltsgesellschaft versorgt werden sollen, ohne dass gleich die gesamte Kanzlei veräußert werden muss. Hier sollte dringen eine Öffnung des Berufsrechts erwogen werden.

Fremdes Geld ist der Anfang vom Ende eines unabhängigen Anwaltes, der sich auf dem Boden der Rechtsordnung frei nach seinem Gewissen für die Mandanteninteressen einsetzt. Die cum/ex Beratungsfälle sollte dies schon hinreichend gezeigt haben, wohin das alles ansonsten führt.

Die notwendigen Investitionen für den RA-Beruf sind vergleichsweise so gering (kein Bagger etc. lediglich Software), dass Fremdkapital erkennbar den Zweck verfolgt, Einfluss zu nehmen. Eine wirtschaftliche Notwendigkeit sehe ich hier keinesfalls!

Wir sehen derzeit bei dem zunehmenden Trend der Drittbeteiligung bei zahnärztlichen/ärztlichen Praxen wohin das führt: Die dort arbeitenden Ärzte werden unter völligen Aushebelung ihres Standesrechtes und unter Aushöhlung der Solidargemeinschaft bzw. des Krankenkassensystems angewiesen bzw. gezwungen, Umsatz zu generieren bzw. ihren Umsatz zu steigern. Dies droht dann auch den Rechtsanwälten.

Ich halte das Fremdbesitzverbot für den Berufsstand des Rechtsanwaltes für essenziell. Bei den Großkanzleien besteht wahrlich kein Mangel an Kapital für Investitionen.

Am Beispiel anderer freier Berufe, die für Drittbeteiligungen geöffnet wurden, lassen sich die Nachteile dieser Reformen bereits heute absehen. Ich denke dabei insbesondere an die Kommerzialisierung in Kliniken und der Ärzteschaft.

Das Dt Rechtswesen passt nicht in die angelo americ. Strucktur.

kern ist in D dass der RA ein unabhängiges Organ der rechtspflege ist.

Die zunehmende Kommerzialisierung und das Fremdkapital würde eine Service Wüste für den Bürger bedeuten und nur wer sich die Law Firm leitsn kann gelangt zu seinem Recht.

Siehe Niedergang der Apotheken in der Fläche durch Überregulierung auf der einen Seite und Kapitalöffnung und Versandapotheke auf der anderen seite

keine weiteren Anmerkungen

die Beteiligung würde letztlich zum Verlust der anwaltlichen Unabhängigkeit führen, da wirtschaftliche Interessen nie ganz ausgeblendet werden könnten

Soweit Finanzierungsbedarf besteht, steht es jeder Kanzlei bzw jedem Anwalt frei, Darlehen aufzunehmen.

Ich bin der Auffassung, dass einem Nicht-Berufsträger ohne anwaltliche Praxis nur schwer vermittelt werden können:

- die besondere Bedeutung anwaltlicher Kernpflichten wie die der Verschwiegenheit (die z.B. selbst bei einem Darlehen mit Gewinnbeteiligung mit dem Auskunftsanspruch des Geldgebers in Konflikt geraten könnte)

- und der Umstand, dass die Rolle als Organ der Rechtspflege manchmal zu Unwirtschaftlichkeit führt

Die Reformüberlegungen sind sinnvoll und sollten zu einem Ergebnis geführt werden.

Die Ursache der fehlenden Wettbewerbsfähigkeit insbesondere im internationalen Vergleich liegt an der Sprache. Dieser Zug - Umstieg auf die englische Sprache - ist bereits vor einhundert Jahren abgefahren.

Wenn und soweit die anwaltlichen Berufspflichten den Berufsträger in Person betreffen, genügt dies, weil er persönlich verantwortlich ist. Alle Großkanzleien in Deutschland funktionieren heute schon so, als ob es Fremdbesitz gäbe, weil die Equity-Partner wie reine Kapitalanleger denken und handeln.

Ich bin strikt gegen jegliche Lockerung des Fremdbesitzverbotes.

Die Freiheit ein Mandat zu übernehmen (oder eben auch nicht) und wie der Vorgang (nur mit Gewinn) zu führen ist, wird massiv bedroht. Keine unabhängige Rechtsanwaltschaft mehr!

Das erinnert mich an das Einkaufen in Arztpraxen. Außerdem ist es ein vorgeschobenes Argument, dass für Investitionen in die IT-Kanzleistruktur (KI), nichtanwaltliche Kapitalgeber notwendig seien. Hat vor rd. 30 Jahren die Einführung von Computern einschließlich Software (damals sehr hohe Kosten) die Anwaltschaft damals überfordert? Ich sehe die Unabhängigkeit in Gefahr !

soweit ich beantwortet habe, dass sich etwaige Bedenken durch Gesetzgebung eindämmen ließen, so gehe ich selbstverständlich vom Ideal eines/r RA/RAin aus, die sich an die gesetzlichen Pflichten hält.

Die Erfahrungen bei Arztpraxen sind bekannt negativ.

Was passiert, wenn Anwaltskanzleien zu großen Kapitalgesellschaften wachsen, sieht man am Beispiel der am Markt befindlichen Großkanzleien: Der Anwalt/die Anwältin wird zum reinen Mittel, um Geld zu erwirtschaften und schuftet bis 24 Uhr, geht zu Grunde, riskiert Scheidung und Einsamkeit. Arbeitsschutz spielt keine Rolle mehr. Es führt zu chinesischen und us-amerikanischen Verhältnissen.

Letztlich sollte wie bei der Befangenheit bereits alles strikt vermieden werden, was auch nur den Anschein einer Einschränkung oder Einflussnahme auf die freiberufliche Tätigkeit, die Kern und Wesen der anwaltlichen Tätigkeit ist, erwecken könnte

Kolleginnen und Kollegen, die eine Lockerung befürworten, möchten in Betracht ziehen, welche den ökonomischen Regeln folgende Folgen anstehen, wenn die Wünsche der Kapitalgeber nicht erfüllt werden können. Wer in seinem Berufsleben noch nicht die Unzulänglichkeiten der Jurisprudenz und Rechtsordnung kennengelernt hat, hat keine Berufserfahrung.

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes konterkariert das Unabhängigkeitsgebot des Anwaltsberufes; dem kann auch nicht durch gesetzliche Einschränkungen, die ja unterlaufen werden können, wirksam begegnet werden. Man kann alles machen, aber dann wird das Bild des Anwaltsberufes ein anderes sein.

Mit der ganzen Digitalisierung, die selbstverständlich nicht funktioniert, wurde schon genug Unheil angerichtet. Ich bin Anwaltsnotar und zahle für die völlig unnötige Möglichkeit online eine GmbH zu gründen. Die Gerichte in Hessen sind in weiten Teilen überhaupt nicht in der Lage digital mit den Anwälten in Verbindung zu treten. In vielen Gerichten werden die per beA eingereichten Schriftsätze ausgedruckt, in die Geschäftsstelle gebracht, dort wieder eingescannt und dann wird dem Gericht die Papierakte gebracht. Leider reichen 200 Zeichen nicht aus, um den Unfug den ein Justizminister Hahn verbockt hat hier zu schreiben. Tatsache ist jedoch, bevor die FDP immer weitere Neuerungen implementieren möchte, sollte man erst mal das, was man in den letzten 15 Jahren gemacht hat richtig implementieren.

Als Schiedsrichter oder Mediator kommt für mich eine Beteiligung nicht in Betracht. Sollte ich eine Streitbelegungsplattform einrichten, wäre das denkbar.

Es ist doch ganz einfach: wenn ich Fremdkapital benötige, dann habe ich selbst nicht genug erwirtschaftet und hole mir mit fremdem Kapital auch fremde Interessen rein. Und wenn ich Dritten Kapital gebe, dann möchte ich doch auch mitbestimmen, denn ansonsten könnte ich ja auch festverzinsliche Geldanlagen am freien Markt wählen.

Geld bedeutet Einfluss, das sollten wir als Juristen wissen, kennen und akzeptieren. Wenn unsere Arbeit inhaltlich unbeeinflusst bleiben soll, dann leihen wir uns Geld bei der Bank - und selbst die möchte dann ständig unsere Zahlen sehen.

Es wäre eine Katastrophe für die Anwaltschaft, wenn man sich vom Kapital abhängig macht. Ich habe Erfahrungen in einer internationalen Großkanzlei gemacht und das hat mir völlig gereicht. Also keinesfalls eine Aufweichung des Verbots der Beteiligung!

Das Fremdbesitzverbot sollte auf keinen Fall auch nur gelockert werden, denn dann könnten insbesondere kapitalgebende Rechtsschutzversicherungen im Eigeninteresse massiv auf die Bearbeitung von Mandaten Einfluss nehmen und die anwaltliche Unabhängigkeit wäre nicht mehr gewährleistet.

Ich lehne eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes vollumfänglich ab. Die Ärzteschaft sollte der Rechtsanwaltschaft insoweit ein abschreckendes Beispiel sein. Einzelpraxen gehören quasi der Vergangenheit an, stattdessen lässt sich die Ärzteschaft zu Hungerlöhnen versklaven. Das große Geld verdienen die Geldgeber.

Wenn das seitens der Rechtsanwaltskammern tatsächlich gewünscht sein sollte, sehe ich die Rechtsanwaltschaft als (unabhängiges) Organ der Rechtspflege in Gefahr!

Reicht es nicht, dass schon fast alles in der Welt einigen wenigen gehört? Die Rechtsanwaltschaft sollte verhindern, dass sie nur noch ein Schatten ihrer selbst sein wird.

EQTREZTQRWEZRQZERZQWR

Suggestiv-Frage bei Annahme Finanzierungsbedarf. Freie Software ohne Lizenz-Kosten möglich. Stärkung Kooperativen / Genossenschaften statt Einzelner als LegalTech-Unternehmen denkbar. 200 Zeichen?

Gefahren kann nicht nur durch gesetzl. Vorgaben begegnet werden, sondern auch durch vertragl. Regelungen (diese benötigen gesetzl. Stütze).

Eine kapitalgebende Beteiligung ist auszuschließen. Das ist internationaler Schwachsinn und es führt zu widerstreitenden Interessen in einer Kanzlei. Man würde die anwaltliche Unabhängigkeit erheblich gefährden.

Das BMJ sollte sich um wichtigere Dinge kümmern.

Der Anwaltsberuf samt Ausübung sollte vor Dritteinflüssen geschützt bleiben

Vertragliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag tragen den möglichen Risiken ausreichend Rechnung und insoweit sollte eine gesetzliche Regelung nur einen weiten Rahmen abstecken.

Jede Kommerzialisierung des Rechtssystems führt zu rein wirtschaftlicher Fallbearbeitung- und Akquise

Die Fremdfinanzierung nach angelsächsischem Vorbild passt nicht in die kontinentaleuropäische Rechtstradition und die Werte unserer Anwaltschaften.

Vor allem die ausländischen Finanzierungsgeber (aus anderem Rechtskultur) können die fachliche Unabhängigkeit der deutschen Anwaltschaft massive beeinträchtigen.

n/a

Fremdbesitzverbot sollte bleiben.

Schauen Sie sich die Entwicklung im Medizinbereich an. Dort "kaufen" sich Apotheken Arztpraxen. Auch Konzerne beteiligen sich an Arztpraxen und halten die Alteigentümer zu Gewinnmaximierungen an...im Veterinärmedizinbereich schon weit fortgeschritten dieser Prozess.

Die anwaltliche Tätigkeit sollte als Teil der Rechtspflege unabhängig sein. In sämtlichen Bereichen, in denen Drittbeteiligungen möglich sind, wird tatsächlich Einfluss durch Lobbyismus genommen. Dies sollte vermieden werden.

Das Fremdbesitzverbot ist ein unerlässlicher Garant anwaltlicher Unabhängigkeit. Jede Aufweichung wird schonungslos ausgenutzt werden und das Vertrauen in eine mandatsbezogene Anwaltschaft mittel- bis langfristig unwiederbringlich zerstören.

Fremdbeteiligung sollte nach der wirtschaftlichen Leistungskraft von Anwaltskanzleien gestaffelt werden.

Eine vertragliche Ausgestaltung der Pflichten des Anwalts und des Kapitalgebers ist notwendig aber auch ausreichend, um den Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit zu begegnen.

Ich vergleiche das mit der Privatisierung von Kliniken. Durch die rein gewinnorientierte Arbeitsweise treten die Kernaufgaben in den Hintergrund, oder es werden z.B. unnötige Operationen durchgeführt. Im anwaltlichen Bereich würden nicht mehr die Interessen des Mandanten, sondern die des Finanziers vordergründig werden. Das lässt sich nicht durch Gesetze und/oder prozentuale Maximalbeteiligungen in den Griff bekommen. In gesellschaftlich so wichtigen Bereichen wie Gesundheit, öffentlicher Verkehr und Recht ist gewinnorientiertes Wirtschaften von Gesellschaften und Fremdfinanzierung äußerst bedenklich !

Die Zulassung von Fremdkapital - egal gegen welche Form der Gegenleistung - halte ich für eine äußerst gefährliche, mit der Stellung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege unvereinbare Ermöglichung einer weiteren Kommerzialisierung unseres Berufsstandes. Die Private Equity-Industrie darf hier keinen Fuss in die Tür bekommen, zumal sie ohnehin schon andere Bereiche (Arztpraxen z.B.) weitgehend unbemerkt infiltrierte.

Nur bösartige Schwachköpfe, die die freie Advocatur schleifen wollen, können für eine Erlaubnis sein.

Muss man jeden angloamerikanischen Ungeist aufnehmen?

Man kann gar nicht so viel in sich hineinstopfen, wie man kotzen möchte: Buschmann und Konsorten auf ihren NADELSTREIFENANZUG :::::

Das Fremdbesitzverbot in der deutschen Anwaltschaft sollte auf keinen Fall gelockert werden.

Ich sehe keinen Bedarf für eine Lockerung des Fremdbesitzverbots. Die Nachteile überwiegen die Vorteile bei Weitem.

Ich sehe im Fremdbesitz eher eine Chance zum kontinuierlichen Aufbau eines Familienunternehmens auch wenn nicht alle Erben Jura studieren.

Sie bringen Begriffe durcheinander, Fremdkapital ist nicht gleich externes (Eigen-)Kapital sondern typischerweise Darlehen, dies ist bereits zulässig.

Als Organe der Rechtspflege unterscheiden sich Rechtsanwälte und Kanzleien von anderen Wirtschaftsunternehmen. Abgesehen von Syndicusanwälten sind daher rein wirtschaftlich orientierte Beteiligungen abzulehnen, um die allein am Mandat orientierte freie Berufsausübung zu gewährleisten.

§ 1 BRAO > deshalb sollte ein Anwalt/* - genauso wie ein Richter/* oder ein Staatsanwalt/* - nicht mal in den Geruch einer Fremdsteuerung kommen !!

Für die Frage der Finanzierung von Kanzleien erscheint eine generelle Zulässigkeit von Erfolgshonoraren einfacher, zielführender und mit weniger Risiken für die besondere Stellung der Anwaltschaft, als ein Beteiligungsmodell, da Fremdkapitalgeber / Investoren immer eine Motivation verfolgen, die für die Ausübung der unabhängigen Anwaltstätigkeit jedenfalls erhebliche Risiken mit sich bringt.

Finanzierungsbedarfe können und müssen über die eigene erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit gedeckt werden. Dem stehen jedoch das starre Gebührensystem des RVG ebenso entgegen wie die massiven Einschränkungen bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren .

Als ehemaliger Syndikus spreche ich aus Erfahrung: die anwaltliche Unabhängigkeit wird von Kapitalgebern faktisch nicht respektiert.

Wie würde Ihnen gefallen:

RAe xxx und MaDonald?

Danke für diese Umfrage!

Wirtschaftlicher Druck bzw. Gewinnerwartungen sind grundsätzlich ein Problem hinsichtlich des gleichen Zugangs zum Recht und der Mandatsauswahl sowie, bei RVG-Vergütung, hinsichtlich der Tiefe und Sorgfalt der Bearbeitung. Neben Kostendruck und internen Gewinnerwartungen externe Profitinteressen berücksichtigen zu müssen, wäre fatal. Investoren leisten keinen Eid und haben keine Berufspflichten. Würde man ihnen dergleichen auferlegen, wären das Lippenbekenntnisse. Wir leben unlegbar in einem kapitalistischen System und die Maxime der Gewinnmaximierung ist für Kapitalgeber in fast allen Fällen vorrangig vor allen anderen Zielen und Prinzipien. Was die Privatisierung und Merkantilisierung des Gesundheitswesens für Folgen haben, sieht man bestens. Tauschen Sie sich doch bitte mit dem BMG aus betreffend das Thema des Fremdbesitzes an Medizinischen Versorgungszentren. Wenn der Geist erst aus der Flasche ist, bekommt man ihn kaum wieder hinein. Stellen

Sie Investoren doch einmal eine Testfrage: Würden Sie investieren, wenn die Zielgesellschaft verpflichtet wäre, 10 Prozent ihres Umsatzes mit Beratungshilfe- und PKH-Mandaten zu bestreiten sowie weitere 10 Prozent mit Sozialrecht für Leistungsberechtigte? Die Antwort wäre absehbar. Würde investiert, wäre die Ausrichtung damit wohl klar.

Allein die Probleme der Erben beim Erbfall rechtfertigen eine Öffnung für fremde Kapitalgeber und/oder nichtanwaltliche Gesellschafter

Eine Reform ist nicht notwendig sondern verletzt die Berufspflichten des unabhängigen anwaltes

ich kann nur dafür plädieren, Hände weg von solchen Diskussion. Um die Ecke lauert die Gewerbesteuer und uns nicht zugeneigte Kreise werden dies begierig aufgreifen!

Freier Beruf !! Auch hinsichtlich seiner Finanzierung !

Es kann immer (min. latent) eine Drohgebärde entstehen.
Man kann nicht zwei Herren dienen.

Ich bin gegen eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes, weil bereits Gesellschaften, die Prozesse auf Basis prozentualer Gewinnbeteiligung finanzieren, Einfluss nehmen wollen. So steht in den Vertragsbedingungen, dass die Finanzierer entscheiden, ob ein Vergleich angenommen wird und wenn sich der Mandant dagegen entscheidet, dürfen sie aus der Finanzierung ab dem Moment aussteigen.

Da es sich bei Rechtsberatung/Rechtsgestaltung um Dienstleistungen handelt, deren Qualität allein vom fachlichen Know-how abhängig sind, führen Fremdfinanzierungen zu einer Qualitätsverwässerung, die durch KI nicht aufgefangen werden kann.

Eine Kommerzialisierung auch der anwaltlichen Berufsausübung ist keine gute Idee.

1. Die Fragen dieser Umfrage sind vom Ersteller tendenziös pro Kapitalbeteiligung Dritter an Kanzleien formuliert worden. Das ist wirklich elendig!

2. Nein zur Kapitalbeteiligung o.ä.: Das wäre die maximale Enthemmung, wenn die Hells Angels in Hannover, die Clans, die Mafia, Amazon und Google künftigt "Eigentümer ihrer eigenen Anwälte" wären. Aufwachen Deutschland!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Lehmann, Braunschweig

Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft als Teil der Rechtspflege muss zwingend erhalten bleiben. Eine Finanzbeteiligung durch nichtanwaltliche Dritte darf es keinesfalls geben.

Zur Digitalisierung: Ich habe Nein angegeben, aber nur, weil meine Kollegen und ich bereits sehr viel in dieses Thema investieren. Digitalisierung ist ein wichtiges Thema, in das investiert werden muss

Ein Blick in unser Gesundheitssystem und die dortigen Entwicklungen, auch wenn der Vergleich hinkt, sollte abschreckend genug sein.

Die anwaltliche Unabhängigkeit ist ein hohes Gut, die nicht auf dem Altar des Profitstrebens geopfert werden sollte. Ich sehe nicht, dass sich ergebende Gefahren wirksam durch gesetzliche Vorgaben eingeschränkt werden könnten.

Die besonderen beruflichen Pflichten und die damit verbundenen Rechte eines Rechtsanwalts lassen sich aus meiner Sicht nicht aufrechterhalten, wenn Fremdbesitz zulässig werden sollte. Ich halte bereits legal tech (Automatisierung und Kommerzialisierung von Rechtsdienstleistungen) für rechtlich problematisch.

Bei meinen Antworten "keine Antwort scheint passend" bin ich der Meinung, dass die angefragte Möglichkeit gar nicht zugelassen werden sollte. Wie gesagt: keine Lockerung. Bin Notar.

Schon heute müssen große Anwaltskanzleien vergleichbar einem „normalen“ Unternehmen geführt werden, das heißt insbesondere unter Optimierung von Umsatz und Kosten. Das erwarten die Partner genauso wie die Mitarbeiter, die einen auf Dauer sicheren Arbeitsplatz wünschen. Ein Gesellschafter mit reiner Kapitalbeteiligung hätte keine wesentlich anderen Interessen. Die Bedenken hinsichtlich der Berufspflichten erscheinen mir deshalb nur theoretischer Natur.

Wes Brot ich esse, des Lied ich singe. Solche und ähnliche Sprüche indizieren die tiefe Verwurzelung in der Psyche, dass man sich innerlich vor einem Geldgeber verbeugt und abhängig wird, auch wenn man an das Gegenteil glaubt. In unserem Beruf geht es um Gerechtigkeit. Die ordentliche Bezahlung versteht sich von selbst, darf nicht in einen Hauptzweck umschlagen, Geld zu verdienen!

Negative Auswirkungen des Fremdbesitzes wurden bereits von Ärzten im Mandantenstamm überzeugend berichtet, z.B. in Form von Druck lukrative Behandlungen über den Bedarf hinaus vorzunehmen (Zielvorgaben).

Wir sehen unter anderem in den USA wie die Kapitalgeber die Kanzleien in der Wahl ihrer Mandanten einschränken und zu Prozessen nötigen soweit eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Gewinnchance besteht nur um die Gewinnbeteiligungsquote hoch zu halten. Bislang haben wir in Deutschland eine relativ unabhängigen Rechtsschutz. Dies würde durch Kapitalgeber direkt oder indirekt, wenn auch nur durch angepasste Verhaltensweisen der Beteiligten, beendet.

Wer Legal Tech anbieten will kann dies immer noch unabhängig von der Anwaltskanzlei in einer separaten Gesellschaft tun. Hier wäre ggf. eine Zulassung von RA in Gesellschaften die Legal Tech anbieten weitaus sinnvoller als eine Fremdkapitalbeteiligung was sich nach einer sehr US Kapitalanleger gestützten Idee.

Auch ist das Deutsche Schadenersatzrecht komplett anders strukturiert. Um hier Erfolg zu haben müsste, dem deutschen Recht und dessen Grundgedanken komplett Fremde Asoekte aufgenommen werden die das gesamte Rechtssystem erschüttern (z.B. Punitive Damages = Strafschadenersatz) welcher deutlich über den eigentlichen Schaden geht. Damit einher geht allerdings ein ganzer Canon and vollständiger Umstrukturierung des Deutschen Rechts und allem was dessen Erfolgsbilanz ausmacht inkl. einfachen und vor allem relativ günstigen Zugang zum Recht der dadurch im Endeffekt verhindert würde

Das Fremdbesitzverbot ist ein wichtiges Element bei der Wahrung des Rechtsstaatsprinzips durch eine unabhängige Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege. Allein der Gedanke um die Abschaffung des Fremdbesitzverbotes erschüttert den Rechtsstaat.

Die Lockerung des Fremdbesitzverbotes gefährdet die freie und unabhängige Anwaltstätigkeit und beeinträchtigt den Rechtsstaat schwer.

Nur Fremdbesitzverbot trägt der anwaltlichen Berufsausübung Rechnung. Wenn man Kapital benötigt, holt man sich einen Kredit von der Bank, eine Beteiligung des Kreditgebers an der Kanzlei ist dafür nicht notwendig!

Bitte keine Erlaubnis für Fremdbeteiligungen. Es würde uns allen schaden, den Rechtsanwältinnen, den Mandanten, der Rechtspflege.

Bitte keinen weiteren Todesstoß für die unabhängige Anwaltschaft!

Der Blick auf aktuell bereits bestehende Abmahn-Kanzleien (z. B. Daniel Sebastian, Berlin) zeigt, dass bereits jetzt viele Möglichkeiten bestehen, anwaltliches Berufsethos im Alltag ins Gegenteil zu verkehren.

Verbot der Gebührenteilung sollte ggf. gelockert werden

Auch die deutschen Niederlassungen der großen amerikanischen oder angelsächsischen Kanzleien sind in dem Sinne fremdbestimmt

Welche Probleme eine Lockerung machen würde, kann man gut bei Ärzten und Zahnärzten beobachten.

Die Reformüberlegungen stehen der Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege diametral entgegen.

Zudem mag man sich ansehen, welchen "Schaden" der Aufkauf von Arztpraxen durch Investoren angerichtet hat.

Die Tendenz zu Gewinnmaximierung ist in Teilen der Anwaltschaft erkennbar. Das "Organ der Rechtspflege" verliert in der Richterschaft nach meiner Erfahrung zunehmend an Gewicht.

In den Niederlanden sind Anwälte häufig Ungternehmer, die von der Richterschaft juristisch nicht - wie in Deutschland - zumeist auf Augenhöhe behandelt werden. Die Aushöhlung der nicht verhandelbaren anwaltlicher Aufgaben und Pflichten durch Kapitalbeteiligung u. -abhängigkeiten sehe ich daher äußerst kritisch. Die Aufgabe der Anwaltschaft ist auch die Kontrolle des Rechtsstaates. Eine immer mehr "privatisierte" Anwaltschaft ist eine abzulehnende Idee (der FDP), weil sie eine Schwächung in den Augen der Justiz bedeutet resp. bedeuten kann.

es könnte natürlich immer sein, dass sich die Situation für Patentanwälte anders darstellt.

Das sollte man keinesfalls einführen, es beeinträchtigt die Unabhängigkeit. Anwälte sind schon wegen der Paläste, in denen sie residieren extrem teuer. Weder dafür noch für notwendige IT sollte Fremdkapital zugelassen werden. Wenn etwas finanziert werden muss, sollte mit Banken gesprochen werden

Fragenkatalog ist mir schon zu tendentiös. Ich investiere seit Jahren kontinuierlich in die digitale Infrastruktur meiner Kanzlei. Es gibt aber keinen Finanzierungsbedarf, der nicht aus laufenden Mitteln gedeckt werden kann.

Eventuell kann der zulässige Leistungskatalog unter dem Rechtsdienstleistungsgesetz ausgeweitet werden, so dass für den Verbraucher eine klare Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Angeboten erkennbar bleibt.

Wie Investoren mit Augenarztpraxen Geld verdienen | heute-show vom 29.04.2022

Spekulanten greifen nach Arztpraxen

07.04.2022 · Panorama · Das Erste

bitte googlen...

Kapitalgeber nur ohne Stimmrecht, Auskunftsrecht nur zu Jahresabschluss; Fremdbesitz/Finanzierung erlaubt, wo Interessen zusammenfallen z.B. für Erbfolgeregelung (Kinder, spätere Übernahme), ohne Stimmrecht

Es wäre auch sehr wichtig, dass das PartGG insoweit geändert wird, dass auch Berufsgesellschaften, z.B. Rechtsanwaltsgesellschaften oder Steuerberatungsgesellschaften in eine Partnerschaftsgesellschaft eintreten können. die Begrenzung auf natürliche Personen als Partner ist falsch und vermutlich auch nicht verfassungsgemäß.

In manchen Rechtsgebieten zB Klimaregulierung ist die Kooperation mit Software-Herstellern erforderlich, hier sind Kapitalgeber sinnvoll

Sie sollten sich auf die anwaltlichen Kernpflichten und Kerntugenden besinnen, meine Damen und Herren.

Wer Gewinngelüste ausleben will, hat den Beruf verfehlt. Dafür gibt es die Börse!!!

Sie schaden schon genug dem Ansehen der Anwaltschaft durch die GmbHs usw.

Wer soll dann die PKH-Sachen machen; etwa der Anwalt für arme Leute!

Wird man beim Arzt auch nur noch behandelt, wenn die Kohle stimmt?

Ich halte die Unabhängigkeit durch Kapitalgeber beeinflusst

Es ist schon schlimm genug, dass Rechtsanwälte und Ärzte immer mehr zu Wirtschaftssubjekten mutieren (müssen). Wenn jetzt auch noch Investoren, welche zu 99,9 % Gewinnzielungsabsichten verfolgen, ist der Anwaltsberuf, wie er eigentlich vorgesehen ist, in höchster Gefahr.

Die Beteiligung fremder Kapitalgeber führt unweigerlich zu ungewollten Anreizen, nicht nur im Interesse des Mandanten zu handeln. Zu bedenken sind auch indirekte Folgewirkungen (Einfluss von Anwälten in einer Sozietät, die stark im Sinne der Fremdkapitalgeber handeln). Eine gesetzliche Regelung von Beschränkungen muss ins Leere führen, da die ökonomischen Anreize bestehen. Eine Kiste der Pandora, die nicht geöffnet werden sollte.

Das Berufsbild Rechtsanwalt darf nicht weiter aufgeweicht werden.

Das Beispiel auch inzwischen großer Kanzleien zeigt, dass hierfür kein Bedarf besteht. Eine derartige wirtschaftliche Einflussnahme schadet der gesamten Rechtsanwaltschaft und Rechtspflege insgesamt nur, wie wir beispielsweise im gesundheitlichen Sektor in den vergangenen Jahren deutlich vor Augen geführt bekommen haben. Der Berufsstand muss ohnehin um seinen Ruf fürchten; mit derartigen Finanzierungs- und Einflussnahmemodellen geht der Kontakt zum Rechtssuchenden noch mehr verloren und wird das Verständnis für den Lebensalltag der Mandanten, denen wir in gewisser Hinsicht dienen sollen, noch mehr verloren.

Eine Drittbeteiligung ist insbesondere auch abzulehnen, soweit in der Kanzlei (auch) Anwaltsnotare tätig sind. Dies ist mit dem Notaramt unvereinbar.

Die Möglichkeit die Rechtspflege dem freien Markt und insofern der reinen Kapitalbeteiligung zu unterwerfen sehe ich als Gefahr für den Auftrag der Anwaltschaft an. Analog hat die Kapitalisierung im Gesundheitsbereich auch dazu geführt, dass die Leistungen nicht mehr ausschließlich anhand der Bedürfnisse der Patienten sondern auch nach finanziellen Belangen der Betreiber zur Verfügung gestellt werden.

Der Fehler sollte bei den rechtsberatenden Berufen nicht wiederholt werden.

Zur gefälligen Lektüre sei Rudolf von Gneists "Freiheit der Advokatur" empfohlen. Von Gneist kämpfte damals in Preußen für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft von staatlicher (königlicher) Einflussnahme. Es besteht überhaupt kein Grund, nun die Einflussnahme von nur an Geld interessierten Finanziers zu gestatten. Wenigstens im Hinblick auf die Judikative, zu der auch wir "Advokaten" gehören, muss die neoliberale Wirtschaftstheorie der 20er Jahre (von Mises, von Hayek) ihre Grenze finden. Denn: Der Abgott "effizienter Markt" regelt letztlich nichts zum Guten - das wissen wir spätestens seit "Corona"! Werter Kollege Justizminister: Lassen Sie sich nicht vor irgendwelche Lobby-Karren von Tech-Konzernen spannen; bleiben Sie im guten Sinne "altliberal" - nicht "neo"!

Gesetzliche Vorgaben reichen nach den Erfahrungen im Ausland nicht aus, um eine Verletzung der Berufspflichten zu verhindern, sofern Fremdkapitalgeber beteiligt sind. Im Übrigen wird es keine ausreichenden Strukturen/Organe/tatsächliche Mitarbeiter geben, die dies effektiv prüfen würden/könnten. Das ist Augenwischerei.

Die Alternative zu Beteiligungen von Nicht-Berufsangehörigen sind Bankdarlehen.

Sind Banken heutzutage noch das, was sie früher mal waren?

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes würde das AUS für kleinere und mittlere Kanzleien und deren Unabhängigkeit bedeuten und der sog. Freiberufler-Status wäre in Gefahr.

Das Kapital eines Rechtsanwaltes ist sein Wissen und seine Fähigkeiten, Vertrauenswürdigkeit und Verschwiegenheit. Hierzu bedarf es keines "Fremdkapitals" und Dritteinflusses.

Die Idee verträgt sich nicht mit einem Freien Beruf als Anwalt

Es wäre schön wenn der Gesetzgeber auf die Umstände der letzten Jahre (Covid, Inflation) reagieren würde und entsprechend das RVG anpassen würde, damit kein Rechtsanwalt gezwungen wird sich an die Heuschrecken zu verkaufen um zu überleben. Wie stellt man sich das vor??? Die Umsätze sind zurückgegangen. Die Nebenkosten der Kanzlei sind in den letzten Jahren um 10%-20% gestiegen durch die Inflation.

Vorbild: Stille Beteiligung

Man benötigt zum Betrieb einer Anwaltskanzlei kein Fremdkapital. Anders als z.B. bei Arztpraxen haben wir keine großen Investitionen zu tätigen.

Jetzt schon führen LegalTech-Kanzleien, zB im Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafrecht, Dieselskandal, Kreditwiderruf, schlechte Ergebnisse für die Verbraucher herbei, die auf diese Kanzleien hereinfließen. Die Kanzleien betrachten die Mandanten und Rechtsschutzversicherungen als reine Melkkuh, ohne die berufs- und standesrechtlichen Mindestanforderungen einzuhalten. Die Gewinnmaximierung steht im Vordergrund. Das können zB die OWI-Abteilungen aller deutschen Amtsgerichte bestätigen, wenn sie es denn dürften.

Die Legal-Tech-Angebote in den oben genannten Gebieten versprechen dem Verbraucher Erfolgsmöglichkeiten, wenn in der Abfrage angegeben wird, dass eine Rechtsschutzversicherung besteht.

Weder die Rechtsanwaltskammer kann dagegen etwas unternehmen noch die anderen Verbraucherveranwälte, außer den eigenen Auftritt zu optimieren. Am Ende haben Seiten wie geblickt.de aber die BILD hinter sich und verstecken sich hinter einer GmbH.

Die negativen Auswirkungen von Fremd- finanzierungen,-Beteiligungen sieht man im Gesundheitswesen. Gesundheit und Recht dürfen nicht als Ziel Gewinnmaximierung haben.

Ich sehe das Überleben der kleinen Einzelanwälte hierdurch gefährdet. Wer vertritt dann noch PKH Mandanten, oder "kleine Leute". Mit diesem "Kapital" können wir nicht mithalten. IT, Rechercheprogramme, etc

Die Neutralität und Unabhängigkeit in der Berufsausübung ist auch im Bereich der Anwaltschaft wichtig und sollte nicht verwässert werden.

kein Aufweichen der freien Berufe

Offenbar wird versucht, Schlagworte von KI und fortschreitendem Digitalisierungsbedarf mit Fremdbesitz zu verknüpfen. Das ist eine argumentative Mogelpackung. Es irritiert, dass diese interessengeleitete Verbindung auch Eingang in den Fragebogen erhalten hat.

Die Fremdbeteiligungen an Arztpraxen zeigt schon erhebliche negative Auswüchse. Sie ist mit der Stellung des Rechtsanwaltes nicht denkbar, bei Anwaltsnotaren AUSGESCHLOSSEN!

Die unersättlichen Renditeerwartungen der Investoren lassen sich schlichtweg nicht mit dem Berufsbild eines Freiberuflers vereinbaren.

Freie Berufe genießen ausreichend (steuerrechtliche) Privilegien und kriegen unproblematisch klassische Darlehen. Eine Lockerung in diesem Bereich erscheint mir persönlich nicht nötig. Die Gefahren einer Einflussnahme auf die Beratungstätigkeit sind m.E. zu groß.

Der Klärungsbedarf ist m.E. umfangreicher und vielschichtiger als das eine Klärung über eine Onlineumfrage herbeigeführt werden könnte.

Legal Tech wird die Arbeitsweise von Rechtsanwälten in Zukunft beeinflussen und nachhaltig verändern. Das bedeutet: Auch die Rechtsberatung muss sich anpassen. Doch, was hat das mit dem Fremdbesitzverbot zu tun? Legal Tech durch Anwälte funktioniert auch ohne Fremdbesitz. Und Fremdbesitz ohne deutliche Gebührenerhöhung geht nicht.

Die Art und Weise der Befragung im Hinblick auf potentielle Gefahren lässt mangelnde Neutralität vermuten. Kann sich das BMJ derartiges Framing erlauben?

Die Einrichtung von Holding-Strukturen (zB Mutter-GmbH über operativer Rechtsanwalts-GmbH) muss jedenfalls dann möglich sein, wenn der Gesellschafterkreis auf Holding-Ebene nur aus in Deutschland Berufszugelassenen besteht. Dies ist derzeit Steuerberatern möglich, Rechtsanwälten jedoch nicht).

Fremdbesitz untergräbt die eigenständige und unabhängige Ausübung der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Organ der Staatspflege. Nicht der Zugang zum Rechtsausübung des Mandanten steht im Vordergrund, sondern reine Profitgier des Investors. Mandate sind nicht lukrativ, erhalten kein Zugang zum Recht

keine weiteren Angaben

Recht ist mehr als ein Business!

Es würde auf Dauer die freie Anwaltschaft hin zu einer von einigen wenigen hin gesteuerten Kanzleien bewegen. Man würde die Tür öffnen das Rechtsschutzversicherer und andere mit viel Kapital bestimmen wer die Fälle bekommt. Die freie Anwaltswahl wäre mittelfristig nicht mehr gewährleistet. Selbstständigkeit für Anwälte nahezu unmöglich.

Selbst nur die geringfügigste Aufweichung des Fremdbesitzverbotes führte schon wegen des bloßen Verdachtes mandatsschädlicher Fremdsteuerung zu einem noch erheblicheren Vertrauensverlust der Anwaltschaft der rechtsstaatlich abträglich wäre.

Der Beruf des Anwaltes ist frei.

KI sollte dazu dienen, die eigenen anwaltlichen Aufgaben zu optimieren und nicht dazu, um Beratung oder Klagen in Massengeschäft zur eigenen Gewinnmaximierung betreiben zu können. Internationale Entwicklungen und die Konkurrenzfähigkeit dt. Anwälte sind wichtig und sollten durch Regulierung in Deutschland abgesichert werden, damit Anwälte mit deutscher Anwaltszulassung vor internationalem Druck geschützt werden. Das dient letztlich auch dem Schutz von Mandanten im deutschen Rechtsraum. KI sollte nicht ohne anwaltliches Monitoring eingesetzt werden, jedenfalls nicht solange KI nicht fehlerfrei ist.

Allein dadurch, dass man Angst hat, einen Kapitalgeber zu verlieren oder der sein Geld zurück fordert, wenn ihm etwas nicht passt, wird die anwaltliche Unabhängigkeit schon eingeschränkt

Die Öffnung freiberuflicher Tätigkeit für Berufsremde führt zur Aushöhlung der Kerntätigkeit. Man sieht die Folgen im Bereich der GKV seit der Möglichkeit der Beteiligung von Privat Equity. Die Kosten steigen überproportional an und regulatorische Maßnahmen werden zunehmend durch Gestaltungsvarianten mit dem Ziel der Gewinnmaximierung umgangen. Außerdem findet eine Entpersonalisierung der Leistungsberingung statt, die m.E. ein Kernelement freiberuflicher Tätigkeit ist.

Ich lehne Fremdbesitz als Einfallstor für das Ende der seriösen Anwaltschaft ab.

Die Gefahren der Beeinträchtigung der anwaltlichen Sorgfalt und Unabhängigkeit im Sinne eines Organs der Rechtspflege sind so offenkundig, dass es in hohem Maße erstaunlich ist, dass sich die Kolleginnen und Kollegen nicht geschlossen gegen eine Aufhebung des Fremdbesitzverbotes aussprechen. Freundliche Grüße!
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Martin Düwel, ZENK Rechtsanwälte Berlin

Mit Fremdbeteiligung wird die Unabhängigkeit der Anwälte sinken/schwinden, Anwälte werden das hohe Vertrauen der Bürger verlieren. Von schwacher Anwaltschaft profitieren würde ein übergriffiger Staat. Ein guter seriöser Anwalt braucht keine Fremdfinanzierung/-beteiligung.

Keine

Eine Kapitalbeteiligung ist auf eine Verzinsung ausgerichtet, die Pflichten des Anwaltes umfassen auch reine Kosten bzw. sich nicht selbst tragende Mandate; es entspricht den Interessen der externen Kapitalgebern, diese Aufgaben zu hindern.

Ich sehe hier mehr Chancen als Risiken. Wer sagt warum, dass die anwaltlichen Kernkompetenzen durch Kapitalgeber von außen beeinflusst werden? Ist der RA nicht per se unabhängig?

Aus meiner Zeit in der Großkanzlei weiß ich, wie brachial in anonymen Strukturen der Fokus auf Gewinnmaximierung sein kann und wie sehr dies dem Leitbild des freien Anwalts zuwiderläuft.

Ich halte das Fremdkapitalverbot bei Anwaltskanzleien wirklich für einen essentiellen Baustein einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung. Wenn dieses Verbot fällt, droht eine noch weitergehende gesellschaftliche Machtkonzentration in den Händen einiger weniger Großkonzerne und Ultra High Networth Individuals als schon jetzt.

Ok

Ausschluss von allen Informationsrechten Dritter Kapitalgeber im Hinblick auf sämtliche der Verschwiegenheit unterliegenden Daten ("anonyme BWA" ohne Konten)

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant ist ein hohes Gut. Dem Anwaltsberuf ist dieses Vertrauen, anders als ein Architekt oder Bäckereifachverkäufer, grundlegend. Maßgeblich fußt das Vertrauen des Mandanten darauf, dass keine Umstände außerhalb des Anwalt-Mandanten-Verhältnisses an der anwaltlichen Tätigkeit mitwirken. Ein Anwalt der externen Investoren gegenüber rechenschaftspflichtig ist, kann nicht endgültig erklären, dass er in der jeweiligen Angelegenheit nur aus diesem Verhältnis heraus handelt.

Ich würde raten, einen Blick zu den Ärzten und Zahnärzten zu werfen. Dort sieht man die Auswirkungen wunderbar.

Sollte die Anwaltschaft beginnen diesen Weg zu beschreiten, wird man sich das eigene Grab schaufeln und die Rechtsberatung zur bloßen Dienstleistung gegen Entgelt und Gewinnbeteiligung werden. Das wollen einige ja schon lange und betreiben das Geschäft bereits eifrig (Stichwort Legal-Tech).

Die Einbeziehung Dritter setzt eine vertragliche Konzeption bspw. analog kartellrechtlicher Plattform-Vereinbarungen voraus, die gesellschaftsrechtliche Einsichts- und Kontrollrechte der Dritten so einschränkt, dass die anwaltlichen Kernpositionen (z.B. Verschwiegenheit) nicht gefährdet werden.

Die Folgen der Aufhebung des Fremdbesitzverbots bei Arztpraxen sollte abschreckend genug sein.

Auch die „psychologischen“ Auswirkungen einer Beteiligung von Nicht-Berufsträgern dürfen nicht unterschätzt werden.

Aus meiner 30-jährigen Erfahrung als Leiter von Rechtsabteilungen weiß ich, dass sich Fremdkapital und anwaltliche Unabhängigkeit nicht miteinander in Einklang bringen lassen. Bereits die Mandatsabhängigkeit von einem finanzstarken Mandanten hebt diese Unabhängigkeit z. B. bei der Auswahl anderer Mandanten oder der sachgerechten Abwicklung der Rechtsfälle spürbar aus.

Der Rechtsanwalt ist ein Organ der Rechtspflege und muss unabhängig bleiben. Ein Syndikusanwalt darf auch nicht seinen Arbeitgeber vor Gericht vertreten.

Die Anwaltschaft sollte möglichst frei von finanziellen Interessen bleiben.

Deckelung der Beteiligung erforderlich. Stimmrechte beschränken. Sanktionen auch für Berufsträger bei Verstoß.

Wie bei der Ärzteschaft zu beobachten, führt die Einbeziehung renditeorientierter Kapitalgeber nicht zu einer Verbesserung der Dienstleistung für die Bürger, sondern zu einer Verschlechterung.

Ein Blick in die USA zeigt, dass die Bedenken gegen solche Finanzierungsmodelle gerechtfertigt sind. Studien zeigten, dass die Anwälte eher lukrativere Fälle bevorzugen und dazu neigen, ihre ethischen Pflichten zu vernachlässigen. Wir sollten das in der BRD ablehnen.

-

Die Aufhebung des Fremdbesitzverbotes führt ggf. zu einer Aufhebung des Bildes von einem Weisungen nicht unterworfenen Anwalt. Ich will kein Angestellter werden ...

Vergütungsrecht muss sich mehr nach Aufwand als nach Streitwert richten

Es lassen sich Vergleiche zu anderen Branchen ziehen: An der Umwandlung des HDI von einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft lässt sich zur Genüge erkennen, wie ungünstig der Einfluss von externen Investoren auf die Versichertengemeinschaft ist.

Bereits aus erbrechtlichen Gründen halte ich das Fremdbesitzverbot für verfassungswidrig. Kinder von Rechtsanwälten, die nicht selbst über alle Anwaltszulassung verfügen, müssen die geerbten Kanzleianteile veräußern. Bekanntermaßen haben diese auf dem Markt nur einen geringen Wert. Wenn es aber möglich wäre, dass Kinder das Unternehmen fortführen und angestellte Anwälte in das Unternehmen aufnehmen, dann wäre der Bestand des Familienunternehmens gesichert und diesen Kindern würde eine „Rente“ zufließen. In der aktuellen Rechtslage ist es nicht möglich. Bereits deshalb sollte das Fremdbesitzverbot unmittelbar aufgehoben werden. Dadurch entsteht kein Nachteil für Mandanten: im Gegenteil. Sie verbleiben in der bisherigen Kanzlei und ihre Mandate werden weiter bearbeitet. Andernfalls würde es zwangsläufig zum kostenpflichtigen Anwaltswechsel kommen.

Unabhängig können nur finanziell unabhängige Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sein. Kapital für eine Kanzlei darf deshalb nur von Banken kommen, die kein Interesse an Einflußnahme haben.

Ich befürworte die Aufnahme nichtanwaltlicher Gesellschafter. Dabei sollte jedoch gewährleistet sein, dass die Gesellschafter keinen Einfluss auf das anwaltliche Geschäft haben und die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht auch ihnen gegenüber gilt. Eine solche Trennung kann mE im Berufsrecht verankert werden, wobei ggf zu überlegen ist, ob eine Öffnung nur für Kapitalgesellschaften erfolgen soll, da bei Kapitalgesellschaften die Trennung von Gesellschafter- und Geschäftsführerebene systemimmanent ist.

Keine

Eine Notwendigkeit Integration von KI ins anwaltliche Berufsbild sehe ich aktuell (heute) noch nicht, aber perspektivisch (nächste 5 Jahre) vermutlich schon.

Allerdings sollte mE eine Nutzung von KI auch auf Lizenzbasis (wie Literaturdatenbanken) möglich sein. Die Notwendigkeit, dass Kanzleien kapitalintensiv eigene KI-Anwendungen entwickeln müssen, sehe ich nicht. Gerade bei kleinen und mittelständischen Kanzleien ist dies auch so oder so unrealistisch.

Das Leitbild des Freien Berufs ist nach meiner Meinung mit einer Fremdkapitalbeteiligung unvereinbar.

Bereits jetzt ist es schwer, unlukrative Mandaten (Sozialrecht, Beratungshilfe) zu vermitteln, diese würden bei rein gewinnorientierter Tätigkeit keine Chance mehr auf Rechtshilfe haben...

Wir investieren alle ständig in die IT, durch beA, beN, ... Sicherheit, z.B. Nichtnutzung von Clouds und Microsoft 365 wegen des Datenschutzes und die Standard-Hard- und Software. Wenn wir uns das nicht mehr leisten können, weil wir selbst das Geld nicht haben und auch nicht kreditwürdig sind, sind wir auch nicht mehr unabhängig.

Geldgeber müssten zumindest ihren (Wohn)sitz in Deutschland haben.

Das Fremdbesitzverbot verfolgt keinen legitimen Regelungszweck. Bei Ärzten und Zahnärzten gibt es längst MVZ Strukturen. Warum soll das für anwaltliche Tätigkeit nicht gehen?

Die Einführung einer prozentualen Grenze halte ich für untauglich, da sich die innere Freiheit des Anwaltes ein Mandat zu führen nicht prozentual abschieben lässt. Entweder ich bin frei oder nicht.

keine

Für Kanzleien mit Straf-, Familien-, Miet- und Verwaltungsrecht sollte das Fremdbesitzverbot bestehen bleiben, Ausnahmen lediglich ausschließlich in Bereichen des internationalen Wirtschaftsrecht

wenn eine weitere dem GG nicht entsprechende Einflussnahme auf RAe erfolgen soll, kann man am Gesetz weiter arbeiten, ansonsten strikte Ablehnung!

Fremdkapital ist nicht nötig, wenn das deutsche Steuersystem weniger stark belastet, so dass investiert werden kann.

Entscheidend ist über gesetzliche Vorgaben ein Gleichlauf der Interessen von Anwälten und Kapitalgebern sicherzustellen.

Schon bei Ärzten hat sich gezeigt, dass Fremdbesitz zu Profitmaximierung und nicht zu besserem Patientenschutz führt.

Unabhängig von Finanzierungsfragen würde ich gern meine langjährigen Mitarbeiter (insbesondere Rechtsanwaltsfachangestellte) an der Kanzlei und damit auch am Gewinn beteiligen können.

Wir brauchen eine Abgrenzung ob/wann/wie bei legal-tech Anwendungen eine Rechtsberatung vorliegt - hier könnte man über Grenzen diskutieren

Bedenken Sie bitte, welche Auswirkungen solche Beteiligungen im Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Pflegeheime, Arztpraxen) haben können (vorrangig Gewinnstreben nicht Medizin) !

Gesetzliche Vorgaben zum Schutz der Unabhängigkeit wären wirkungslos, das sie nicht überwacht werden können. Der Staat kann noch nichtmal digitalisieren.

Schon im Bereich der Ärzteschaft ist eine Abhängigkeit bei Kapitalgebern an den getroffenen Maßnahmen (zur Gewinnoptimierung) zu beobachten. Wenn die Berufsträger das selbst machen und entscheiden, ist das schlimm genug; bei Fremdeinflüssen, die sich auch durch Verbote nicht steuern lassen, wäre das m.E. verheerend

Der Kapitalbedarf kann anders, und zwar in den bestehenden Strukturen aufgebracht werden.

Ist der angebliche weitere Kapitalbedarf für IT etc. nur ein vorgeschobenes Argument des Bundesministeriums? Mir scheint es so.

Die grundsätzliche Unabhängigkeit der Anwaltschaft darf nicht durch Fremdbesitz untergraben werden. Das ist auch nicht erforderlich, wenn die Kanzleien seriös wirtschaften. Bestrebt zu lockern werden vermutlich insbesondere größere Einheiten sein. Auch hier darf ein Fremdbesitz nicht zu einem Ungleichgewicht führen. Was oftmals übersehen wird, sind in den Spezialboutiquen durchaus die besseren Rechtsanwälte*innen als in den Großkanzleien. Hier sollte es durch Fremdbesitz nicht zu Marktverschiebungen kommen, der letztlich zumindest vorübergehend eine Subventionierung darstellt. Organe der Rechtspflege können nicht wirtschaftlich beeinflusst sein.

Die anwaltliche Unabhängigkeit und die Tätigkeit als Organ der Rechtspflege verbietet in Deutschland jegliche Form des angebotenen "Finanzierungsmodells" - RAe sind nicht ausschließlich Parteivertreter

Das Fremdbesitzverbot gibt es auch nicht bei Ärzten oder Krankenhäusern. Es scheint also nicht notwendig zu sein.

Der Anwaltsberuf ist eine Ehre, keine Gelddruckmaschine.

S. gleichen Negativtrend bei den Ärzten!

Jede Fremdfinanzierung zerstört die Unabhängigkeit der Berufsausübung und die alleinige Verantwortung des RA / PatA gegenüber seiner Mandantschaft. Verlust und Gewinn aus einer Beteiligung macht den RA zum Vertreter fremder Interessen.

Die Freiheit der Advokatur muss geschützt werden. Wer da Hand anlegt, zerstört das Vertrauen in den Berufsstand.

Anwälte sollten viel mehr nach dem alten Verständnis als Organe der Rechtspflege angesehen werden, denen die Rechtsberatung ausschließlich vorbehalten bleibt. Anwaltsfirmen sollten in diesem Sinne streng reguliert werden.

Die Unabhängigkeit der Anwälte kann nur durch ein Fremdbesitzverbot erhalten bleiben.

Ich finde es absolut unpassend, die Rechtsberatung als Markt für Investoren zu öffnen.

Wenn sich Anwälte von Geldgebern wirtschaftlich abhängig machen, können Berufsfremde - selbst wenn wir ein Korsett aus Beschränkungen haben - praktisch Einfluss nehmen. Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft wird dadurch gefährdet. Diese Entwicklung haben wir aktuell bei den MVZ im medizinischen Bereich, das brauchen wir in der Anwaltschaft nicht zusätzlich.

Anwaltskanzleien müssen eine Offenlegungspflicht von Fremdkapitalbeteiligung in jeder Mandatierung als möglichen Interessenkonflikt anzeigen.

In extrem großen Kanzleien sieht man bereits jetzt durch die ungerechte Gewinnverteilung zwischen angestellten und verpartnerten Anwälten ein Ungleichgewicht, was nur durch noch höhere Stundensätze versucht wird auszugleichen, jedoch letztlich zu Lasten der Mandantschaft geht.

Ich finde das keine gute Idee.

Ich stehe grundsätzlich allen Überlegungen, Kapitalgeber in die Kanzlei aufzunehmen, ablehnend gegenüber. Die Unabhängigkeit des Anwaltsberufes wäre dadurch extrem gefährdet. Das ist auch nicht zu übersehen.

Eine Reform ist überfällig, alles andere ist nur Besitzstandswahrung.

Die Fremdeinflüsse durch kapitalgebende Dritte

(außer Banken) können nur negative Effekte und Abhängigkeiten erzeugen. Dies ist dem Anwaltsstand und seiner Unabhängigkeit abträglich. Der Kostendruck auf die Kanzleien wird erhöht.

Durch Vorgaben (etwa kein Weisungsrecht bzgl. Mandatsannahme, kein Stimmrecht in Partnersversammlung bei berufsrechtlich relevanten Themen) kann Unabhängigkeit sichergestellt werden.

Fremdkapital sorgt für Abhängigkeit und zwingender Gewinnmaximierung und das ist ein Schritt weg von der Einzelfallgerechtigkeit und hin zu amerikanischen Klageverhältnissen.

Danke

Wir sollten dem schlechten Vorbild im Bereich der Medizin nicht folgen.

Eine Lockerung dürfte rasch zu einer kritischeren Haltung der Rechtssuchenden gegenüber der Anwaltschaft führen und kleinere und mittlere Kanzleien weiter und schneller vom Markt verdrängen. Ein Blick auf die Übernahmemöglichkeit bei Arztpraxen zeigt zudem die rasch auftauchenden Probleme von neuen Monopolstrukturen.

An ausl. BAGs, die in D eine Niederlassung betreiben, sollten sich auch andere ausl. BAGs (mit ausschl. Berufstrgn als Gesellschfrtn) bet. dürfen, auch wenn diese keine eigene Niederlssng in D betr.

Gerade vor dem Hintergrund der exponentiell angewachsenen Beratungshonorare größerer Kanzleien erscheint es naheliegend, dass sich dieser Trend noch deutlich verstärken würde, sollte das Fremdbesitzverbot gelockert werden. Gerade der Vergleich mit dem Gesundheitssektor - in dem das Fremdbesitzverbot gerade wieder verschärft werden soll - zeigt, dass sich Interessenkonflikte nicht wirksam auflösen lassen.

Wenn Kanzleien zusätzlich Dritten gegenüber Gewinne abführen müssen, dann bleibt die Rechtspflege und die Menschlichkeit auf der Strecke.

Ich halte eine Fremdbeteiligung mit dem Berufsbild eines unabhängigen RA als Organ der Rechtspflege für schlichtweg unvereinbar.

Mehr integrierte Geschäftsmodelle wünschenswert

Es ist nur eine Frage der Zeit, bis sich z. B. Versicherungen und Unternehmen ihre eigenen Kanzleien halten, die dann machen, was ihnen gesagt wird, ohne wie eine Rechtsabteilung formal Bestandteil des Unternehmens zu sein.

Fremdbesitz bedeutet immer auch längerfristige gewinnorientierte Beteiligung, die sich nicht in einer Projektfinanzierung (IT, Digitalisierung) erschöpft. Gesteigerte Gewinnerwartung durch den Fremden kann anspruchsvolle aber finanziell nicht interessante Mandate von Rechtssuchenden faktisch von der Beratung ausschließen.

Bei einer Lockerung des Fremdbesitzverbotes sehe ich eine große Gefahr für die Qualität der rechtsanwaltlichen Vertretung!

Ich kann mir nicht vorstellen, dass Kapitalgeber sich für einen Einzelunternehmer grundsätzlich interessieren würden. Ich vermute, dass erst als Kapitalgesellschaft eine Fremdbeteiligung überhaupt rechtlich möglich wäre. Allerdings könnte die Software, die ich entwickeln lies sehr gerne mit einem Finanzier kommerzialisieren lassen.

je mehr die anwaltliche Tätigkeit für die Mandanten gewinnorientiert ist, desto mehr besteht mE auch die Gefahr von berufsfremder, rein gewinnorientierter Dritteinwirkung auf die Anwaltschaft

Momentan werden deutsche Rechtsanwaltsgesellschaften wesentlich und unangemessen benachteiligt, solange sie sich nicht durch Fremdkapital finanzieren können. Alle anglo-amerikanischen Kanzleien nehmen Fremdkapitalfinanzierungen mittels Fremdbesitz auf und leiten dies mittelbar ihren deutschen Niederlassungen zu. Das ist deutlich wettbewerbswidrig!!!

-

Die Gefahr von Interessen- und/oder Gewissenskonflikten aufgrund der Einflussnahme von Fremdbesitzern schätze ich beim Anwaltsberuf höher ein als bei anderen freiberuflichen Tätigkeiten.

Ich vertrete die Auffassung, dass wir als selbstständige Anwälte finanziell unabhängig sein sollten. Das bedeutet, dass ich für die Investitionen in meiner Kanzlei genügend Liquidität habe. Alles andere halte ich für unverantwortlich. Wenn ich als Berufsanfänger Geld benötige, kann ich ein Darlehen bei der Bank aufnehmen.

Einflussnahme von Investoren verhindern. Schutz Anwaltsgeheimnis. Gestaltungsfreiheit der Rechtsanwälte erhöhen.

Die Anwaltschaft sollte frei von Einflüssen Dritter Investoren sein, um neutral, unabhängig und im Sinne des Mandanten arbeiten zu können.

Dies ist leider durch den Konkurrenzdruck und die zu tragenden Kosten bei den niedrigen RVG-Sätzen dselbst derzeit nicht immer gewährleistet, so dass die Zulassung von Fremdkapital in der anwaltlichen Praxis enorme Risiken der freien Anwaltschaft sowohl als Parteivertreter, als auch als Organ der Rechtspflege darstellen könnte.

Das Fremdbesitzverbot sollte unter keinen Umständen gelockert werden, es gefährdet auch wenn gesetzliche Vorgaben gemacht werden die Unhabhängigkeit der Kanzleien, Die Kanzlei bzw. der Anwalt sollte nur seinen Mandanten verpflichtet sein und nicht kapitalgebern die nur auf Rendite ausgerichtet sind.

Das sind per se widerstrebende Interessen die unbedingt verboten bleiben müssen analog einem Verbot von beiden Parteien in der selben Rechtssache.

Da ich als angestellter Rechtsberater in einem großen Unternehmen arbeite, besteht für mich keine unmittelbare Betroffenheit. Deswegen habe ich zumeist "keine Angabe" gemacht. Zu einigen grundsätzlichen Erwägungen habe ich aber meine Einschätzung abgegeben.

Die Anwaltskammern täten zugunsten der unabhängigen Rechtsberatung gut daran, Einzelanwälte und kleine Kanzleien zu fördern anstatt sie immer weiter gegenüber Großkanzleien durch die Zulassung von Finanzierungsmodellen, aber auch durch IT-Pflichten und Zertifizierungspflichten unter Druck zu setzen und sie zu benachteiligen.

Allein die Diskussion ist ein Skandal. Ein Affront gegenüber dem Rechtsstaat wie es ihn seit 1945 nicht mehr gegeben hat.

Wenn die Anwaltschaft sich gewerblich finanziert, dann betreiben die Anwälte ein Gewerbe. Das wäre der Zeitpunkt, in dem ich meine Zulassung zurück gebe.

international aufgestellte Kanzleien, insbesondere aus den USA, sind doch schon tätig und berufsfremd kapitalisiert.

Man sieht ja am Profifussball wohin es geht, wenn Kapitalgeber, die Rendite erwarten, beteiligt werden, trotz 50+1 Regelung. Anwälte müssen unabhängig bleiben

Anwaltliche Unabhängigkeit ist Grundpfeiler des Rechtsstaates. Die Pseudoliberalisierung des Fremdbesitzverbotes würde diese Unabhängigkeit zunichte machen.

Wie bei Tierärzten kann es aber zu höheren Gebühren für alle RAe führen.

Das Verbot einer Fremdfinanzierung verletzt die berufsausübungsfreiheit kleinerer und mittlerer Kanzleien, die im gegensatz zu US-amerikanischen und UK Law Firms keine Fremdbeitzverbotes haben und ihre jeweiligen Einheiten in Deutschland finanzielle mitunterhalten. Warum die BRAK dies nicht erkenntn, erschließt sich nicht dem logischen Gesunden Menschenverstand.

Ich selbst habe 5 Jahre als Syndikusrechtsanwältin in Arztpraxen gearbeitet und täglich miterlebt, wie die Ärzte ihren Beruf durch die Kapitalgeber nicht mehr in der erforderlichen Weise ausüben konnten. Die Interessen der Kaptialgeber stehen ausnahmslos über den medizinischen Interessen. Genauso würde es im Anwaltsberuf sein. Ich rate daher dringend ab eine Lockerung vorzunehmen.

Statt sich ständig um die Interessen von Großkanzleien zu kümmern sollte sich das Justizministerium endlich um eine angemessene an der Gehaltsentwicklung von

Richtern orientierte Anwaltsvergütung kümmern.

Bei einer "Kapitalisierung" der Rechtsberatung durch Investoren besteht die große Gefahr, dass eine Konzentrationswirkung auf große Kanzleien stattfindet, denn diese sind für Investoren besonders interessant. Zunehmender Gewinndruck lässt zudem die Unabhängigkeit leiden. Denn Investoren wollen Rendite erwirtschaften und nicht dem Rechtsanwalt Geld schenken.

Die Fragestellung geht an der beruflichen (Über-)Lebensrealität von Einzelanwält*innen potentiell vorbei, zugleich berührt sie die Prekarisierung von in der verbraucherrechtlichen Grundversorgung tätigen Anwält*innen gegenüber Anwaltsgesellschaften in besonderem Maße. Meine Erwartung wäre, dass jede zusätzliche Derogulierung anwaltlicher Dienstleistungen zu einer Vertiefung ohnehin bestehender Spezialisierungen von Großkanzleien führt, die alleine noch in der Lage sein werden lukrative Mandate zu bearbeiten, während für die eigentliche Rechtsberatung bei niedrigeren Streitwerten, im Sozialrecht und im Verbraucherrecht mit teilweise hohem Aufwand keine angemessene Versorgung mehr stattfindet. Notwendiger als eine Wettbewerbsverschärfung unter Anwält*innen wäre daher eine Erhöhung der Sätze für Beratungshilfe und der PKH!

Die für die Anwaltschaft befürchteten Risiken sind im Bereich der Arztpraxen bereits zu verfolgen.

Die Umstrukturierung der IT oder der mögliche Einsatz von AI werden, wenn überhaupt, eher mangels ausreichendem Nutzen zurückgestellt und nicht wegen mangelnder eigener Finanzierungsmöglichkeiten durch die Kanzlei. Für AI wird es wie bei Kanzleisoftware einige Anbieter mit für jeden Geldbeutel maßgeschneiderten Angeboten geben. Einer externen Finanzierung wird es nicht bedürfen.

Die Nutzer- statt Gewinnorientierung würde durch Fremdbesitz in extremem Umfang zunehmen

Auch die Finanzierung über Darlehen schränkt die unternehmerische Freiheit ein, aber es werden dabei keine Gesellschafterrechte gewährt.

Die Gefahr der Beeinflussung durch Kapitalgeber/Investoren, deren Gewinninteresse in der Natur der Sache liegt, hat sich bereits in praktisch jedem anderen geöffneten Bereich manifestiert. Recht/Rechtsausübung sollte nicht für solche Einflussnahme geöffnet werden.

Als Anwalt sollte man auszuschließlich den Interessen des Mandanten und der Rechtspflege verpflichtet sein, nicht irgendwie gearteten Interessen von Kapitalgebern.

nn

Ein Blick auf die Ärzteschaft ist zu empfehlen. Insbesondere Augenärzte, Orthopäden sowie Radiologen sind häufig nur noch Hampelmenschen des Kapitals. Exemplarisch.

Eine Kapitalbeteiligung und Gewinnbeteiligung ist solange unproblematisch, solange gesetzlich und in der Durchführung organisatorisch sichergestellt ist, dass der Berufsträger von mandatsbezogenen Einzel-Weisungen der Kapitalgeber unabhängig ist und die Verschwiegenheitspflicht auch dem Kapitalgeber gegenüber gilt.

Selbst wenn es gesetzliche Vorgaben gäbe um die anwaltliche Unabhängigkeit zu sichern, würde de facto immer ein wirtschaftlicher Druck durch den Kapitalgeber stattfinden. Siehe Privatisierung von Krankenhäusern, Telekom, Bahn!

im Medizinbereich sieht man sehr gut was negativ passiert wenn Fremdkapitalgeber eintreten (Stichwort MVZ)

Neben der Einflussnahme von Kapitalgebern sehe ich auch eine Wettbewerbsverzerrung, die insbesondere kleinere Kanzleien und Einzelanwälte treffen wird.

Seriöse Kollegen bekommen bei jeder Bank Kredit soweit das finanzielle Umfeld passt. Andere sollten auch keine Fremdkapitalgeber haben.

Die Beteiligung von Kapitalgebern dient nur dem Zweck der Gewinnmaximierung. Vorteile in Sachen Qualität, Kundenorientierung etc. sehe ich nicht - eher im Gegenteil.

Jeder hat seinen Preis. Und sag nicht, dass Du nicht käuflich bist, nur weil Dich keiner haben will. Bei einer Fremdfinanzierung durch Beteiligung an der Kanzlei ist die Unabhängigkeit des Anwalts futsch. Da ist die Angst vor Interessenskollision bei Doppelvertretung harmlos dagegen...

keine weiteren Anmerkungen

Durch die Zulassung von Kapitalgebern hätten wir möglicherweise eine ähnliche Entwicklung wie bei Kliniken und in der Ärzteschaft, was mein Vertrauen in die medizinische Versorgung nicht unerheblich beeinträchtigt hat.

Man denke nur an die katastrophalen Folgen der Finanzierung der WHO durch Bill Gates.

Als Organ der Rechtspflege wäre der durch Berufsfremde kommerzialisierte Anwalt nicht mehr frei und vor allem wirtschaftlichen Interessen unterworfen

Man sieht bei der ärztlichen Versorgung, wohin das führt, wenn man bei der Berufsausübung dem Druck von Kapitalgebern ausgesetzt ist. Bei der Anwaltschaft sollte nicht derselbe Fehler gemacht werden.

Die Syndikustätigkeit zeigt, wie sehr die Interessen des anstellenden Unternehmens Einfluss auf die anwaltliche Unabhängigkeit nehmen können. Den Konflikt zu managen ist schwer, aber noch möglich. Die Aufnahme von Fremdkapitalgebern dürfte gravierende Einflussnahme bedeuten und befeuert die Absenkung des Beratungsniveaus durch auf Hype basierenden finanziellen Interessen. "Innovation", "Legal Tech" sind keine Argumente dafür, da durchdachte Lösungen nicht viel kosten müssen.

Wir sind eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Bitte beachten Sie, dass auch kleine Kanzleien auf dem Land wettbewerbsfähig sein müssen. Durch Fremdfinanzierung befürchte ich einen Trend zur weiteren Bildung von Großkanzleien in den Städten.

Ich bin Gesellschaftsrechtlerin und weiß daher: Wer das Geld gibt und auch wieder wegnehmen kann, hat die Macht. Normative Kraft des Faktischen. Wenn Fremdkapitalgeber dabei sind, endet automatisch die anwaltliche Unabhängigkeit.

Gewinnbeteiligung könnte den Druck/Einfluss erhöhen und was passiert, wenn kein Gewinn erwirtschaftet wird. Können diese Möglichkeiten tatsächlich gesetzlich alle geregelt werden?

Ich habe 2021 mit einer Tierklinik mit Fremdkapitalbeteiligung (Fa.Mars) äußerst schlechte Erfahrungen im Zusammenhang mit der Behandlung meines Hundes gemacht. Aus meiner Sicht als Sohn eines Tierarztes war ich zu recht entsetzt, wie dort Geld geschunden wurde. Das Wohl des Tieres (es lebt noch obwohl keine Operation erfolgte) stand nicht im Vordergrund, sondern reine Profitgier.

Was das für den humanmedizinischen Bereich bedeutet, möchte ich nicht weiter ausführen.

Als selbständiger Rechtsanwalt erlebe ich dass Mandanten mich kontaktieren, weil Kollegen die arbeitintensive Vertretung verweigerten indem sie diese als nicht

aussichtsreich bezeichneten. Ich aber hatte letztlich in solchen Fällen zumeist Erfolg.

Schnelles Geld scheint schon jetzt Kollegen davon abzuhalten, schwierige bzw. arbeitsreiche Mandate anzunehmen bzw. korrekt zu bearbeiten. Kapitalgeber werden noch eindringlicher auf hohe Einnahmen für schnellere Rendite drängen?

WEGEN DER SPEZIFISCHEN GEFAHREN DIE MIT EINER DRITTBETEILIGUNG VON NICHT-BERUFSANGEHÖRIGEN EINHERGEHT, BÖTE ES SICH AN, IT-LÖSUNGEN SOWIE BETEILIGUNGEN ALLER ART IN FORM VON GENOSSENSCHAFTEN ODER AUF KAMMEREbene ZU BETREIBEN. AUF DIESE WEISE WERDEN DENKBARE GEFAHREN AUFGRUND VON EINFLUSSNAHMEN ENTKOPPELT, DENN GEGEN EINE DRITTBETEILIGUNG AN DER GENOSSENSCHAFT BESTÜNDEN KEINE BEGRÜNDETEN BEDENKEN, DA EINE MÖGLICHE EINFLUSSNAHME DURCH DEN DRITTBETEILIGTEN KAUM AUF DIE GENOSSENSCHAFTLICH BETEILIGTE KANZLEI DURCHSCHLÄGT.

Kleine Kanzleien wären voraussichtlich benachteiligt, weil Investoren größere Kanzleien bevorzugen dürften. Die anwaltliche Beratung würde sich vermutlich verstärkt auf lukrative Rechtsgebiete ausrichten. Der Zugang zu Rechtsberatung insbesondere für Privatpersonen könnte dadurch weiter erschwert werden. Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege wäre gefährdet, er müsste bei seiner Berufsausübung die Interessen seiner berufsfremden Investoren berücksichtigen.

Eine Finanzierung ohne Gewinnbeteiligung und damit ohne Einflussnahme ist nur über Darlehen oder sonstige vertragliche Regelungen möglich. Dazu benötige ich aber keine gesetzliche Freigabe.

Diejenigen, die die Musik bestellen und/oder bezahlen, bestimmen auch was gespielt wird. Seit ewigen Zeiten. Und dass wird auch durch noch so feinsinnige restriktive Begleitnormen nicht anders werden. Menschen (und auch AnwältInnen) sind halt so. Schauen Sie doch einfach "über den Teich" und verfolgen die Trump-Historie mitsamt juristischem Umfeld und was sich da abspielt. Wollen Sie das ?

Der Anwaltschaft wird bereits heute durch Legal Tech Unternehmen oder Beratungsfirmen aus dem Ausland (gerade UK) Konkurrenz gemacht, die Fremdfinanziert sind und mit Investorenkapital den hiesigen Markt "aufmischen". Ein Beispiel aus dem vergangenen Jahr ist das Unternehmen Vialto, ehemals eine Sparte von PwC. Vialto ist Investorengelohnt und bietet Global Mobility Beratung (Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Ausländerrecht) an. Die hierfür gegründete Rechtsanwalts-Gesellschaft ist nur eine "Front". Solange derartige Konstrukte nicht verfolgt / bekämpft werden, muss auch die deutsche Anwaltschaft Zugang zu Investorengeldern bekommen.

Die Forderung der Lockerung d. Fremdbesitzverbots dient meiner Auffassung nach lediglich zur Verkürzung anwaltlicher Gebühren durch Konzerne (Rechtsschutzversicherer) durch systematische, möglichst automatisierte Mandatsbearbeitung. Für die Anwaltschaft sollen nur noch die umfangreichen und arbeitsintensiven Mandate verbleiben, oder wenn die Konzerne „die letzten Brocken“ für den Mandanten nicht mehr herausholen wollen. So geschieht es schon heute im Inkassobereich, selbst in eigentlich streitigen Verfahren (Bau-/Mietsachen) oder bei Entschädigungen bei Flugverspätungen. Letzteres ist der Anwaltschaft zwischenzeitlich durch Onlinedienste komplett entzogen worden.

Mandantenschutz (Bei derart finanzierten Kanzleien scheint das Risiko groß, diese bei fehlender Rentabilität zu schließen. Die Anwälte sind bezahlt, aber das Mandat noch nicht beendet. Oft fehlt bei den Mandanten das Geld, um einen 2. Anwalt zu bezahlen.)

Die Zulässigkeit von Fremdbesitz an (tier-)ärztlichen Berufsausübungsgemeinschaften hat sich als nachteilig für Beschäftigte und Patienten erwiesen. Diese freien Berufe habe hierdurch nachweislich messbar die Steuerungsfähigkeit über betroffene Praxen verloren. Nichts anderes ist für die Anwaltschaft zu erwarten.

Keine weiteren Angaben.

Wenn es um die Frage der Einhaltung von Kernpflichten geht, dann wäre die Stärkung der Stellung des Mandatssachbearbeiters gegenüber den Eigentümern der Kanzlei (ungeachtet ob es sich hierbei um Rechtsanwälte/Gesellschafter oder Fremdkapitalgeber handelt) wesentlich zielführender, das ein Fremdkapitalverbot. Der Glaube, dass ein junger angestellter Associate bei der Mandatsführung ggü. seinen anwaltlichen Vorgesetzten/Partnern unabhängig ist, ist naiv. In der Praxis wäre er vermutlich ggü. Fremdkapitalgebern in der Mandatsgestaltung freier als gegenüber einem fachlichen Vorgesetzten.

Schaffen Sie bitte den Regulierungswahnsinn ab, insbesondere die Verpflichtungen der Anwaltschaft nach dem GWG!

Im Höchstfall erscheint eine Ausnahme für bestimmte Konstellationen (Legal Tech) sinnvoll. Große Kapitalmengen sind nach meiner Meinung zum Eröffnen und Führen einer Kanzlei auch nicht erforderlich.

Auch wenn das so ist, könnte die Lockerung des derzeitigen Verbots einen unangenehmen Trend einleiten.

Die Aufhebung des Fremdbesitzverbotes ist längst überfällig.

es ist eine Katastrophe für den Rechtsstaat, die unabhängige Anwaltschaft dem Kapital zu opfern

Der Markt muss sich öffnen. Im Gegenzug könnte man das Berufsrecht verschärfen, also den Berufsträger selber stärker in die Pflicht nehmen. Große Kanzleien werden nicht von RA geführt sondern von BWLern

Die Probleme der Anwaltschaft liegen nicht in unzureichender Kapitalausstattung. Das Problem der Rechtspflege auf anwaltlicher Ebene in der Breite liegt darin, dass die amerikanischen / britischen Anwaltskonzerne die mittelständisch geprägte Anwaltschaft ausbluten, weil sie zunehmend auch in deren Mandate drängen um ihre horrenden Overheadkosten und die abstrusen Gewinne der nicht nationalen Partner zu finanzieren.

Die Frage der Fremdbeteiligung sollte differenziert gesehen werden. Reine kapitalistische Beteiligungen bedürfen sicherlich der Regulierung, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu wahren. Sonderregelungen sollten aber z.B. gelten wenn im Rahmen von Nachfolgegestaltungen oder Altersvorsorgemaßnahmen z.B. Holdingstrukturen aufgebaut werden und die Beteiligung von Familienmitglieder oder ehemaligen Kollegen über eine Familiengesellschaft ermöglicht wird. Im StBerG gab es auch mal die Möglichkeit, eine Stiftung an einer StBG bzw. Berufsausübungsgesellschaft zu beteiligen, wenn diese der Altersversorgung der Kollegen bzw. (ehemaligen) Mitarbeiter dient.

Dieser Gedanke sollte aufgenommen werden

Damit wäre der klassische Anwaltsberuf meines Erachtens erledigt.

Jeder ist in irgend einer Form wirtschaftlichen Zwängen ausgesetzt, die auch das Verhalten eines Menschen prägen. Wie soll man wirklich unabhängig sein? Haben Sie eine Antwort?

Die Möglichkeit eines Fremdbesitzes oh bedeutet den Untergang einer unabhängigen Anwaltschaft und deren Ruf in der Bevölkerung

Solange operative und unternehmerische Entscheidungen (zB Mandatsannahme und Niederlegung) bei Berufsträgern verbleiben, ist Fremdfinanzierung kein Thema. Mehrere Kanzleien könnten zB bei Sammelklagen eine klagende Kanzlei als "Frontkanzlei" finanziell unterstützen. Das wäre effizienter als hunderte Kanzleien als Kläger zu haben.

Bitte mehr Offenheit, mehr Kapitalismus und weniger Neid von den Einzelkämpfern auf die großen Player. Es ist genug für alle da.

Ich bin Syndikusanwalt; diese Möglichkeit anzukreuzen habe ich dem Fragebogen nicht entnehmen können.

Eine Lockerung hat auch den Vorteil, dass die Beteiligung Dritter (z.B. ausländische (Marken-)Anwälte) ermöglicht werden könnte

Nicht-anwaltliche Beiteilungsmodelle gibt es in anderen Ländern (UK, AU) seit vielen Jahren, ohne dass sich die Qualität und Unabhängigkeit der Beratung dadurch verschlechtert hätte. Der Investitionsbedarf bei Kanzleien aufgrund der Digitalisierung und des gestiegenen Wettbewerbs kann nicht mehr ausschließlich durch das operative Geschäft finanziert werden; darlehensbasierte Fremdfinanzierung ist kaum zu bekommen und finanziell zu unattraktiv. Außerdem ist der Aspekt nicht zu unterschätzen, dass nicht-anwaltliche Kapitalgeber Beratung und Impulse geben, wie eine Kanzlei unternehmerisch besser aufgestellt werden kann. Betriebswirtschaft ist nicht Teil der rechtswissenschaftlichen Ausbildung.

Rechtsanwalt ist unabhängig und Teil der Rechtspflege und nicht Kapitalgeber unterstellt.

Wir Anwältinnen und Anwälte sollten nur dem Interesse unserer Mandantinnen und Mandanten verpflichtet sein.

Das Fremdbesitzverbot lässt sich schon heute elegant durch partiarische Darlehen umgehen; dies entspricht gerade in kleinen Kanzlei auch vielfach der Realität.

Fremdbesitz und Gewinnbeteiligungen für Nichtanwältinnen widersprechen der Unabhängigkeit als Organ der Rechtspflege. Für Finanzierungen kann man Kreditinstitute in Anspruch nehmen. Ich sehe überhaupt keinen Handlungsbedarf.

Jeder Kredit, Bürokratie, Partner/Beteiligung, Bilanzierungspflicht, Versicherung ist zusätzlicher Aufwand und muss durch den Gewinn gerechtfertigt sein. Gewinn ist gut, Zeit/Freiheit und Gewinn ist besser.

BRAK vertritt häufig nicht die Interessen der modernen Anwaltschaft und erst recht nicht die Interessen derjenigen, die bisher kaum Zugang zum Recht haben (wozu neben Verbrauchern häufig auch KMU zählen können).

Ich befürchte, dass die Aufweichung des Fremdbesitzverbotes zu einem gewissen Grad zu einem Verdrängungswettbewerb führte und dies den Zugang zu anwaltlicher Beratung insbesondere für schlechter bemittelte Mandanten erschweren würde.

Bereits heute werden teilweise mit vollkommen auf den Fall unangepassten Klageschriften Klagen erhoben, nur weil man über eine Rechtsschutzversicherung abrechnen kann. Beim Einstieg von Legal Techs in Kanzleien würde diesem Missbrauch weiterer Vorschub geleistet. Bereits heute lässt sich dies nicht vollständig verhindern. Leider ist auch in unserem Stand viel Berufsethos verloren gegangen!

Über RDG (außergerichtlich) und Prozessfinanzierer (gerichtlich) bereits ausreichende Möglichkeiten

Zustände, die die Mediziner mit den MVZs derzeit erleben sollte sich die Anwaltschaft ersparen. Die Apotheker kommen ganz ohne Kapitalgesellschaften aus.

Das Bild des freien Berufes und die berufliche Unabhängigkeit würden beeinträchtigt!

Eine Abschaffung des Fremdbesitzverbotes würde mich persönlich sehr reich machen, würde der Rechtspflege und dem Standort Deutschland aber jedenfalls mittelfristig irreparabel schaden.

Eine Öffnung von Beteiligungsmöglichkeiten für Dritte gefährdet die Neutralität und Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Investitionen sind auch ohne Fremdbesitz ausreichend finanzierbar.

Das Beispiel der MVZs und deren Übernahme durch englische Banken bzw. Finanzierungsgesellschaften sollte ein mahndendes Beispiel sein, das Fremdbesitz Verbot aufrecht zu erhalten

Ich sehe die Gefahr, dass bei einem Fremdbesitz die wirtschaftlichen Erwägungen ein größeres Gewicht bekommen, da Investoren, die keine Anwaltszulassung haben sich gerade nicht von den Berufspflichten, welche ggf. auch wirtschaftlich einschränken können, leiten lassen.

Lockerungen zum Fremdbesitz beschleunigen den Trend zu -umsatz-/gewinngetriebenen Anwaltsfirmen, ohne das dem Rechtssystem/dem Anspruch auf Gerechtigkeit ein Nutzen entsteht. Im Gegenteil...

die anwältliche Unabhängigkeit ist mE von finanziellen Abhängigkeiten zu schützen. das Recht ist kein Investitionsgut. Kanzleiinvestitionen können auch mit Krediten finanziert werden.

Die anwältliche Unabhängigkeit gerät durch Fremdbesitz in Gefahr, was letztlich zu einer Schwächung des Rechtsstaats und eine Benachteiligung der Rechtssuchenden führt.

Eine reine Gewinnbeteiligung ohne Einflussnahmemöglichkeit auf anwältliche Tätigkeit könnte vertretbar sein.

Die Lockerung des Fremdbesitzverbotes führt zu einer übermäßigen Kommerzialisierung des Rechtsanwaltsberufs. Langfristig wird das dazu führen, dass Einzelkanzleien nicht überleben können und berufsfremde Geldgeber den Gewinn machen. Das Nachsehen werden rechtssuchende Privatpersonen haben, die weniger finanzkräftig sind.

Rechtsanwältliche Unabhängigkeit sehe ich bei Fremdkapital in Gefahr

ein Lockerung ist mit dem Berufsbild des RA*in nicht vereinbar und würde das Vertrauen in den Anwalt erschüttern.

Das Selbstverständnis der Anwaltschaft als selbständiges Organ der Rechtspflege geht zunehmend verloren! Rechtsstaatliche Grundlagen werden aus Profitgier geopfert. Insbesondere jüngere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sehen sich nur noch als Rechtsautomaten. Schlimm, das Alles!

Wir sehen bei den medizinischen Versorgungszentren, in denen Kapitalgesellschaften eingestiegen sind, die verheerende Wirkung. Es gibt hinreichend Modelle der Kapitalbesorgung, Rechtsschutz, Prozessfinanzierer, Gründen als PartG, das reicht

Ich halte es für sinnvoll, Kapitalgeber als Gesellschafter aufzunehmen; dies ist z.T. im medizinischen Bereich ebenfalls der Fall und die Ärzte teilen nicht die Sorge von Eingriffen in deren Berufsausübung.

Das Fremdbesitzverbot wird bereits nach geltendem Recht nicht konsequent umgesetzt. Dies sieht man etwa an den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wie KPMG, Deloitte, PwC, EY usw. Diese sind allesamt an "ihren eigenen" Rechtsanwaltskanzleien beteiligt. Nach meiner Erfahrung bei einer solchen Rechtsanwalts-gesellschaft werden diese von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - im gesellschaftsrechtlichen Sinne - "beherrscht". Dies ist bereits ein weitreichender Eingriff in die Unabhängigkeit solcher Rechtsanwaltskanzleien nach geltendem Recht und verstößt meines Erachtens gegen das Fremdbesitzverbot.

Die derzeitige Regelung ist richtig und soll beibehalten werden. Nicht alle Tendenzen in anderen Ländern muss man nacheifern!

Ich sehe die anwältliche Unabhängigkeit in Gefahr sehen, da nichtanwältliche Kapitalgeber ausschließlich wirtschaftliche und auf Rentabilität ausgerichtete Zwecke verfolgen, diese würden Einfluss nehmen ob und wie ein Mandat geführt wird. Das bedeutete eine Kommerzialisierung des Mandates

mit Einflussnahme der Kapitalgeber auf die Auswahl und Führung von Mandaten. Das ist grundsätzlich einem Organ der Rechtspflege fremd und der damit verbunden Zielsetzung diametral entgegenstehend

Es sollten die Erfahrungen der Ärzte und Ingenieure mit berufsfremden Kapitalgebern an Bord statistisch erhoben und ausgewertet werden.

Strikte Trennung von Wirtschaft und Recht ist zunehmend erodiert und wird weiter durch die herrschende Politik, Medien und Regierung forciert.

Das Fremdbesitzverbot muss nicht nur bleiben, es sollte eher verschärft, als gelockert werden!

Die 100%ige Unabhängigkeit aller Anwälte in Deutschland muss m.E. unbedingt gewahrt werden.

Sollen andere Länder das anders machen, aber wir müssen in Deutschland nicht jeden Mist aus anderen Ländern (insbesondere USA & UK) nachmachen.

Wir haben das beste Rechtssystem der Welt; darauf sollten wir stolz sein und dies so erhalten und kein Jota nachgeben, insbesondere nicht dem internationalen Kapital und den Spekulanten.

Es muss unverbrüchlich die Stärke des Rechts der Maßstab bleiben und nicht das Recht des (wirtschaftlich) stärkeren jemals Oberhand gewinnen. In diesen Punkten sollten wir stets wertekonservativ denken und handeln und deshalb die völlige Unabhängigkeit der Anwaltschaft mit allen Mitteln verteidigen und absichern.

Die negativen Folgen eines Fremdbesitzes lassen sich bereits im Bereich der Gesundheitsvorsorge feststellen. Seit Jahrzehnten herrschen in der anwaltlichen Rechtsberatung Missstände im Bereich von Rechtsschutzmandaten, die letztlich immer auch zur Lasten der Solidargemeinschaft und der Mandanten gehen und die Justiz unnötig belasten.

Die Fragen zur Fremdfinanzierung sind insoweit irreführend und zuwenig differenziert, als die derzeitige h.M. auch Vergütungen für Fremdkapital ausschließt, die steuerlich und handelsrechtlich Kosten darstellen und keine Gesellschafterrechte begründen (typische stille Beteiligungen, partiarische Darlehen, Vergütungen bezogen auf Lizenzeinnahmen und Kenngrößen eines hypothetischen Geschäftsbereichs Legal Tech oder ähnliches).

-

Kapitalbeteiligungen an Krankenhäusern und Arztpraxen belegen bereits die aussch. Gewinnerzielungsabsicht. Entsprechendes darf im Recht nicht geschehen.

Neben meiner Syndikusanwaltstätigkeit bin ich auch Datenschutzbeauftragter und weiß deshalb, dass der Gesetzgeber nicht alle Facetten der Verschwiegenheit überprüfbar regeln kann.

Die anwaltliche Unabhängigkeit ist das oberste Gut unseres Berufsstandes! Diese muss unbedingt gewahrt werden!

Der negative Einfluß ergibt sich ja schon derzeit aus den telefonischen Beratungen der Rechtsschutzversicherungsanwälte

Die aktuellen Regelungen verstoßen aus meiner Sicht gegen die europäischen Grundfreiheiten und wirken sich damit auch nachteilhaft auf den deutschen Rechtsmarkt und damit auch Arbeitsmarkt für Juristen und Fachangestellte im Rechtsberatungsmarkt aus.

In der durchschnittlichen Rechtsanwaltskanzlei gab es schon verschiedene Projekte, in denen versucht wurde größere regional tätige Kanzleien zu gründen, die zentrale Investitionen gewinnbringend über "Filialstrukturen" Etablieren wollten (Boss). Dieses ist wegen der überwiegend auf die persönlich ausgerichtete Dienstleistung und des Notwendigerweise hohen Einsatzes Des einzelnen Anwaltes für Einzelmandanten, insbesondere Privatleute und dem geringen Ertrag solcher Mandate (Beispiel: Familienrecht, Mietrecht Sozialrecht) nicht gelungen. Gerade diese Mandate dürften bei Investoren wenig Engagement finden. Was dem Verbraucher / Rechtsuchenden letztendlich schadet

Es wäre über eine Steigerung auf Einkommenseite (Anpassung RVG) nachzudenken, um Investitionen (re)finanzieren zu können

Was ist der Grund für das Thema Fremdbeteiligungen? Sollen die großen Kanzleien weiter wachsen? Wir RAe stehen seitens Gesetzgebung genügend unter Druck.

Das nicht vorhandene Fremdbesitzverbot bei Arztpraxen bzw. MVZ zeigt überdeutlich wie sehr die Kapitalinteressen der nicht ärztlichen Eigentümer die Einhaltung ärztlicher Berufspflichten beeinträchtigt.

Wenn man das mit den Arztpraxen vergleicht, sieht man, dass Service reduziert wird um den Gewinn zu maximieren. Das ist dem Rechtsverkehr nicht angemessen.

keine weitere Ausführungen

Reine Kapitalbeteiligung auf keinen Fall !!! Beispiel MVZ ..Kapitalanleger beschäftigen Ärzte zum Mindestlohn , erarbeiten ihr Gehalt durch Provision , medizinische Behandlung richtet sich nur noch nach dem Gewinnstreben ... bei Kanzlein würde das gleiche Geschehen, unabhängige Rechtsberatung im Sinne und wohl des Mandanten wird auf der Strecke bleiben!!!

Die Aufhebung des Fremdbesitzverbotes bedroht den Kerninhalt anwaltlicher Tätigkeit in seiner Gesamtheit

Der Rechtsanwalt ist ein Organ der Rechtspflege. Jede private Einflußmöglichkeit verbietet sich daher.

Eine Amerikanisierung des Berufsrechts muss verhindert werden

Die Gefahr besteht darin, dass sich die Anwaltschaft immer mehr aufspaltet und nur noch die Großkanzleien fortbestehen, weil man sich nur an diesen wirtschaftlich beteiligt.

Ich halte eine Lockerung für eine ganz schlechte Idee, die die Tätigkeit der Anwälte als Organe der Rechtspflege in Frage stellen würde. Ich sehe auch absolut keinen Grund, warum man die Regelungen ändern sollte. Funktionierende Kanzleien werden ihren Kapitalbedarf auch ohne Fremdbesitz decken können. Unrentable Kanzleien werden auch durch Fremdbesitz nicht rentabel, sondern es besteht vielmehr die Gefahr, dass die Qualität der Rechtsberatung und die Wahrheitspflicht der leidet.

Ich finde, dass die Anwaltschaft andere Probleme hat, deren Lösung dringlicher ist.

Überlange Verfahrensdauer, Nichtbearbeitung durch Registergerichte, unzureichende gesetzliche Vergütung, Pflicht zur Beratungshilfe, selbst in Rechtsgebieten, wo man keine ausreichenden Kenntnisse hat.

Kürzung der Vergütung bei PKH etc.

Eine direkte Beteiligung von Dritten z. B. Gesellschaftsanteilen an (Patent-)anwaltskanzleien ist abzulehnen. Eine Finanzierungsbeteiligung ist quotal und betragsmäßig durch Gesetz zu begrenzen. Ebenso muss es strenge Regeln zur Vermeidung einer Verknüpfung von Interessen der Geldgeber und Mandaten geben.

Bei den Arztpraxen können wir sehen, wie die Kapitalgeber dazu beitragen, dass Kosten für die Patienten steigen; ohne dass es hierdurch zu einer Qualitätsverbesserung kommt. Der Fehler, der bei den Arztpraxen gemacht wird, sollte bei den Anwaltskanzleien nicht wiederholt werden.

Bei den Ärzten kann man meines Erachtens bereits die negativen Folgen einer Lockerung des Fremdbesitzverbots beobachten. Diesen Fehler sollte man bei Rechtsanwältinnen nicht wiederholen, sondern vielmehr die Regelung bei den Ärzten reformieren.

Anstatt über die Aufnahme von Fremdkapitalgebern zur Deckung des gestiegen Finanzbedarfes nachzudenken, sollten vielmehr die bestehenden Gebührenordnungen angemessen und sachgerecht, auch unter Berücksichtigung der Inflation und gestiegener Kosten, zeitnah angepasst werden!

Eine Kapitalbeteiligung steht dem Bild des freien Berufes entgegen.

Es bedarf hier keiner Reform.

Die Reformüberlegungen werden bei Umsetzung dazu führen, dass bei geringen Streitwerten oder in Prozessen mit Prozesskostenhilfebewilligung keine Mandate mehr angenommen werden.

Externe Geldgeber haben in der Anwaltschaft nichts zu suchen.

Ich halte dies vielmehr für gefährlich. Gefährdet sind sämtliche Kernpflichten der Anwaltschaft.

Ich rate dringend davon ab.

Ich sehe durch das Vorhaben, gewinnorientierte Beteiligungen im Anwaltssektor zuzulassen, erhebliche Gefahren. Parallelen können letztlich in der Privatisierung des Gesundheitsmarkts gezogen werden; so, wie die Gesundheit der Patienten inzwischen hinter den Gewinnmaximierungsinteressen der Investoren zurücktreten, wird es in der Bearbeitung der anwaltlichen Mandate entsprechende Risiken geben. Es besteht ein Gewinnmaximierungsdruck (von Seiten der Investoren), der sicherlich das ein oder andere Mal dazu führt, dass ein Mandat nicht zum vorrangigen Vorteil der*s Mandante*in läuft.

Der Anwaltsberuf sollte unabdingbar FREI bleiben - ohne Einfluss gewinnorientierter Interessen.

Die IT-gerechte Ausstattung der Kanzlei ist auch ohne Investoren möglich.

oberstes Gebot ist die Sicherung und Gewährleistung der anwaltlichen Unabhängigkeit

Die drohenden Gefahren können auch nicht wirklich durch gesetzliche Regeln beseitigt werden, da erfahrungsgemäß 1) immer Lücken bleiben und 2) bei Gewinnchancen oft sehr kreativ gearbeitet wird.

Ich möchte keine amerikanischen Zustände auf dem deutschen Anwaltsmarkt. Die bereits bestehenden Fabrikstrukturen sind schon unerträglich genug. Der nicht vorbereitete hundertste Vertreter vor Gericht ist ein Grauen.

Denkbar wäre, dass die Beteiligung bestimmten Berufsgruppen vorbehalten bleibt, aber keine Berufsausübungspflicht in der Gesellschaft besteht.

Ein auch nur partieller Fremdbesitz an einer RA-Gesellschaft ist mit der Funktion der Anwälte als Organen der Rechtspflege nicht vereinbar, da jeder kommerzielle Fremdbesitzer wie Z.B Versicherungsgesellschaften versuchen werden, vorrangig eigene Interessen durchzusetzen. Dies wird im Zweifel zu Lasten einer unabhängigen, den Mandanten dienenden Rechtsberatung gehen.

Generell bestehen Bedenken, da z.B. RS-Versicherungen eintreten würden und natürlich ein Interesse haben, Kosten zu minimieren in puncto anwaltliches Honorar und Unabhängigkeit.

Der Anwaltsberuf verliert mit der immer stärker werdenden Verknüpfungen mit finanziellen Interessen insbesondere finanziellen Interessen Dritter seine vom Gesetzgeber zugewiesene Funktion. Wirtschaftlicher Einfluss sorgt meiner Meinung nach eher für die Einschränkung der Tätigkeit des Rechtsanwalts, bei der dann insbesondere auch die Mandanten darunter leiden können. Ich halte es auch nicht gut für unser Rechtssystem, da dies schon von verschiedenen Seiten, insbesondere in der Legislative durch Lobbyismus beeinträchtigt wird. Wir brauchen unabhängige Rechtsanwälte. Dies gilt im Übrigen für die Judikative insgesamt. USA und das höchste amerikanische Gericht lässt grüßen.

Digitalisierung führt in meiner Kanzlei eher zu Einsparungen und Arbeiterleichterungen als zu weiteren Kosten. Wie wird denn die Notwendigkeit für Investitionen in Digitalisierung begründet, die höher ausfallen sollten als "Sowieso-Kosten" im Kanzleialltag? Beispiel: Ein digitalisierter Home-Office-Arbeitsplatz ist auch günstiger als ein Kanzlei-Arbeitsplatz.

Grundsätzlich votiere ich gegen eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes, da sich auch bei Schaffung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen zumindest eine mittelbare Einflußnahme der Kapitalgeber nicht ausschließen lässt. Anwaltliche Tätigkeit ist zumindest in Deutschland noch und auch zu Recht ein konservatives Tätigkeitsfeld, was zum Schutz Dritter wie auch der Anwälte auch so bleiben sollte.

Sehen Sie sich bitte die Ärzteschaft an, die durch MVZ Private Equity-Investoren aufgekauft wird. Angestellte Ärzte dort werden zu Verkäufern koste was es wolle, was völlig unvereinbar ist mit dem Berufsethos und der Menschenwürde.

Die Rolle der MFZ als Investoren bei Arztpraxen ist problematisch, dabei gibt es dort nicht einmal einen freien Markt sondern weitgehend Planwirtschaft. Bei Rechtsanwälten herrscht viel größerer Konkurrenzdruck. Investoren können lukrative Rechtsgebiete leicht mit Marketing und Vertriebskonzepten besetzen mit der Folge, dass für "normale" Anwaltskanzleien nur noch unwirtschaftliche Fälle bleiben. Schon jetzt rechnet sich in normalen Kanzleien der Betrieb nur deshalb, weil ein lukrativer Fall 5 Fälle mitfinanziert, in denen die Kanzlei praktisch Verlust erwirtschaftet.

Als unabhängiges Organ der Rechtspflege von einem nichtjuristischen Kapitalgeber abhängig zu sein ist ein absolutes No-go!

keine

Man sollte die Amerikanisierung der Anwaltschaft nicht zu weit treiben. Deshalb bin ich gegen die Lockerung des Fremdbesitzverbotes

Im Unterschied zu kommerzialisierten Geschäftsbetrieben sind Rechtsanwälte unabhängig und haben die Interessen des Mandanten zu vertreten. Diese sind grundsätzlich anders gelagert, als diejenigen Interessen gewinnorientierter Handelsgesellschaften. Bei Zulassung von Fremdbesitz in der Anwaltschaft besteht nicht nur die Gefahr, dass der Gewinn im Vordergrund steht und ausschließlich Verfahren betrieben werden, die zwar nicht mandanten- und damit interessengerecht sind, dafür aber die Rechtsanwälte wirtschaftlich stützen. Dies ist zwar für den Berufsstand durchaus wünschenswert, geht aber am Interesse des Mandanten vorbei. Um dieses Widerstreit zu lösen, sollte über alternative Finanzierungen nachgedacht werden.

Die Einräumung der Möglichkeit, reine Kapitalgeber zu Gesellschaftern zu machen, ist der falsche Weg.

Eine Idee könnte sein, sich an der Finanzierung der frei praktizierenden Ärzte zu orientieren. Hierzu müssten vergleichbare Abrechnungssysteme geschaffen werden, zudem sollte an eine grundlegende Reform des Abrechnungssystems der Rechtsanwälte (Stichwort: gesetzliche Gebühren) gedacht werden, welches den Zeitaufwand zur Bearbeitung eines Mandates deutlich mehr berücksichtigt. Bislang ist dies nur im Wege der Honorarvereinbarung möglich, die im Falle der meisten Mandanten nicht durchsetzbar ist. Dann ist auch genügend Geld für Investitionen vorhanden. Abgesehen davon sind diese im Bereich der Anwaltschaft nicht vergleichbar hoch, wie in anderen Berufssparten.

Jeglicher Einfluss von Finanzierern auf anwaltliche Tätigkeiten sollte gesetzlich unzulässig sein. Die Unterstützung der Anwälte sollte eher durch Investitionsförderung und Steuererleichterungen erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung mit Zuschüssen für KI, Digitalisierung von Kanzleien und der Vereinfachung des fürchterlich umständlichen beA's durch eine einfachere und benutzerfreundlichere Oberfläche.

Internationale Investmentfonds würden weite Teile des deutschen Anwaltsmärkten auf links drehen - mit Gewinnerzielungsabsicht. Ich befürchte negative Konsequenzen für die Qualität der juristischen Dienstleistung.

Ich bin gegen jegliche Aufweichungen unserer Anwalts-prinzipien durch die EU. Wehret den Anfängen!

Kanzleien sind inhabergeprägter als Arztpraxen

Es ist erschreckend, dass die Regierung nun auch in der Anwaltschaft eine funktionierende Struktur mit kleinen und mittleren Betrieben zerstören möchte. Die Vorgänge um die Dieselklagen müssten doch hinreichend zeigen, dass ausländisch gesteuerte Großkanzleien die Rechtsschutzversicherungen ausbeuten und die Gerichte - dank Legaltech - mit massenhaften riesigen Schriftsätzen blockieren, selbst bei geringen Erfolgsaussichten.

M. E. sollte nicht um des Reformieren wollens reformiert werden. Es müssen auch nicht überall Konzernstrukturen errichtet werden. Für eine solide Rechtsbetreuung auf allen Ebenen sind wir derzeit rechtlich gut ausgestattet.

Die Digitalisierung und öffentliche Darstellung meiner Kanzlei ist über die Jahre gewachsen und konnte ohne Fremdkapital durchgeführt werden, gleichwohl ich Einzelanwältin im Familienrecht bin. Ich bin ausdrücklich gegen die Lockerung. Einflussnahme wäre nicht kontrollierbar!

Ich selbst führe hin und wieder Mandate pro bono, wie etliche Kollegen auch. Dies käme wohl bei Beteiligung durch Kapitalgeber nicht mehr in Betracht.

Es wird auf eine Konzentration des Marktes auf von u.a. Versicherungen dominierte Kanzleien hinauslaufen. Das verbessert nichts. Es wollen andere mitverdienen.

Dann könnt man gleich auch die Richterschaft einbeziehen und ein Erkenntnis nach dem Bestbieter ausrichten

Gesetzliche Regelungen wahren nur den Schein. Die Realität der Einflussnahme sieht anders aus. Jeder, der einmal einem Kapitalgeber Rechenschaft schuldig war, weiß dies. Alles andere ist naiv.

Das ganze Thema spielt sich im strukturierbaren und EDV-Anwendungen zugänglichen Massenmarkt oder dort ab, wo ähnlich gelagerte Mandate nach Zeitaufwand abgerechnet werden können. Für die kleine Kanzlei, in der diverse sehr individuelle Mandate mit teilweise minimalem Honorarvolumen bearbeitet werden, dürfte sich kaum ein Kapitalgeber interessieren. Ich würde mir wünschen, dass deren Interessen besser vertreten werden, indem die gesetzlichen Gebühren für diese Mandate im unteren Sektor deutlich angehoben werden, aber darum kümmern sich leider auch die Kammern kaum!

Keine Beteiligungen ermöglichen!

unabhängig heißt unabhängig.

Die berufsrechtlichen Regelungen lassen sich ohne Schwierigkeiten auch in Fremdbesitz-Strukturen umsetzen. Es gibt genug regulierte Branchen (und Anwälte sollten das wissen) in denen z.B. Interessenkonflikte etc geregelt sind, so z.B. in der Finanzindustrie etc. Wenn die Anwälte sich hier nicht schnell öffnen, um die notwendigen Investitionen in die Digitalisierung zu ermöglichen, dann wird das der Markt für sie erledigen und das bedeutet, dass die Dominanz nicht-deutscher Kanzleien und Anbieter im Markt noch stärker werden. Das kann nicht gewünscht sein.

Die Reformüberlegungen stehen meines Erachtens nicht im Einklang mit den anwaltlichen Berufspflichten: Anwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege

Ich sehe durch finanzielle Beteiligungen Dritter, die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet.

Bisher war es Anwälten stets möglich, Ihre Ausstattung und Arbeit relativ leicht zu finanzieren. Es bedarf keiner kostenintensiver Arbeitsmittel. Zudem ist jede Fremdbestimmung durch Nichtfachleute hindernd und beeinträchtigt die Qualität und Unabhängigkeit. Faktisch kann dies bereits heute in gewissen Strukturen, so bei konzernartigen Steuerberatungsgesellschaften, negativ festgestellt werden.

Patentanwälte können derzeit nicht für europäische Kanzleien mit Fremdbeteiligung in Deutschland auftreten. Diese Kanzleien werden vom deutschen Markt ausgeschlossen. Für Kanzleien mit ausschließlich europäischen Anwälten besteht auch kein Problem.

Direkte Verstöße gegen berufsrechtliche Grundsätze mögen sich vermeiden lassen. Daneben gibt es aber auch faktische/indirekte/ weiche Auswirkungen auf die Anwaltstätigkeit, die nicht mit dem Berufsbild vereinbar sind. Vgl. Bsp. aus UK in den letzten Jahren.

Die inneren Abhängigkeiten bei Fremdkapital in rechtsanwaltskanzleien lassen sich nicht durch gesetzliche Regelungen sondern nur durch ein striktes Fremdbesitzverbot regeln. Sie riskieren andernfalls, dass die Rechtsanwaltschaft nicht länger frei und unabhängig als Organe der Rechtspflege agieren könne, sondern rein der Rendite verpflichtet sind. Das wird zumindest faktisch stets verwirklicht, wenn Investoren unter dem Deckmantel von Legal-Tec diese Tür geöffnet wird.

Entweder wir regeln das selbst oder die Rechtsprechung tut es viel weitergehender

Der Rechtsstaat benötigt eine unabhängige Rechtspflege. Diese wird nur durch die Aufnahme von Kapitaleignern und den damit einhergehenden Pflichten in finanzielle Abhängigkeiten geführt. Darlehen durch Banken reichen völlig aus!

Die Zulassung einer Gewinnbeteiligung Dritter unter engen Grenzen erscheint mir sinnvoll, dies würde etwa die altersbedingte Übergabe von Kanzleien erleichtern ohne dass der ausscheidende Anwalt seine Zulassung behalten müsste.

Kernpflichten der Anwaltschaft schützen

Finanzierungen durch reine Kapitalgeber schafft Abhängigkeiten. Gerade die Unabhängigkeit ist wesentlicher Kern der anwaltlichen Tätigkeit, um als Organe der Rechtspflege und unabhängiger Berater der Mandantschaft wirken zu können.

Es besteht die Befürchtung, dass durch eine weitere Kapitalisierung des Anwaltsmarktes aufgrund der niedrigen gesetzlichen Gebührensätze und deren fehlende Anpassung an die Inflation, sowie den niedrigen Gebühren bei Abrechnung über Beratungsscheinen oder PKH eine individualisierte Mandatsbearbeitung gerade bei niedrigen Streitwerten unmöglich gemacht wird und damit eine Vielzahl von Personen tatsächlich von der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer rechtlichen Beratung ausgeschlossen werden wird. Dies auch im Hinblick auf einen absehbar zunehmenden Fachkräftemangel.

Das Fremdbesitzverbot MUSS dringend aufrecht erhalten werden. Ansonsten sind Tür und Tor für Manipulation durch Interessenkonflikte geöffnet. Ein Kapitalgeber wird IMMER ausschließlich ein Interesse an der Mehrung seines Kapitals (Consultant-Sprache: "everything for the shareholder"). Das ist unter keinen Umständen mit den Berufspflichten eines Anwalts vereinbar, der die Parteiinteressen zu vertreten hat!

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbots in der deutschen Anwaltschaft sollte tunlichst unterbleiben. Die anwaltliche Unabhängigkeit wird damit in ernste Gefahr geraten. Im übrigen sollte sich die RAK Nbg. in erster Linie um eine Erhöhung der gesetzl. RA-Vergütung bemühen, statt Veranstaltungen, Selbstdarstellung und Umfragen zu betreiben.

Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten und vor allem auch der Schutz der Rechtsordnung verbieten es eine Anwaltskanzlei aus reinen wirtschaftlichen und renditeorientierten Gesichtspunkten zu betreiben! Es kann nicht Sinn des Anwaltsberufes sein, externen Kapitalgebern Renditen zu erwirtschaften.

Es erscheint mir allenfalls denkbar bzw. sogar sinnvoll, dass ehemalige Partner einer Sozietät nach ihrem Ausscheiden als reine Kapitalgeber mit Gewinnbeteiligungsanspruch erlaubt sind, sofern ausgeschlossen ist, dass sie auf die laufenden Mandate Einfluss nehmen können

Keine pauschale Regelung für alle, sondern Differenzierung nach Größe, Form und Haftung der Anwaltschaftlichen Berufsausübung notwendig

Bei einer Kanzleigründung könnte ein Fremdkapitalgeber nützlich sein. Es sollte aber sichergestellt werden, dass hier keine Einflussnahme auf die anwaltliche Tätigkeit erfolgt und der Kapitalgeber längstens für eine Aufbauphase beteiligt werden kann, z.B. 5 Jahre.

Menschen vor Geld !

-

Die Qualität anwaltlicher Tätigkeit dürfe m.E. durch Legal Tec Unternehmen erheblich leiden, weil die Sachverhalte nicht vernünftig geklärt werden.

Eine unabhängige Justiz kann nur durch eine unabhängige Anwaltschaft erreicht werden. Durch zunehmenden Einfluss von Fremdkapital (auch aus dem Ausland) wird zwangsläufig Einfluss auf die Justiz ausgeübt.

faktische Abhängigkeiten zu Dritten bestehen schon jetzt. Eine Kapitalbeteiligung mit Gewinnbezugsrecht verschärft diese Problematik. Hier müssen gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden, z.B. kein kurzfristiger Kapitalabzug bei Kündigung, kein Weisungsrecht der Kapitalgeber gegenüber Geschäftsführer, etc.

Die Anwaltschaft ist Organ der Rechtspflege und ihre Unabhängigkeit darf nicht in Gefahr gebracht werden!

Ich halte die Beteiligung Dritter mit dem Status als Organ der Rechtspflege nicht vereinbar. Die Gefahr, ein Tor zur Korruption der Anwaltschaft zu öffnen, auch mit Blick auf die AfD, ist real.

ich bin weder Partner noch Einzelanwalt sondern beschäftige einen freiberuflichen RA. Was ankreuzen? Das selbe Problem bestünde, hätte ich einen angestellten RA. Bitte mal Ihre Fragebögen überarbeiten!

"Probleme" bei den sich immer stärker ausbreitenden MVZ bei Ärztinnen und Ärzten sollten als Negativ-Beispiel Warnung genug sein!

Der Betrieb einer Anwaltskanzlei ist wenig kapitalintensiv und die Erträge sind Resultat höchstpersönlich erbrachter Leistung. Da ist die Beteiligung externer (Eigen-)Kapitalgeber "sachfremd".

Die Freiheit der Advokatur ist bereits im gegenwärtigen Zustand durch vielfältige (indirekte) Einflussnahme dramatisch bedroht!

Die Beteiligung von Fremdkapitalgebern an Anwaltskanzleien ist genauso eine Katastrophe wie die Beteiligungen an Arztpraxen und Tierarztpraxen. Bereits dort zählt nur noch die Rendite! Auch die Rechtsvertretung wird zum Luxusgut werden!

Durch die Öffnung der Beteiligung sehe ich die Gefahr, dass Kanzleien, denen es nicht gelingt, Investoren aufzunehmen, keine Chance mehr haben, in lukrativen Mandaten oder Märkten mitzuwirken. Hierdurch wird die Existenz eines großen Teils der Anwaltschaft bedroht, wenn nicht beispielsweise durch die Änderung der Vergütungsregelungen (Erfolgshonorare etc.) ein Ausgleich erfolgt.

Fremdfinanzierungen benötigt man im Wesentlichen bei der Begründung der Selbständigkeit oder in Krisensituationen. In diesen beiden Fällen ist man dann von einem Dritten wirtschaftlich abhängig, im schlimmsten Fall bis zur Abhängigkeit der gesamten Existenz. Dies birgt das erhebliche Risiko aus eigener Existenznot die anwaltlichen Kernpflichten zu verletzen, um wirtschaftlichen Geboten oder Anweisungen Dritter zu folgen. Da dies ein menschliches Problem wäre, lässt es sich auch nicht juristisch lösen.

Die Diskussion ist so lächerlich und verlogen!

Jede Kanzlei, mit der ich in den letzten Jahren/Jahrzehnten zu tun hatte, ist (auch) vom Gewinn mit-gesteuert. Dennoch übernehmen selbst die lukrativsten Großkanzleien pro bono Mandate - also, wo ist das Problem?

Mir sind die gegenwertigen Regelungen betreffend RA-/PA-Kapitalgesellschaften nicht bekannt -- duerfen AUSLANDISCHE RA-/PA-/bzw. deren Gesellschaften (zumindest aus der EU) in deutschen RA-/PA-KapG Teilhaber sein? Das waere doch ein erster, milderer Schritt

Fremdkapitalgeber oder Finanzierungsgeber gegen Gewinnbeteiligung würden umfassend Einblick in die Mandatsstrukturen haben wollen, um prüfen zu können, in welcher Höhe Honorare fließen und warum "nur" in dieser Höhe. Ich sehe nicht, dass dies insbesondere mit der anwaltlichen Schweigepflicht vereinbar ist. Die Geldgeber könnten, da an Gewinnmaximierung interessiert, versuchen Einfluss auf die Gestaltung von Honorarvereinbarungen zu nehmen. Bei Abrechnung nach RVG könnte versucht werden die Dauer der Beratungstermine zu begrenzen, so dass auf Grund von Zeitdruck eine umfassende Beratung möglicherweise nicht mehr geleistet werden kann, was zu Lasten der Mandanten ginge und zu Haftungsproblemen führen kann.

Der Fremdkapitalbedarf konnte bisher sowohl bei kleinen als auch bei sehr großen Kanzleien durch Darlehen gedeckt werden. Dies wird meines Erachtens auch zukünftig ausreichen.

Profitorientierte Kapitalbeteiligungen und die "Bastion" der Unabhängigkeit in der Rechtspflege, § 1 BRAO, sind wesensimmanent inkompatibel.

Vgl. kürzlichen Beitrag in 'Der Stern' über Fremdbesitz von Apothekern an Arztpraxen und dessen Folgen.

Dieses völlig unsinnige Gesetzesvorhaben ist der Totengräber unseres freien Berufes und muss unbedingt verhindert werden.

Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft darf nicht dem Kapitalismus geopfert werden. Davon würde nicht die Anwaltschaft profitieren, sondern nur das Großkapital, dass damit "seine" Anwälte am Nasenring herumführen kann.

Die Kommerzialisierung der Mandatsbearbeitung birgt die nicht unerhebliche Gefahr, dass der Umsatzgedanke und eine Gewinnmaxime die Bearbeitung der Mandate - ungeachtet der Erfolgsaussichten- bestimmen könnte.

Die ungesunde Entwicklung (nur mit unethischer Arbeitsweise erklärbare Scheinschnittsteigerungen) bei investorenbetriebenen Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) verbietet jeden Fremdbesitz bei Anwälten.

diese Bestrebungen wären m.E. ein Dolchstoß für Einzelanwälte und kleine Kanzleien, die es vor allem in Kleinstädten schon schwer genug haben

Das Fremdbesitzverbot sollte aus den bereits bekannten und genannten Gründen auf keinen Fall gelockert werden!

Genauso wie selbst ein Mehrheits Gesellschafter eines Bauunternehmens nicht die Konstruktion des Bauwerkes bestimmt oder selbst der Mehrheits Aktionär von Siemens nicht die Konstruktion eines Kraftwerkes, wird selbst ein Mehrheits Gesellschafter auf den Inhalt von anwaltlichen Dienstleistungen Einfluss nehmen und Einfluss nehmen können.

Ich bin gegen eine Drittbeteiligung, da hierdurch die Rechtspflege unnötig beeinflusst werden wird, da das Gewinnmaximierungsprinzip in den Vordergrund rückt.

Insbesondere im Rahmen von Verbandsstrukturen sollte eine Gestaltung mit Fremdbesitz im Sinne des Solidargedankens auch ermöglicht werden.

Nachdem -laut Medien- die KI ohnehin den Bedarf an rechts- und steuerberatende Berufe erheblich dezimieren wird, habe ich kein Verständnis, dass man dies auch noch fördert. Kleine

und mittelständische Kanzleien, die unabhängig bleiben wollen, werden dann überflüssig werden und sich nicht mehr behaupten können. Die noch verbleibende Rechtsberatung werden sich einige wenige Großkanzleien mit Fremdkapitalgebern aufteilen. Nicht meine Vorstellung von einer breiten, unabhängigen und vielfältigen Anwaltschaft. Diese würde dann vollends der KI und der Rendite Dritter ausgeliefert werden.

Selbstständige Berufsträger sind jetzt schon allein zur Vermeidung von Insolvenz gewinn- also erwerbszweckorientiert, wenn sie das nicht aus Liebhaberei machen.

Der Berufsstand des neutralen Rechtsanwaltes als Organ der Rechtspflege ist mit einer Lockerung des Fremdbesitzverbotes nicht zu vereinbaren. Selbst eine Begrenzung durch gesetzliche Regelungen ist doch nur praktischer Schein und Makulatur.

Die Erfahrung mit der zunehmenden, teils flächendeckenden Übernahme von Arztpraxen durch tatsächlich reine Kapitalgeber mit nur formellem Bezug zur Medizin zeigt, dass eine Kommerzialisierung des Mandats einschließlich Einflussnahme der Kapitalgeber auf die Auswahl von Mandaten und damit eine Verwehrung des gleichen Zugangs zu einem rechtsstaatlichen Verfahren einhergeht, dies nicht nur eine Gefahr ist sondern tatsächlich eintreten wird, wenn das Fremdbesitzverbot für Anwaltskanzleien gelockert wird.

Der Kapitalgeber sollte im Hinblick auf die weitere Mandatsannahme gleich einem Mandanten behandelt werden, um zumindest gleichartige Interessenskollisionen zu vermeiden.

Bitte lasst die Finger davon, damit ist niemandem geholfen.

Interessant wären berufsübergreifende Zusammenschlüsse mit Architekten oder Sachverständigen. Kapitalgebern muss man stets mitteilen, ob man von einzelnen Auftraggebern abhängig ist. Die Verschwiegenheit ist nicht haltbar.

Jede Form von Kapitalisierung kann zu Abhängigkeiten und Druck führen, wenn eine Rückforderung/ Fälligkeit im Raum steht. Dem sollte sich die Anwaltschaft nicht ohne Not aussetzen!

Wenn die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege dann von chinesischen, russischen oder ähnlichen "Rechtsstaaten" finanziert und übernommen ist, könnte ja auch die Justiz und ihre Verwaltung selbst ausgelagert werden.

Gründung einer genossenschaftlichen Bank der Anwaltschaft. Hier könnte fachliche Expertise gebündelt werden, um passende Finanzierungsmodelle für Kanzleien zu entwickeln.

Die entsprechende Entwicklung bei Arztpraxen sollte als abschreckendes Beispiel dienen.

Finanzierungen durch Banken - wie jahrzehntelang praktiziert - erscheinen mir zur Vermeidung von Interessenskollisionen weiterhin wesentlich unproblematischer

Bis heute sind Syndikusanwälte gegenüber den normalen Anwälten schlechter gestellt (z. B. durch den Anwaltszwang vor den Landgerichten und höheren Instanzen). Dies geschieht m. E. allein auf Grund aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Anwaltschaft (man will zahlungskräftige Mandate nicht verlieren). Offiziell begründe wurde das aber vielfach mit einer angeblich nicht "neutralen" Rolle des Syndikusanwalts und deren Unfähigkeit die Aufgaben in der Rechtspflege wahrzunehmen. Man wird aufgrund des Wertungswiderspruchs wohl kaum den Syndikusanwälten weiterhin die Rechte bzw. Postulationsfähigkeit versagen können, wenn zukünftig das Fremdbesitzverbot für "normale" Rechtsanwälte bzw. Kanzleien aufgehoben werden sollte und diese durch große Geldgeber finanziert werden können. Anders herum: Die Überlegungen zur Aufhebung des Fremdbesitzverbotes zeigen einmal mehr, wie dünn die eigentlich nur auf wirtschaftliche Besitzstandswahrung ausgerichtete Argumentation bezüglich der nur eingeschränkten Rechte der Syndikusanwälte ist...

danke

Sollte sich der Gesetzgeber letztlich doch für eine Fremddrittfinanzierung entscheiden, so sollten mindestens die dahinterstehenden natürlichen Personen zweifelsfrei festgestellt werden können (Problem: mehrfach verschachtelte Gesellschaften, Auslandsregister).

Die "Reform"- Überlegungen sollten in den Punkten zur Fremdfinanzierung einfach ersatzlos beendet werden. Es geht hier nicht um die Interessen der Rechtssuchenden und der bestehenden Anwaltschaft, sondern ausnahmslos um Vermarktungsinteressen von Kapitalgebern und einer "Handvoll" Großkanzleien, welche zu Lasten der Masse anderer Berufsträger große Teile des Rechtsmarktes für sich beanspruchen wollen. Der Gesetzgeber würde damit zum Steigbügelhalter der Kommerzialisierung des Rechts. Für den Einsatz moderner EDV-Systeme in der Kanzlei ist die überflüssig.

Schon die Reformüberlegungen führen zu einer Verweichlichung der berufsständischen Zulassungsvoraussetzungen durch kapitalstarke vermutlich überwiegend ausländische "Institutionen", was einem weiteren Eingriff in demokratisch gewachsene Grundordnungen Vorschub leistet.

Die Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege wird dadurch klar beeinträchtigt/gefährdet.

Man kann am Beispiel von MRT und Augenarztpraxen schon sehen, wohin die Möglichkeit von Fremdbesitz führt.

Die Entwicklung bei Arzt- und Zahnarztpraxen sollte eigentlich als warnendes Beispiel genügen!

Ich weiß nicht, wer sich für so einen Schwachsinn stark macht, aber er verkauft unser Land und unseren Rechtsstaat. Es wäre Aufgabe der BRAK, hier Strafanzeige zu stellen und den Verfassungsschutz einzuschalten. Würde mich interessieren, wer hier von welcher Lobby und von welchem Drittstaat richtig viel Geld dafür bekommen hat, das zu initiieren. Ich weiß, dass Politiker uns Anwälte hassen wie die Pest, aber dieses Bestreben ist der Gipfel an Dummheit, es tut mir leid, aber anders lässt sich das nicht ausdrücken. Aber klar, ein paar wenige Elon Musks oder sonstige Geldgeber lassen sich in den Augen kurzsichtiger Politiker leichter kontrollieren und steuern als 160.000 Berufsträger. Und im übrigen hat diese Fremdkapitalbeteiligung im Gesundheitswesen auch nicht funktioniert, versuchen Sie mal, einen Termin in irgendeinem MVZ zu bekommen, denen gehts nur noch um Gewinn, der Patient ist sch...egal. Einmal Machiavelli lesen würde da schon helfen, Söldner tun keinem Land gut, auch nicht im Rechtswesen. Und eine Umfrage über ein so wichtiges Thema innerhalb weniger Tage "abstimmen" zu lassen ist eine Unverschämtheit. So kann man die Demokratie auch mit Füßen treten. Das von den Trödlern und Schnarchzapfen vom Deutschen Anwaltverein da nichts kommt wundert mich nicht, die nicken eh alles ab, was irgendein Ministerialer oder eine Großkanzlei von ihnen haben will. Aber die BRAK sollte da ein wenig mehr Energie reinstecken, sonst gibt es uns Anwälte ziemlich schnell nicht mehr - und die BRAK wird überflüssig.

In der Schule habe ich gelernt, wehret den Anfängen. Das wäre jetzt mal eine Gelegenheit.

Das Berufsbild einer unabhängigen Rechtsanwaltschaft als Organe der Rechtspflege kann nur durch ein Beibehalten des Fremdbesitzverbotes aufrecht erhalten werden.

Lediglich unter strengen Voraussetzungen für eine begrenzte Zeit sollte eine Lockerung als Chance ermöglicht werden.

Großkanzleien gehen schon heute mit einem riesigen Budget Digitalisierungsthemen an, wo kleine Kanzleien nicht mithalten können. Fremdbesitz und Fremdfinanzierung könnten eine Zweiklassenanwaltschaft befördern. Es muss sichergestellt werden, dass auch kleine Berufsausübungseinheiten und solche, die sich nicht fremdfinanzieren, die Chance haben, am technischen Fortschritt teilnehmen zu können, um nicht über technische Hürden an einer qualitativ hochwertigen Tätigkeit gehindert zu werden. Letztlich wird auch die Haftungsrechtsprechung ihre Maßstäbe anpassen, so dass state of the art über kurz oder lang nur denen erschwinglich sein könnte, die sich auf die eine oder andere Art fremdfinanzieren.

Die berufliche Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsberufs wird m.E. durch Kapitalgeber tangiert, je nach Sachlage ausgehöhlt. Es stellt sich weiter auch die Frage, inwiefern die berufsständische Verschwiegenheitsverpflichtung unterwandert werden kann unter Einbindung von Kapitalgebern/berufsständisch-fremden Dritten durch erforderliche Offenlegung von Mandatsstrukturen vor dem Hintergrund der intendierten Umsatz-/Gewinnmaximierung. Die Gestaltung und Ausübung der Rechtspflege wird durch die Fremdfinanzierung/Fremdinteressen beeinflusst und gestaltet (!), was die Unabhängigkeit der Rechtspflege nicht nur in Frage stellt, sondern aushöhlen wird. Es muss das rechtliche Interesse des Mandanten und damit die freie Entscheidung einer Mandantsübernahme im Fokus stehen bleiben ohne Beeinflussung durch gewinnorientierte Fremdinteressen.

Der UBER-Rechtsanwalt muss unter allen Umständen verhindert werden.
In welche präkeren Abhängigkeitsverhältnisse wollen Sie die Rechtsanwaltschaft schicken ?

Die Stärke und Unabhängigkeit der deutschen Rechtsanwaltschaft liegt in der Struktur mit auch vielen kleinen und mittelgroßen Kanzleien. Wegen der sehr stark hinter der Inflation zurückbleibenden Erhöhung der RVG-Sätze, an denen sich auch Rechtsschutzversicherer orientieren, ist die finanzielle Situation schon mehr als angespannt. Wenn nun Rechtsschutzversicherer mit eigenen Dumping-Rechtsanwalts-gesellschaften arbeiten würden, um die Kosten noch weiter zu drücken, wäre dies eine ernsthafte Gefahr.

Mehrheitsbeteiligungen von Berufsträgern bzw deren Gesellschaften sollten unbeschränkt erlaubt werden.

Eine Fremdbeteiligung gefährdet unzweifelhaft die berufliche Unabhängigkeit und bedingt, indem sie einseitig den internationalen und überregionalen Großkanzleien dient, einen fortschreitenden Konzentrationsprozess, der den Zugang zum Recht untergräbt.
Dass das in die Irre führt, zeigt doch schon der sog. "Gesundheitsmarkt".

Wenn die Gebührensätze regelmäßig an die Preisentwicklung angepasst werden und nicht so große Zeitabstände dazwischen liegen, wären sicherlich Fremdgelder zu vermeiden. In wie weit eigene Kredite den Fremdgeldbedarf ersetzen könnten, wird hier überhaupt nicht gefragt.

In Australien hat die Aufhebung des Fremdbesitzverbots dazu geführt, dass heute alle großen Patentrechtskanzleien einer einzigen Holding gehören. Diese Konzentrationsgefahr droht auch bei einer Aufhebung in Deutschland.

Verteilung:

Kanzleien	177
Anwaltschaft	156
Unabhängigkeit	148
mehr	114
Kapitalgeber	112
Rechtspflege	111
Mandanten	94
Lockerung	90
Kanzlei	88
Interessen	85
Beteiligung	84
Fremdbesitz	78
schon	78
bereits	75
sehe	73
Gefahr	72
Anwälte	72
anwältliche	70
Fremdbesitzverbot	68
Organ	64
anwältlichen	62
sollten	61
Fremdbesitzverbotes	54
z.B	53
Einfluss	50
Anwalt	50
Investoren	49
Tätigkeit	49
besteht	47
führen	47
Digitalisierung	47
bleiben	46
insbesondere	45
Kapital	45
Geld	45
Großkanzleien	43
Fremdkapital	43
führt	41
Möglichkeit	41

Einflussnahme	40
möglich	40
Arztpraxen	39
Mandate	38
Bereich	38
gegenüber	38
Rechtsanwälte	37
Unternehmen	36
deren	35
halte	34
Regelungen	33
darf	33
Anwälten	33
Recht	33
lassen	32
Umfrage	32
gefährdet	31
Gewinnmaximierung	31
Interesse	31
Berufsausübung	31
gerade	30
Anwaltskanzleien	30
Markt	30
Dritter	30
Entwicklung	30
Rechtsberatung	30
freien	29
Qualität	29
könnten	29
Beispiel	28
Druck	28
Gewinn	28
nehmen	28
Beruf	27
m.E	27
Beratung	27
Deutschland	27
unabhängig	27
Kapitalgebern	26
Investitionen	26
große	26
reine	25
wirtschaftlich	25
gesetzliche	25
Kapitalbeteiligung	25
deutschen	25
wirtschaftliche	25
geht	25
Fremdbesitzverbots	24
rein	24
Geldgeber	24
genug	24
denen	24
Frage	24
Fremdkapitalgeber	24
heute	24

lässt	23
Gesellschafter	23
kleine	23
Gefahren	23
sieht	23